Die Massnahmen Deutschlands zum Ausgleich der Zahlungsbilanz unter besonderer Berücksichtigung des Neuen Plans

---

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktor rerum politicarum
der hohen juristischen Fakultät der Universität Bern

vorgelegt von

Gaston Adolf von Bleichert
von Gohlis bei Leipzig

Bern — Buchdruckerei Dr. Gustav Grunau — 1940

Die Massnahmen Deutschlands zum Ausgleich der Zahlungsbilanz unter besonderer Berücksichtigung des Neuen Plans

---

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktor rerum politicarum
der hohen juristischen Fakultät der Universität Bern

vorgelegt von

Gaston Adolf von Bleichert
von Gohlis bei Leipzig

Bern — Buchdruckerei Dr. Gustav Grunau — 1940

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Die juristische Fakultät hat diese Arbeit am 21. Dez. 1939 auf Antrag von Prof. Dr. Amonn als Dissertation angenommen, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Auffassungen Stellung nehmen zu wollen.

Inhaltsverzeichnis

Seite

Die Zahlungsbilanz 5

1. TEIL

Entwicklung und Struktur der deutschen Zahlungsbilanz 1924 bis 1931

I. Die deutsche Zahlungsbilanz vor und nach dem Kriege 9
II. Entstehung und Verwendung der deutschen Auslandsverschuldung 10
III. Die Problematik der deutschen Auslandsverschuldung 15
IV. Die deutsche Währungs- und Kreditkrise 18

2. TEIL

Deutschland unter dem Regime der Devisenbewirtschaftung

1. Abschnitt: *Das Problem des Ausgleichs der Zahlungsbilanz* . . . 21
I. Der Automatismus 21
II. Die Ursachen für das Versagen des Automatismus 23
III. Warum sich Deutschland für die Devisenbewirtschaftung entschied 26
IV. Wesen, Mittel und Zweck der deutschen Devisenbewirtschaftung 28

2. Abschnitt: *Die devisenpolitischen Massnahmen bis zum Jahre 1933* . . 32
I. Im allgemeinen 32
II. Die Organisation der deutschen Devisenbewirtschaftung 33
III. Der Aufbau der deutschen Devisenbewirtschaftung bis zur Kodifikation des Devisenrechtes im Mai 1932 34
IV. Die Entwicklung des deutschen Aussenhandels und die Transferfrage 44
V. Zahlungs- und Verrechnungsabkommen, Zusatzexport 46
VI. Das partielle Transfermoratorium 49
VII. Ausfuhr und Deviseneinnahmen 55
VIII. Verschärfung der Devisenbewirtschaftung 57
IX. Die Regelung des Schuldendienstes im zweiten Transferhalbjahr 58
X. Der Rückgang der deutschen Auslandsschulden 60

3. Abschnitt: *Die Ausdehnung der Devisenbeschränkungen auf die Einfuhr* 62
I. Grundlagen und Folgen der deutschen Binnenkonjunktur 62
II. Das Handelsbilanzdefizit und die Schrumpfung der Währungsreserven in der ersten Hälfte 1934 66

Seite

III. Die Abwehrmassnahmen Deutschlands 68
1. Partielle Importbewirtschaftung und Devisenrepartierung . . 69
2. Das Vollmoratorium 72
IV. Die Gegenmassnahmen des Auslandes gegen die Einstellung des deutschen Schuldentransfers und die deutschen Devisenrestriktionen. Das Entstehen der Clearingverträge 73
V. Clearingverträge und deutsche Zahlungsbilanz 76

4. Abschnitt: *Die Neuordnung der deutschen Aussenwirtschaft als Mittel zum Ausgleich der Zahlungsbilanz* 77

I. Der Neue Plan und die Importbewirtschaftung 79
1. Grundsätze und Durchführung 79
2. Schwierige Anlaufszeit 81
II. Der Neue Plan in positiver Hinsicht. Versuche zur Befreiung aus der Aussenhandelsklemme 82
1. Sicherstellung des Einfuhrbedarfs durch Förderung der Ausfuhr 86
a) Das Exportproblem 86
b) Die Exportförderungsmassnahmen 88
2. Sicherstellung des Einfuhrbedarfs durch Neuordnung des Aussenhandels 92
a) Das Gegenseitigkeitsprinzip 92
aa) Das Gegenseitigkeitsprinzip in Form der Verrechnungs- und Zahlungsabkommen 95
bb) Das Gegenseitigkeitsprinzip in Form des Kompensationsverkehrs 100
b) Die Auswirkungen des Gegenseitigkeitsprinzips auf den deutschen Aussenhandel und die deutsche Zahlungsbilanz . . . 105
3. Der Neue Plan im Innern (Vierjahresplan). Einfuhrersparung durch Selbstversorgungsbestrebungen 110
a) Nahrungsmittelversorgung auf inländischer Grundlage . . 111
b) Rohstoffversorgung auf inländischer Grundlage 114

5. Abschnitt: *Die Vervollständigung der deutschen Devisenbewirtschaftung* 117

Rückblick und Ausblick 124
Anmerkungen 129
Literatur 133

Die Zahlungsbilanz

Der Begriff Zahlungsbilanz kann nicht einheitlich definiert werden, weil wir von Zahlungsbilanz in einem mehrfachen Sinne sprechen können.

Wir können einmal die Zahlungsbilanz auffassen im Sinne von *Ertragsbilanz*, die mitunter auch Zahlungsbilanz in laufender Rechnung oder Leistungsbilanz genannt wird. Wir verstehen darunter eine Gegenüberstellung der Forderungen und Verpflichtungen, die für ein Land innerhalb eines bestimmten Zeitraumes aus seinen laufenden Wirtschaftsbeziehungen mit dem Ausland, aber unter Ausschluss der eigentlichen Kapitaltransaktionen (Auszahlung und Rückzahlung von Krediten), erwachsen sind. Diese Art von Zahlungsbilanz umfasst als wichtigste Posten:

1. die Handelsbilanz. Dies ist die Gegenüberstellung der Werte der ein- und ausgeführten Waren;
2. die Dienstleistungsbilanz. Dies ist die Gegenüberstellung der Werte „der von inländischen Wirtschaftssubjekten an ausländische gewährten Sachgüternutzungen und persönlichen Dienstleistungen" und „der von ausländischen Wirtschaftssubjekten an inländische gewährten Nutzungen und Dienstleistungen" [1]).
3. die Kapitalertragsbilanz. Dies ist die Gegenüberstellung „zwischen den inländischen Wirtschaftssubjekten aus Kapitalsanlagen im Auslande zufliessenden und den aus Kapitalsanlagen von ausländischen Wirtschaftssubjekten im Inlande an diese abzuführenden Kapitalerträgen" [2]).

Es ist klar, dass sich diese Ertragsbilanz unter dem Blickpunkt einer Bilanzperiode z. B. eines Jahres nur zum Teil kompensiert und dass deshalb entweder ein Forderungs- oder ein Schuldenüberschuss zurückbleibt. Man spricht dann von einer „aktiven" oder einer „passiven" Zahlungsbilanz. Dies bedeutet nichts anderes als dass ein Teil der Leistungen im zwischenstaatlichen Verkehr auf Kredit erfolgt ist oder aber Goldimporte bzw. Goldexporte notwendig waren.

Unter Zahlungsbilanz versteht man auch die Gesamtheit der Forderungen und Schulden, die ein Land in einem bestimmten Zeitpunkt hat. Dies ist die *Kredit- oder Kapitalverkehrsbilanz.* Durch Saldoziehung zwischen Forderungen und Schulden ergibt sich der Wert, um welchen das Vermögen des betreffenden Landes höher oder niedriger zu veranschlagen ist als der Wert der Wirtschaftsgüter innerhalb der politischen Grenzen dieser Volkswirtschaft.

Der Begriff Zahlungsbilanz kann aber auch noch andere Dinge beinhalten. Man kann nämlich im Anschluss an Haberler unter Zahlungsbilanz auch verstehen „die innerhalb eines Zeitraumes tatsächlich erfolgten Käufe und Verkäufe von fremden Zahlungsmitteln" oder auch „die innerhalb eines bestimmten Zeitraumes tatsächlich an das Ausland, bzw. vom Ausland an das Inland geleisteten Zahlungen" [3]). Dieser letztere Fall unterscheidet sich von dem ersteren dadurch, dass er auch den Gold- und Devisenverkehr bei der Notenbank in sich schliesst. Denn es können Zahlungen an das Ausland nicht nur durch Ankauf von ausländischen Zahlungsmitteln geleistet werden, sondern auch aus einem bestehenden Vorrat an ausländsichen Zahlungsmitteln, inkl. Gold. Weiter kann die Zahlungsbilanz im Sinne der in einem bestimmten Zeitraum fällig gewordenen Forderungen und Verpflichtungen aufgefasst werden. Schliesslich kann man die Zahlungsbilanz auch definieren als den „Inbegriff von Angebot und Nachfrage, die sich am Devisenmarkt gegenüberstehen" [4]). Hier bezieht sich die Zahlungsbilanz auf einen bestimmten Zeitpunkt. Diese Begriffsbestimmung der Zahlungsbilanz erlaubt, das allgemeine Angebot-Nachfrageschema auf den Markt ausländischer Zahlungsmittel anzuwenden [5]). Denn Angebot und Nachfrage nach fremden Zahlungsmitteln sind keine reinen Mengenbegriffe, sondern Funktionsbegriffe; d. h. die angebotenen und nachgefragten Mengen sind nicht gegeben unabhängig von den Preisen, sondern werden gleichzeitig auch durch die Preise bestimmt.

Bei dem heute noch vorhandenen mangelhaften Stand der Statistik ist es unmöglich, alle Vorgänge in der Zahlungsbilanz eines Landes zahlenmässig genau zu erfassen. Für viele Posten der Zahlungsbilanz ist man auf Schätzungen angewiesen. Aus diesen Gründen kann der Zahlungsbilanzstatistik nur ein mehr oder weniger begrenzter Erkenntniswert beigemessen werden. Allerdings soll nicht unerwähnt bleiben, dass auf diesem Gebiete nach dem

Kriege bedeutende Fortschritte erzielt wurden. Seit 1922 erscheint jährlich eine ausführliche Publikation des amerikanischen Department of Commerce über die Zahlungsbilanz der Vereinigten Staaten. Seit einigen Jahren veröffentlicht auch die Wirtschafts- und Finanzorganisation des Völkerbundes jährliche Zusammenstellungen über den internationalen Handel und die Zahlungsbilanzen der wichtigsten Staaten. Die Tatsache, dass viele Länder gezwungen waren, den Zahlungsverkehr mit dem Ausland unter eine scharfe Kontrolle zu nehmen, hat eine genauere Erfassung der Zahlungsbilanzvorgänge bewirkt. Das letztere trifft hauptsächlich für Deutschland zu.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547625_0058

1. TEIL

Entwicklung und Struktur der deutschen Zahlungsbilanz 1924—1931

Die Zahlungsbilanzstörungen, die Deutschland im Sommer 1931 zur Einführung einer in der Folgezeit immer mehr verschärften Devisenbewirtschaftung zwangen, lassen sich nur dann verstehen, wenn zunächst die Entwicklung sowie die im Verhältnis zur Vorkriegszeit entscheidenden Veränderungen der deutschen Zahlungsbilanz in den Jahren nach der Währungsstabilisierung einer kurzen Betrachtung unterzogen werden. Es handelt sich dabei vor allem darum, zu zeigen, durch welche Erscheinungen wirtschaftlicher und politischer Natur die deutsche Zahlungsbilanz in dieser Epoche ihr Gepräge bekam und inwiefern hier der Keim zu den späteren krisenhaften Erschütterungen des deutschen Währungs- und Kreditsystems gelegt wurde.

I. Die deutsche Zahlungsbilanz vor und nach dem Kriege

Deutschland hat vor dem Kriege entsprechend der Steigerung seines Wohlstandes und der Ausdehnung seines Aussenhandels — der Umfang der deutschen Ein- und Ausfuhr stieg von 5 Milliarden Mark 1880 auf 21 Milliarden im Jahre 1913 an — grosse Auslandsanlagen anzusammeln vermocht, die für das Jahr 1913 auf 25 bis 30 Milliarden RM. geschätzt wurden. Die Erträgnisse aus diesen im Auslande arbeitenden Kapitalien sowie die Einnahmenüberschüsse aus dem Schiffahrtsverkehr und sonstigen Dienstleistungen ermöglichten es der deutschen Wirtschaft, nicht nur einen jährlichen Einfuhrüberschuss im Werte von durchschnittlich etwa 1 bis 1,5 Milliarden RM. zu bezahlen, sondern auch Kapitalinvestitionen im Auslande sukzessive zu vermehren. Deutschland hatte also eine passive Handels- und gleichzeitig eine aktive Zahlungsbilanz. Diese Entwicklung hat durch den Krieg und die Folgen des Krieges einen Umschwung erfahren. Deutschland verlor fast seine sämtlichen Auslandsanlagen, die Kolonien und landwirtschaftliche Ueberschussgebiete. Zu diesen Kapitaleinbussen müssen auch die nicht mess-

baren, aber deshalb nicht minder gewichtigen Verluste gezählt werden, die der deutschen Wirtschaft aus der Zerstörung aller wirtschaftlichen Organisationen und Beziehungen im Ausland erwachsen war. Damit aber nicht genug. Durch die Industrialisierung früherer Absatzgebiete in Uebersee sowie durch die in der Nachkriegszeit aufgerichteten handelspolitischen Schranken war Deutschland ein riesiger Schaden erwachsen, der sich natürlich ebenso zahlungsbilanzmässig auswirken musste wie der Einnahmenverlust aus den ausländischen Kapitalanlagen. Wegen dieser Ausfälle in seiner Zahlungsbilanz sowie zur Erfüllung grosser wirtschaftlicher und politischer Leistungen war deshalb Deutschland gezwungen, Jahr für Jahr grosse Verbindlichkeiten im Auslande einzugehen; es hatte also eine passive Zahlungsbilanz in dem Sinne, dass es Kredite im Ausland aufnehmen musste. Im Verlaufe von 16 Jahren wurde so Deutschland aus einem bedeutenden Gläubigerland zu einem der grössten Schuldnerländer der Welt. Die deutsche Wirtschaft war im Jahre 1930 mit einer Schuldenlast beladen, die in ihrer Höhe ungefähr den früheren Auslandsforderungen entsprach. Deutschland kam dadurch in die widerspruchsvolle Lage, dass es zwar einerseits seine Struktur als hochindustrialisiertes Land mit einem starken Einfuhrbedarf an Rohstoffen und Lebensmitteln beibehielt, andererseits aber Verpflichtungen an das Ausland abzutragen hatte, wie dies früher nur für einen Kolonial- oder Agrarstaat zutraf, dessen Auslandsverschuldung aber meistens mit einer wesentlichen Steigerung der Produktivkräfte einherging und deshalb nach einer gewissen Zeit auch den Zinsen- und Tilgungsdienst gewährleistete. Aus diesem Dilemma mussten natürlich früher oder später starke Spannungen in der deutschen Zahlungsbilanz entstehen.

II. Entstehung und Verwendung der deutschen Auslandsverschuldung

Deutschland litt nach der Stabilisierung unter einem grossen Kapitalmangel. Dies war insofern nicht weiter verwunderlich, als Krieg und Inflation nicht nur zu einer ungeheuren Kapitalvernichtung und Kapitalfehlleitung geführt, sondern auch die Kräfte zu neuer Kapitalbildung geschwächt hatten. Um das während 10 Jahren Versäumte nachzuholen und den Produktionsapparat wieder leistungsfähig zu machen, entstand in der Nachinflations-

zeit eine ausserordentliche Häufung des Kapitalbedarfs, den Deutschland aus eigenen Ersparnissen nicht zu decken vermochte. Die deutsche Eigenkapitalbildung wurde zu allem hin noch dadurch erheblich geschmälert, dass Deutschland aus seinem Volkseinkommen Jahr für Jahr steigende Reparationsleistungen aufzubringen und ins Ausland zu übertragen hatte. Das auf diese Weise hervorgerufene Missverhältnis zwischen Kapitalangebot und Kapitalnachfrage kam in sehr hohen Zinssätzen zum Ausdruck. Deutschland war deshalb in hohem Masse von ausländischer Kapitalzufuhr abhängig. In der Tat sind denn auch innerhalb weniger Jahre ca. 25 Milliarden ausländischer Mittel nach Deutschland geflossen. Sowohl der Umfang dieser Schulden als auch die Kürze der Zeit, in der diese kontrahiert wurden, ist bemerkenswert und zeigt, dass das Gleichgewicht der deutschen Zahlungsbilanz auf einer sehr labilen und künstlichen Grundlage beruhte.

Der Zustrom von ausländischem Kapital dauerte bis gegen Ende 1929 an, sank dann aber 1930 stark ab, um dann vom folgenden Jahre einer gegenteiligen Entwicklung Platz zu machen.

In den Jahren 1924 bis 1929 trat das von hohen Zinssätzen angelockte Auslandskapital einmal in einer starken Passivität der deutschen Handelsbilanz in Erscheinung. Eine Ausnahme davon machte nur das Jahr 1926, als sich im Zusammenhang mit der Einfuhrabnahme infolge der Krise und der Ausfuhrsteigerung wegen des englischen Kohlenstreikes die Handelsbilanz vorübergehend etwas aktivierte und das Jahr 1929, das aber schon unter den Einflüssen des Rückgangs des Kapitalimports stand und deshalb einen kleinen Exportüberschuss aufwies. Die Entwicklung des deutschen Aussenhandels in dieser Periode geht aus folgenden Zahlen hervor:

	Einfuhr Mill. RM.	Ausfuhr Mill. RM.	Saldo Mill. RM.
1924	9,083	6,552	— 2,531
1925	12,362	9,290	— 3,072
1926	10,002	10,415	+ 413
1927	14,228	10,801	— 3,427
1928	14,001	12,276	— 1,725
1929	13,447	13,483	+ 36

Ein grosser Teil der ausländischen Kreditgewährung fand also in dieser Zeit seinen Niederschlag in Einfuhrüberschüssen. Dies war insofern ein ganz natürlicher Vorgang, als Deutschland nur in

Form von Sachgüterimport die ihm vom Ausland zur Verfügung gestellte Kapitaldisposition, die es zum Wiederaufbau und zur Modernisierung seines Produktionsapparates benötigte, mit Nutzen realisieren konnte. Denn, abgesehen von anderen Verwendungszwecken wie Anreicherung der Währungsreserven und Zahlung von Schulden, zeitigt jeder Auslandskredit eine Einfuhr oder verhindert eine Ausfuhr. Jeder Versuch, der Vorteile der Auslandskredite teilhaftig zu werden, ohne eine Zunahme der Passivität der Handelsbilanz mit in Kauf zu nehmen, wäre deshalb wirtschaftlich widersinnig gewesen [6]). Immerhin soll nicht geleugnet werden, dass die in dieser Zeit hereingekommenen Auslandskredite infolge ihrer Grösse und der Plötzlichkeit ihres Einströmens die Handelsbilanz manchmal in einer unerwünschten Weise passiv gestalteten und zu volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigten Ausgaben verleiteten.

Da die deutsche Reichsbank nach der Stabilisierung zur Erfüllung ihrer währungspolitischen Aufgaben ihren Gold- und Devisenbestand auffüllen musste, hat der Zustrom von Auslandskapital auch teilweise zur Anreicherung der Währungsreserven gedient. In Wirklichkeit hatte also Deutschland eine auf Kredit beruhende „geborgte" Währung.

Mit dem weitaus grössten Betrag der ausländischen Kredite wurden aber die Deutschland auferlegten Reparationsverpflichtungen bezahlt, also sogenannte einseitige Wertübertragungen ausgeführt. Diese stiegen von 0,3 Milliarden RM. im Jahre 1924 auf 2 Milliarden RM. 1928 und erreichten im Jahre 1929 mit 2,3 Milliarden RM. ihren Höhepunkt. Die Reparationsleistungen haben das Transferproblem in den Vordergrund der Erörterungen über die deutsche Zahlungsbilanz gestellt. Man versteht darunter die Möglichkeit bzw. Befürchtung, dass eine Währung, in der grössere Beträge dauernd angeboten werden, sich möglicherweise entwerten werde [7]). Die Verfasser des Dawes-Planes hatten seinerzeit erklärt, dass die Reparationen nur aus Exportüberschüssen der deutschen Wirtschaft geleistet werden könnten. Nach dieser Auffassung hätte aber Deutschland in der ganzen Zeit überhaupt keine Reparationen bezahlen können und dürfen, da es nicht nur keine Exportüberschüsse erzielte, sondern im Gegenteil dauernd grosse Handelsbilanzdefizite aufzuweisen hatte. Das gleichzeitige Einströmen von Auslandskrediten — sei es in Form von Anleihen, sei es durch Uebertragung von Eigentum an Dauergütern (Häuser) und Vermö-

gensanteilscheinen (Aktien) an Ausländer [8]) — die weit über den zur Bezahlung der Mehreinfuhr erforderlichen Betrag hinausgingen, hat aber Jahre lang das Transferproblem praktisch nicht in Erscheinung treten lassen und so eine Transferfähigkeit vorgetäuscht, die in Wirklichkeit gar nicht vorhanden war. Deutschland hat also Schulden mit der Aufnahme von Schulden bezahlt. Die Reparationen wurden de facto gestundet und nicht von dem inländischen Zahler, sondern vom ausländischen Kreditgeber geleistet [9]). Auf diese Weise wurden politische in kommerzielle, d. h. rein privatrechtliche Verpflichtungen umgewandelt. Durch diesen sogenannten „unechten" Transfer, der die Kommerzialisierung der Reparationen ermöglichte, wurde aber das Transferproblem nicht gelöst, sondern auf die Zeit verschoben, in der diese Schulden zurückbezahlt werden mussten. Je mehr sich die Reparationsverpflichtungen hoben, umso mehr trat die Kapitaleinfuhr in die Rolle ein, dass mit ihr nicht oder zu einem erheblichen Teil nicht der deutsche Produktionsapparat verbessert wurde, sondern die politischen Verpflichtungen „bezahlt" wurden [10]).

Das rasche und starke Anwachsen der deutschen Schuldenlast im Laufe der Jahre bedingte auch eine ständige Verschlechterung der Zinsenbilanz. An die Stelle eines kleinen Aktivsaldos im Jahre 1924 trat ein Passivsaldo von 0,6 Mrd. RM. im Jahre 1928, der sich in den folgenden Jahren bis auf 1,2 Mrd. RM. vergrösserte. Auch dieser Passivsaldo wurde bis 1930 nicht aus Ueberschüssen, sondern aus den Kreditzuflüssen abgedeckt.

Während die deutsche Zahlungsbilanz von 1924 bis ungefähr 1929 durch eine wachsende Verschuldung ins Gleichgewicht gebracht wurde, kommt diese Entwicklung von Ende 1929 an allmählich zum Abklingen. Der Kapitalzufluss nach Deutschland ging im Jahre 1929 merklich zurück, obwohl die Reparations- und Zinsenlast zunahm. Dadurch entstand ein Druck auf die Handelsbilanz und in der zweiten Hälfte des Jahres 1929 schlug der Passivsaldo in einen Aktivsaldo um, der durch Steigerung der Ausfuhr bei gleichzeitigem Rückgang der Einfuhr zustande kam. Im Zusammenhang mit den Reparationsverhandlungen begann in diesem Jahre zum ersten Male das Misstrauen der internationalen Finanzwelt gegenüber dem von Schulden überlasteten Deutschland aufzuflackern, was zeitweise in starken Kreditabzügen zum Ausdruck kam und die Reichsbank zu Interventionen zwang. Das deutsche

Währungsinstitut musste deshalb in diesem Jahre per Saldo Gold und Devisen aus ihren Reserven abgeben. Im Jahre 1930 kommt die seit 1924 andauernde Kapitalimportperiode allmählich zum Abklingen. Die Auslandsverschuldung hat per Saldo nur noch um ca. 1/2 Mrd. zugenommen, was im Verhältnis zu der rapiden Schuldenanhäufung der Vorjahre (1924: 2,9 Mrd., 1925: 3,1 Mrd., 1926: 0,6 Mrd., 1927: 3,8 Mrd., 1928: 4,1 Mrd., 1929: 2,3 Mrd.) [11] als eine bedeutende Wendung in der deutschen Zahlungsbilanz bezeichnet werden muss. Deutschland sah sich in diesem Jahre gezwungen, einen erheblichen Teil seiner Verpflichtungen aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Dieses abrupte Nachlassen des Kreditstromes, auf den sich die deutsche Wirtschaft eingespielt hatte, musste natürlich heftige Anpassungsreaktionen im gesamten Wirtschaftsapparat hervorrufen. Infolge der Deflation und Einkommensschrumpfung ging die Einfuhr stark zurück, während sich die Ausfuhr lange nicht in dem Masse verminderte, so dass Deutschland einen Handelsbilanzüberschuss von 1,6 Mrd. RM. erzielen konnte. Dieser Aktivsaldo kam zum Teil auch dadurch zustande, dass die Preise der eingeführten Waren (Rohstoffe) stark sanken, während die Preise der deutschen Ausfuhrwaren, die sich grösstenteils aus Fertigerzeugnissen zusammensetzten, relativ stabil blieben (Preisschere).

Eine Uebersicht über die Verwendung des deutschen Kapitalimports in den sieben Jahren von 1924 bis 1930 hat der Bericht des Sachverständigenausschusses der B.I.Z. gegeben. Danach hat der Netto-Kapitalzustrom nach Deutschland in Höhe von 18,2 Mrd. RM. — diese Ziffer wurde allerdings nachher als viel zu niedrig festgestellt — sowie die 3 Mrd. RM., die für Dienstleistungen der deutschen Schiffahrtsunternehmungen und sonstige Dienstleistungen an Ausländer eingegangen sind, dazu gedient:

a) Zinsen in Höhe von 2,5 Mrd. RM. auf seine kommerzielle Auslandsschuld während des siebenjährigen Zeitraumes zu entrichten,

b) den Bestand an Gold und Devisen um 2,1 Mrd. zu erhöhen,

c) Reparationen in Höhe von insgesamt 10,3 Mrd. RM. zu zahlen und

d) einen Ueberschuss der Einfuhr über die Ausfuhr (einschliesslich Sachlieferungen) in Höhe von 6,3 Mrd. RM. zu begleichen [12].

III. Die Problematik der deutschen Auslandsverschuldung

Die deutsche Auslandsverschuldung musste aus zwei Gründen die Gefahr von Zahlungsbilanzstörungen in sich bergen.

Einmal deshalb, weil der grösste Prozentsatz der Auslandskredite eine ausgesprochen unproduktive Verwendung gefunden hatte. Vor allem traf dies für die Reparationen zu, die keinen Gegenwert in Deutschland zurückliessen und auf eine rein finanzielle Verschuldung hinausliefen. Aber auch der Teil der Auslandsverschuldung, der in Einfuhrüberschüssen und einem entsprechenden Sachkapitalzuwachs zum Ausdruck kam, konnte auf die Dauer nicht diejenigen aussenwirtschaftlichen Erträge erbringen, die zu einer Verzinsung und Tilgung der Schulden notwendig waren, weil sich eben die Erwartungen in bezug auf die Entwicklung der Weltwirtschaft im allgemeinen und des deutschen Aussenhandels im besonderen nicht erfüllten. Dies hatte seinen Grund vor allem in den internationalen Handelsbeschränkungen, die Deutschland die Möglichkeit versperrten, die zur Schuldenabtragung erforderlichen Exportüberschüsse zu erzielen. Die Leistungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft war in bezug auf ihre Devisenproduktivität ganz gehörig überschätzt worden. Solange die von Deutschland zu bewirkenden Zahlungen durch Kredite ausgeglichen wurden, trat diese Schwierigkeit nicht in Erscheinung. Sobald jedoch diese Kapitalbewegungen aufhörten und Deutschland aus eigener Kraft den Transfer bewerkstelligen musste, wie dies von 1930 an der Fall war, zeigte es sich, dass dieser Möglichkeit enge Grenzen gesetzt waren, weil die deutsche Einfuhr ohne Beeinträchtigung des Umfangs der deutschen Produktion und der Sicherung der Ernährung der Bevölkerung nicht einschneidend verringert und der Export infolge der gegen ihn aufgerichteten Schranken nicht beliebig gesteigert werden konnte. Der Layton-Bericht hat seinerzeit auf diese Schwierigkeiten hingewiesen, als er feststellte, „dass das Beispiel Deutschlands die eindrucksvollste Illustration der Tatsache ist, dass die Welt in den vergangenen Jahren versucht hat, zwei verschiedene, sich widersprechende politische Prinzipien zu verfolgen, indem sie die Entwicklung eines internationalen finanziellen Systems zuliess, welches die jährliche Zahlung grosser Summen von Schuldner- an Gläubigerländer mit sich bringt, demgegenüber aber gleichzeitig der freien Güterbewegung Hindernisse in den Weg legte“ [13]).

Die Auslandskredite waren aber für die deutsche Zahlungsbilanz nicht nur wegen ihres Umfanges und der Art ihrer Verwendung so gefährlich, sondern vor allem aus dem Grunde, weil sie zu einem bedeutenden Teil in kurzfristiger Form gegeben worden waren. Dieser Zustrom kurzfristigen Kapitals hatte seine Ursache zum Teil darin, dass das Ausland gegenüber Deutschland vielfach noch nicht das zu einer längerfristigen Bindung notwendige Vertrauen gefasst hatte, andererseits hing diese Art der Verschuldung auch damit zusammen, dass die Reichsbank selbst der Aufnahme von langfristigem Kapital durch administrative Massnahmen Schwierigkeiten bereitet hatte mit dem Ergebnis, dass nun umso stärker kurzfristige Kredite, gegen die man im Rahmen einer freien Goldwährung keinen zuverlässigen Staudamm errichten konnte, nach Deutschland hereinflossen. Aber abgesehen davon, waren die Kurzkredite in der Nachkriegszeit eine internationale Erscheinung und nicht allein auf Deutschland beschränkt. Sie waren eine Folge der Uebernahme des Gold-Exchange-Standards durch die internationalen Notenbanken. Durch dieses verhängnisvolle Geldsystem, das die Genueser Währungskonferenz aus Gründen einer vermeintlichen Goldknappheit der Welt, hauptsächlich den kapitalschwachen Ländern, zur Adoption empfohlen hatte, wurde ein kurzfristiger Kredit auf den andern getürmt und das Goldwährungsprinzip in einer ganz ungeheuren Weise verfälscht. Begünstigt wurde dann noch die internationale Kreditexpansion auf kurzfristiger Basis durch die Kreditverbilligung der amerikanischen Notenbanken, die Mitte 1927 eingeleitet wurde. Das vagabundierende Kapital, das so entstand und dessen Höhe im Jahre 1930 auf 70 Mdn. sfrs. geschätzt wurde, war eine Folge dieser Währungs- und Kreditpolitik und musste zwangsläufig dazu führen, dass dem unter dem Einfluss der Reparationen stets kapitalhungrigen Deutschland grosse Beträge kurzfristiger Gelder angeboten wurden. Die deutschen Banken hatten allerdings zu eifrig von diesem Geldangebot Gebrauch gemacht, was vielleicht damit entschuldigt werden kann, dass sie im Wettbewerb mit ausländischen Banken standen, die damals damit begannen, direkt mit deutschen gewerblichen Betrieben Kreditgeschäfte abzuschliessen. Von den Deutschland gewährten Krediten entfielen 1930 rund 59 % auf Kurzkredite [14]). Bei den Berliner Grossbanken machten Mitte 1930 die kurzfristigen Auslandsgelder mit 5,5 Mdn. etwa 45 % der gesamten fremden

Gelder aus, was umso schwerer wog, als auch von den übrigen Einlagen ein nennenswerter Teil nichts anderes darstellte als den Reflex anderwärts hereingenommener Auslandskredite. Die übermässige Hereinnahme kurzfristiger Auslandsgelder war für das deutsche Kreditsystem deshalb besonders verhängnisvoll, weil die Banken dadurch vielfach verleitet wurden, die notwendige Sorgfalt im Aktivgeschäft erlahmen zu lassen. Ein grosser Teil dieser kurzfristigen Gelder wurde nämlich von den Banken zur Einräumung von Anlagekrediten verwendet. Wenn eine Anlagefinanzierung aus kurzfristig zur Verfügung gestellten Mitteln schon an sich eine ungesunde Geschäftspolitik ist und die Gefahr einer Kreditkrise in sich birgt, so doch erst recht, wenn die auf diese Weise festgelegten Gelder aus dem Ausland stammen. Denn der kurzfristige Auslandskredit ist erfahrungsgemäss in viel höherem Masse unzuverlässig als der inländische, da er schon bei geringem Misstrauen in Bewegung gerät und dadurch nicht nur die davon betroffene Bank, deren Aussenstände bei ihren Kunden in Anlagen immobilisiert und deshalb praktisch unrealisierbar sind, in die Gefahr kommt, illiquid zu werden, sondern, was wesentlich bedenklicher ist, auch die Notenbank. Denn die Rückzahlung ausländischer Kredite geht in Zeiten generellen Misstrauens letzten Endes zu Lasten der Gold- und Devisenbestände der Zentralbank. Da aber ein Teil der Währungsreserven durch die Deckungsbestimmungen gebunden ist und folglich nicht abgegeben werden kann, muss sich unter diesen Umständen die Zahlungsunfähigkeit schon nach relativ kurzer Zeit zeigen. Es war das Verhängnis der deutschen Banken, dass sie die Unzuverlässigkeit der Auslandsgelder trotz zahlreicher Warnungen nicht hinreichend erkannten. Schon zweimal vor der Kreditkrise des Jahres 1931 war nämlich die Labilität der kurzfristigen Auslandskredite offenkundig geworden. Das erste Mal während der Pariser Reparationsverhandlungen im Frühjahr 1929, als in wenigen Wochen über eine Milliarde Mark an das Ausland zurückbezahlt werden mussten und dann nach den Reichstagswahlen vom September 1930, die einen Gold- und Devisenverlust von etwa 1,5 Mrd. RM. zur Folge hatten. Angesichts der grossen, jederzeit abrufbaren Auslandsgelder waren sowohl die Banken als auch die Reichsbank latent illiquid, trotzdem sie noch anfangs 1931 relativ hohe Liquiditätsziffern aufwiesen. Denn die Tatsache, dass sie Auslandsgelder in grösstem Umfange hereinnahmen und davon

einen Teil flüssig hielten, konnte ebensowenig eine echte Liquidität bedeuten wie bei einem verschuldeten Kaufmann, der zu seinen alten Krediten noch einen neuen hinzunimmt und davon einen Teil in der Kasse behält. Es bedurfte unter diesen Umständen nur eines kleinen Anstosses, um die Lawine ins Rutschen zu bringen.

Die deutsche Reichsbank konnte im Sommer 1930 mit 3 1/2 bis 3 3/4 Milliarden RM. sichtbaren und unsichtbaren Währungsreserven eine scheinbar starke Position einnehmen; in Wirklichkeit war ihre Lage insofern gefährdet, als dem das vier- bis fünffache in kurzfristigen Auslandsverpflichtungen der Gesamtwirtschaft gegenüberstand.

IV. Die deutsche Währungs- und Kreditkrise

Wie schon im vorigen Kapitel ausgeführt wurde, war Deutschland wegen seiner hohen kurzfristigen Verschuldung für eine Währungs- und Kreditkrise besonders empfindlich. Nachdem im Herbst 1930 die ins Rutschen geratene Lawine der kurzfristigen Kredite im letzten Augenblick noch zum Stehen gebracht werden konnte, setzten nun aber Ende Mai 1931 nach dem Zusammenbruch der österreichischen Kreditanstalt die Kreditabzüge des Auslandes von neuem ein. Sie überstiegen bei weitem die grossen Deviseneinnahmen, die Deutschland gerade in jener Zeit aus seinen Aussenhandelsüberschüssen zu realisieren vermochte. Das Unglück wollte es, dass kurz nach der Kreditanstalt-Affäre die grösste deutsche Textilunternehmung, die Norddeutsche Wollkämmerei und Kammgarnspinnerei in Bremen, zusammenbrach und einen Verlust von RM. 200 Millionen ausweisen musste. Nach Karstadt und Nordstern war dies innert weniger Wochen bereits der dritte Aufsehen erregende Verlustfall. Dadurch nahm die Beunruhigung im Auslande stark zu, aber auch das Vertrauen des Inlandes wurde durch diese Insolvenz erschüttert, so dass sich zu den schon grossen Kreditkündigungen des Auslandes auch eine inländische Kapitalflucht, verbunden mit Depositenabhebungen, gesellte. Da die Banken ihre Debitoren nicht liquidieren konnten, wurden die Geldabzüge fast vollständig durch Rückgriff auf die Reichsbank finanziert, deren Status sich infolgedessen rapid verschlechterte. Am 12. Juni, zwei Tage nach dem Nordwolle-Fallissement, musste die Reichsbank 205 Millionen Devisen abgeben. Diese Bewegung kommt auch nicht zum Stillstand, als die Reichsbank ihren Dis-

kontsatz von 5 auf 7 Prozent erhöhte. Die Lage wurde immer bedrohlicher. Da, am 20. Juni, schlug nun ganz unerwartet der Präsident der Vereinigten Staaten, Hoover, einen sofortigen einjährigen Zahlungsaufschub für sämtliche Kriegsschulden vor in der Hoffnung, durch eine solche Entlastungsaktion auch einen Inlandsrun zu meistern. Die Reichsbank stand also von zwei Seiten her unter Druck und ihre Liquidität verschlechterte sich sowohl durch Erhöhung der inländischen Kreditbeanspruchung als auch durch gleichzeitige Schmälerung der Währungsreserven. Trotz der vom Ausland zur Verfügung gestellten Valutakredite war die Reichsbank an der Deckungsgrenze angelangt. Da sie darauf bedacht war, diese Grenze nicht zu unterschreiten, verschärfte sie die schon vorher angewandten Kreditrestriktionen, die jetzt so scharf gehandhabt wurden, dass praktisch überhaupt kaum mehr Wechsel hereingenommen wurden. Damit war das Schicksal der von in- und ausländischen Abziehungen am meisten bedrängten Darmstädter- und Nationalbank entschieden. Sie musste am 13. Juli ihre Schalter schliessen. Obwohl die Regierung eine Garantie für die Einlagen der Danatbank ausgesprochen hatte, wuchs die Unruhe in der Bevölkerung stark an und es kam zu umfangreichen Abhebungen bei allen Banken und Sparkassen. Wegen der restriktiven Kreditpolitik durch die Reichsbank konnten die Banken die Auszahlungswünsche des Publikums nur zu einem geringen Teil befriedigen. Jetzt konnte die Regierung nicht mehr länger zögern. Sie sprach ein Bankenmoratorium aus und ordnete Schliessung der Börsen an. Es begann nun die Zeit der Bankfeiertage.

Die Kreditkrise war gleichzeitig auch der Auftakt zur deutschen Devisenbewirtschaftung, die durch die Verordnung des Reichspräsidenten über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln vom 15. Juli 1931 eingeführt wurde. Diese Massnahme war deshalb unaufschiebbar geworden, weil die Reichsbank sonst bei der noch vorhandenen riesigen Verschuldung an das Ausland und der Tendenz zur Kapitalflucht des Inlandes den vollständigen Verlust ihrer Währungsreserven hätte befürchten müssen. Denn der Gesamtbetrag der deutschen Auslandsverschuldung einschliesslich der sonstigen Vermögensanlagen von Ausländern (Grundstücke, Beteiligungen etc.) stellte sich im Zeitpunkt der Einführung der Devisenbewirtschaftung trotz der vorangegangenen starken Verminderung noch auf 30 Mdn. RM., wovon 13 Mdn. auf kurzfristige

Schulden, 11 Mdn. auf langfristige Schulden und etwa 6 Mdn. auf sonstige Anlagen des Auslandes entfielen [15]). Mit dem klassischen Mittel der Diskontpolitik war angesichts der Panikstimmung nichts auszurichten. In der Zeit von Anfang Juni bis Ende Juli 1931 waren die Gold- und Devisenbestände der Reichsbank von 2576 Mill. RM. auf 1610 Mill. RM. heruntergegangen. In Wirklichkeit war aber diese Schrumpfung noch viel grösser, weil die Reichsbank in diesen beiden Monaten zwei Rediskontkredite des Auslandes im Gesamtbetrage von RM. 630 Millionen ihren Währungsbeständen einverleiben konnte. Im Juni und Juli belief sich also der gesamte Verlust der Reichsbank an Gold und Devisen auf nicht weniger als 1596 Mill. RM. Die von Deutschland in den ersten sieben Monaten des Jahres 1931 zurückbezahlten Kredite wurden auf beinahe 3 Milliarden geschätzt.

2. TEIL

Deutschland unter dem Regime der Devisenbewirtschaftung

1. ABSCHNITT

Das Problem des Ausgleichs der Zahlungsbilanz

Mit dem Ausbruch der deutschen Währungs- und Kreditkrise im Sommer 1931 begann das Problem des Ausgleichs der Zahlungsbilanz oder das Transferproblem, das bis dahin im Zusammenhang mit den Reparationen eine grosse theoretische, aber mit Rücksicht auf den sogenannten „unechten" Transfer keine praktische Bedeutung erlangt hatte, in den Brennpunkt der praktischen Währungs- und Wirtschaftspolitik zu treten.

I. Der Automatismus

Die meisten Theoretiker, die sich mit dem Transferproblem in der Nachkriegszeit beschäftigten, vertraten die klassische Auffassung. Sie verneinten, auch unter der Herrschaft der Goldwährung, die Existenz eines Problems des Zahlungsbilanzausgleichs, weil sich dieser Ausgleichsprozess automatisch vollziehe und deshalb kein Problem bilden könne. Ein von der inneren Aufbringung grosser Summen unabhängiges Problem der Uebertragung existiere nicht; im Augenblick der Aufbringung sei auch die Uebertragung ganz automatisch gesichert, ohne dass daraus Zahlungsstörungen, die eine Währungserschütterung im Gefolge haben, resultieren könnten. Geradesowenig wie es ein binnenländisches Zahlungsausgleichsproblem gebe, sei ein solches im zwischenstaatlichen Verkehr vorhanden [16]).

Nach dieser klassischen Theorie vollzieht sich der Zahlungsbilanzausgleich selbsttätig und zwar durch den Mechanismus der intervalutarischen Kurse sowie der Kredit-, Gold- und Warenbewegungen. Man sah den Zusammenhang, der im Rahmen der Goldwährung bei einer Störung der Zahlungsbilanz mit Notwendigkeit

für die Wiederherstellung des Gleichgewichts sorgt, etwa wie folgt: Ueberwiegt auf dem Devisenmarkt aus irgend welchen Gründen — z. B. weil Reparationen an das Ausland zu zahlen sind oder weil Kredite abgezogen werden — die Devisennachfrage das Devisenangebot, so setzt eine Abschwächung des inländischen Wechselkurses im Ausland ein mit der Folge, dass die internationale Spekulation und Arbitrage diese Gelegenheit wahrnimmt, um Devisen, Effekten etc. des betreffenden Landes in der Hoffnung späterer Gewinnrealisierungen zu erwerben. Auf diese Weise bewirkt der zwischenstaatliche Kredit sehr rasch, dass die gedrückten Devisenkurse wieder auf Parität zurückgeführt werden und ein Gleichgewicht der Zahlungen herbeigeführt wird. Dieser automatische Zahlungsbilanzausgleich liegt darin begründet, dass der Wechselkurs nicht nur von Angebot und Nachfrage auf dem Devisenmarkt, sondern Angebot und Nachfrage selbst durch den Wechselkurs bestimmt werden, d. h. zu einem niedrigeren Kurs grössere Mengen und zu einem höheren Kurs geringere Mengen angeboten werden. Genügen diese banktechnischen Mittel der Devisenkursregulierung nicht, so beginnt der Aussenhandel den Kurs auf die Parität zurückzudrücken, da jetzt die inländischen Waren für den Ausländer eine Verbilligung, während für den Inländer die ausländischen Waren eine Verteuerung erfahren mit dem Effekt, dass weniger importiert und mehr exportiert wird, per Saldo also ein grösseres Devisenangebot zur Verfügung steht. Wenn diese Regulatoren unter dem Druck eines anormalen Zahlungszwanges nicht ausreichen und eine stärkere Abweichung des Wechselkurses von der Parität eintritt — Steigen des Wechselkurses bis über den sog. oberen oder Gold-Exportpunkt — was nach der klassischen Theorie entweder in zu hohen Preisen oder zu niedrigen Zinsen ihre Ursache haben muss, so tritt die Goldbewegung in Aktion. Durch das Gold und die quantitativ regulierenden Einflüsse der Goldbewegungen im Geldumlauf der verschiedenen Länder (Geldabschöpfung im Goldexportland und Geldschöpfung im Goldimportland) mit ihren Auswirkungen auf die Kreditvolumina wird der Preisstand in den beteiligten Ländern im entgegengesetzten Sinne beeinflusst. Goldzufluss ruft Preishebung, Goldabfluss Preissenkung hervor. Länder mit Goldverlust gewinnen, Ländern mit Goldzufluss verlieren demgemäss an Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Handel. So bessert sich die

Handelsbilanz der goldverlierenden Länder im Verhältnis zu den goldempfangenden und die Spannungen in der Zahlungsbilanz sowie die Kaufkraftdisparitäten, die zu den Goldbewegungen geführt haben, werden ohne Bedrohung für den Wechselkurs beseitigt. Mit Hilfe einer allgemeinen Zinsverteuerung, die durch eine Diskonterhöhung der Notenbank ausgelöst wird, kann dann die Aktivgestaltung der Zahlungsbilanz noch gefördert und auf diese Weise auf das Devisenangebot durch eine Zunahme des internationalen Kredits bzw. Hemmung des Kapitalabflusses gesteigert werden. Innerhalb der Goldwährung wirken nach diesem Schema also eine Menge von Faktoren zusammen, die nach der klassischen Auffassung Transferschwierigkeiten praktisch als ausgeschlossen erscheinen lassen.

II. Die Ursachen für das Versagen des Automatismus

Die Brauchbarkeit einer Theorie hängt aber von ihrer Anwendbarkeit auf die Wirklichkeit ab [17]). Wenn dieser Automatismus in der eben dargelegten Weise überhaupt je wirksam war — bis zu einem gewissen Grade mag er sicher in der Vorkriegszeit vorhanden gewesen sein — so konnte er in der Nachkriegszeit nicht oder nur mangelhaft funktionieren, weil sowohl auf dem Gebiete der Währung als auch auf dem der Wirtschaft und der Politik nicht diejenigen inneren Voraussetzungen erfüllt waren, die für ein selbsttätiges und befriedigendes Spielen dieses Mechanismus notwendig gewesen wären. Damit begann aber der Zahlungsbilanzausgleich unter dem Regime der Goldwährung sehr problematischen Charakter anzunehmen.

Die Währungen waren zwar an das Gold gebunden, aber die massgebenden Länder waren nicht bereit, sich den eigentlichen Spielregeln der Goldwährung als eines internationalen Währungssystems zu unterwerfen. Die einzelnen Länder hatten sich in ihrer Währungspolitik weitgehend von der Goldautomatik und der Orientierung ihrer Kreditpolitik nach den Goldreserven losgelöst, liessen also Goldzu- und abflüsse nicht mehr im früheren Umfange auf die Geldversorgung, Kreditvolumen und Preisentwicklung einwirken, da man es unbequem fand, vom Gold und den Zufälligkeiten der Goldproduktion abhängig zu sein und im Gleichschritt mit anderen Ländern gehen zu müssen. An die Stelle der Goldautomatik war so mehr und mehr der Wille zu einer unabhängigen

Kredit- und Konjunkturpolitik getreten. Die Goldwanderungen von Land zu Land blieben deshalb fast ohne jeden Effekt und führten zu einer ganz ungleichen Goldverteilung. Damit fiel auch weitgehend die Möglichkeit dahin, die Ursachen, die zu Zahlungsbilanzstörungen geführt hatten, durch Goldbewegungen zu beseitigen, so dass diese in der Nachkriegszeit einen verglichen mit früher ungeheuren Umfang annahmen. Dies aber noch aus einem anderen Grunde. Wenn ein Land zur Einschränkung des Goldabflusses diskontpolitische Massnahmen ergriff, um auf diese Weise seine Zahlungsbilanz aktiv zu gestalten, so wurden diese Massnahmen von anderen Ländern häufig dadurch durchkreuzt, dass sie ohne Zwang ebenfalls Diskonterhöhungen vornahmen.

Eine Entfaltung des monetären Automatismus wurde aber auch durch die Handels- und Wirtschaftspolitik verhindert oder doch zum mindesten gelähmt. Zum Verständnis dieser Zusammenhänge ist notwendig, zu erwähnen, dass der Goldwährungsmechanismus zwecks Ermöglichung eines reibungslosen Zahlungsbilanzausgleichs weitgehende Freizügigkeit des internationalen Warenaustausches und Reagibilität der Warenpreise, also Anpassungsfähigkeiten im Innern und nach aussen, zur Voraussetzung hat. Denn das der Goldwährung adäquate Wirtschaftssystem ist der Freihandel und der Liberalismus. Dadurch aber, dass in der Nachkriegszeit die Nationalwirtschaften weitgehend mit Monopolen durchsetzt und die Preise grösstenteils gebunden waren und sich andererseits die einzelnen Länder durch handelspolitische Massnahmen immer mehr gegeneinander absperrten, wurden die Auswirkungen der Goldbewegungen auch dort, wo sich die Währungspolitik noch nicht vollkommen von der Goldautomatik losgelöst hatte, in hohem Masse unterbunden. Es kam zu einer Erstarrung des monetären Aussenhandelsmechanismus. Der Hauptposten der Zahlungsbilanz, die Handelsbilanz, hatte seine frühere Elastizität verloren. Unter diesen Umständen konnten sich die Warenbewegungen nicht mehr — Kontingentierungen! — oder nicht mit der nötigen Promptheit den Erfordernissen der Zahlungsbilanzen anpassen. Dies bewirkte, dass praktisch nur noch eine Ware bewegliche Versandziffern aufweisen und als Mittel des Zahlungsbilanzausgleichs verwendet werden konnte, nämlich das zollfreie und zu festem Preis überall absetzbare Gold. Hauptsächlich die Hochschutzzollpolitik der Vereinigten Staaten, die durch den Krieg von

einem Schuldnerland zum grössten Gläubigerland der Welt geworden waren, hat in dieser Hinsicht die bestehenden Spannungen noch ungeheuer vergrössert.

Zu diesen Störungsfaktoren währungs- und wirtschaftspolitischer Natur kam noch hinzu, dass in der Nachkriegszeit von Land zu Land riesige einseitige Zahlungen politischer Natur geleistet werden mussten, die in Anbetracht der oben erwähnten Hindernisse nicht durch Waren und Dienste beglichen werden konnten. Zur Ermöglichung dieser Zahlungen wurden nun den mitteleuropäischen Staaten — in erster Linie an Deutschland — Jahre lang grosse Kredite, grösstenteils in kurzfristiger Form, gegeben. Auf diese Weise liessen sich die Zahlungsbilanzen und Währungen dieser Länder künstlich intakt halten. Das Ergebnis dieser Entwicklung war zunächst eine zwischenstaatliche kurzfristige Verschuldung, wie sie in diesem Ausmasse die Welt noch nie gekannt hatte, später, als diese Kredite liquidiert wurden, eine ungeheure Zusammenballung von Gold in wenigen Ländern.

Es war klar, dass dieses System in dem Augenblick zusammenbrechen und zu schweren Zahlungsbilanzstörungen führen musste, in dem es einer ernsthaften Belastungsprobe in Form einer Vertrauenskrise ausgesetzt war. Denn die Goldwährung ist, wenn ihrem Prinzip nicht zuwidergehandelt wird, wohl geeignet, vorübergehende Störungen in den Zahlungsbilanzen der einzelnen Länder zu beseitigen, sie erträgt es aber nicht, wenn die Ursachen, die zu diesen Störungen geführt haben, auf die Dauer unbeseitigt bleiben. Mit der Zeit muss dann auch der Zins seine Bedeutung als Regulator der zwischenstaatlichen Kapitalbewegungen einbüssen, weil das Vertrauen verloren geht und infolgedessen Sicherheitserwägungen über die Rendite gestellt werden.

Als im Sommer 1931 Kredite, die im Verlaufe von einigen Jahren gewährt worden waren, schlagartig liquidiert und international übertragen werden sollten, erwies es sich schon nach kurzer Zeit aus wirtschaftlichen und auch politischen Gründen als aussichtslos, Zahlungsbilanzanspannungen von dieser Heftigkeit und Plötzlichkeit durch den oben erwähnten Automatismus zum Ausgleich bringen zu wollen. Der Goldbewegungsmechanismus wurde fast vollkommen lahmgelegt. In dem Tempo, in dem er hätte wirken sollen, hätte sich überdies auch unter anderen Bedingungen das Verhältnis zwischen dem Preisstand der Schuldner-

länder und der Umwelt wohl kaum ändern können. Der Automatismus musste deshalb versagen, obwohl die den Kreditanforderungen ausgesetzten Schuldnerländer — wir denken dabei vor allem an Deutschland — eine Zeit lang durch Kreditverteuerung und Kreditverknappung ihre Wirtschaft unter einen ungeheuren Deflationsdruck setzten und auf diese Weise sich die zur Rückzahlung der gekündigten Kredite benötigten Gold- und Devisenmengen zu verschaffen suchten. Da aber der Kapitalstrom trotz alledem in umgekehrter Richtung zu dem Zinsgefälle verlief, blieb das klassische Mittel der Diskontpolitik vollkommen wirkungslos; dies auch deshalb, weil die Notenbanken der Gold empfangenden Länder ihr Kreditvolumen nicht entsprechend ausdehnten und somit die Last der Anpassung vollständig von den zahlenden Ländern hätte getragen werden müssen. Preise und Löhne hätten deshalb hier umso stärker fallen müssen, um das notwendige Preisgefälle herzustellen[18]). Ohne Intervention des Staates in den aussenwirtschaftlichen Mechanismus liess sich unter diesen Umständen der Zahlungsbilanzausgleich bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Währungsparitäten nicht mehr bewerkstelligen.

Die Bank für internationalen Zahlungsbilanzausgleich in Basel hat nach dem Zusammenbruch von 1931 rückblickend festgestellt: „Der strenge Automatismus der Goldwährung ist nur möglich in einer Welt, wo das Spiel anderer wirtschaftlicher und finanzieller Kräfte ebenfalls frei und automatisch sein darf. — Die Wahrheit ist, dass seit dem Kriege in der internationalen Goldwährung insofern ein Chaos geherrscht hat, als im grossen und ganzen jedes Land der Ansicht war, dass die blosse Tatsache, dass seine Währung an das Gold gebunden war, vollkommen genüge, um sie zum Bestandteil des internationalen Währungssystems zu machen, und dass es im übrigen keine Rücksicht auf seine Nachbarn und die auf sie und ihre Währungen ausgeübten Wirkungen zu nehmen brauche."

III. Warum sich Deutschland für die Devisenbewirtschaftung entschied

Um den Ausgleich seiner Zahlungsbilanz sicherzustellen, führte Deutschland, ebenso wie verschiedene andere Schuldnerländer, eine Devisenbewirtschaftung ein. Rein theoretisch gesprochen hätte

Deutschland allerdings seine Zahlungsbilanz auch ohne Devisenrestriktionen ausbalancieren und das Transferproblem dadurch lösen können, dass es die Gold- und Deviseneinlösung der Noten suspendiert und den Aussenwert der Mark sich selbst überlassen hätte, ähnlich wie dies am 21. September 1931 England getan hat. Aktiv- und Passivposten der deutschen Zahlungsbilanz wären dann auf der Grundlage eines entsprechend erhöhten ausländischen Wechselkurses automatisch in Uebereinstimmung gekommen und das Transferproblem hätte sich in ein Aufbringungsproblem verwandelt. Wenn Deutschland damals nicht diesen Weg beschritt, so war dabei nicht nur die Furcht vor den Auswirkungen einer Währungsentwertung im allgemeinen massgebend, hauptsächlich in Erinnerung an die erst wenige Jahre zurückliegende Inflation, sondern vor allem auch die Tatsache, dass der grösste Teil seiner Auslandsverbindlichkeiten auf Valuta lautete, deren Last sich für die einzelnen Schuldner im Zuge einer Devisenverteuerung in einer kaum tragbaren Weise vergrössert hätte. Dies war der grosse Unterschied zu England, wo man durch Senkung des Wechselkurses das Einziehen der fast ausschliesslich auf Pfund lautenden Forderungen zu einem Verlustgeschäft machte und dadurch einen Anreiz schuf, im Pfunde zu bleiben. Diese Art des „Automatismus" hätte aber in Deutschland wahrscheinlich so weit geführt, dass die Konkurrenz der zu Zahlungen an das Ausland Verpflichteten die Devisenkurse so weit in die Höhe getrieben hätte, bis ein Teil der Schuldner zahlungsunfähig geworden wäre und bis sich also die Unmöglichkeit der Schuldentransferierung — gemäss der klassischen Auffassung — in eine Unmöglichkeit ihrer inneren Aufbringung verwandelt hätte [19]). Auch wäre die Reichsbank wegen ihrer geringen Währungsreserven nicht in der Lage gewesen, am Valutamarkt wirksam zu intervenieren, um den Kurs der deutschen Währung vor einem allzu starken Abgleiten zu schützen. Die deutsche Mark wäre deshalb zum Spielball in den Händen der Spekulation geworden. Mit Rücksicht auf die daraus resultierenden unübersehbaren Folgen für die ganze deutsche Volkswirtschaft musste die Möglichkeit, das Zahlungsbilanzgleichgewicht auf dem Wege eines freien Pendelnlassens der intervalutarischen Kurse automatisch herbeizuführen, ausscheiden, und der Weg der sicher auch mit vielen Unzuträglichkeiten verbundenen, aber doch besser zu überblickenden Devisenzwangswirtschaft beschritten werden [20]).

IV. Wesen, Mittel und Zweck der deutschen Devisenbewirtschaftung

Unter Devisenbewirtschaftung versteht man den Komplex von Massnahmen, mit denen der Staat eine Kontrolle über alle diejenigen Vorgänge und Erscheinungen auszuüben versucht, die direkt oder indirekt irgendwelche Deviseninteressen berühren. Eine Devisenbewirtschaftung, die die gesteckten Ziele auf die Dauer erreichen will, kann sich also nicht allein in der Erfassung der Devisen und in der Ueberwachung des Zahlungsverkehrs mit dem Ausland erschöpfen, sondern muss in ihren Machtbereich auch solche Tatbestände und Handlungen ziehen, die mit Rücksicht auf die beteiligten Personen oder die in Frage stehenden Werte die Gefahr eines Devisenschadens in sich schliessen. Unter dem Zwang der äusseren Ereignisse hat Deutschland diesen Idealtypus der Devisenbewirtschaftung bis zur Vollkommenheit verwirklicht, während andere Länder in ihrer Devisengesetzgebung meistens nicht so weit gegangen sind, dafür aber auch häufig eine mehr oder weniger grosse Währungsentwertung in Kauf nehmen mussten. Von allen Staaten, die in den Jahren 30 und 31 eine Devisenbewirtschaftung einführten, ist es deshalb nur Deutschland gelungen, die sog. freie Reichsmark oder Verrechnungsmark stabil zu halten. Es muss allerdings hinzugefügt werden, dass Deutschland im Exportgeschäft infolge der Verwendung von Sperrmarksorten und später im Zusammenhang mit der Ausschüttung von Exportprämien praktisch mit einer Devalvation arbeitete. Immerhin blieb doch in allen Phasen der deutschen Devisenbewirtschaftung die Tatsache bestehen, dass jeder, der ausländische Währungen oder Gold in Deutschland verkaufen wollte, dafür keinen höheren Preis erhielt als den amtlichen Kurs, und dass umgekehrt jeder, der für genehmigte Auslandszahlungen Devisen brauchte, für diese nicht mehr als den amtlichen Kurs zu zahlen hatte, welcher sich durch Umrechnung nach der Goldparität von 1924 ergab.

Deutschland verfolgte mit seinen Devisenrestriktionen den Zweck, die Zahlungsbilanz auf der Grundlage der bestehenden Währungsparität auszugleichen. Auf diese Weise sollten die Störungen beseitigt werden, die aus den Kapitalabziehungen des Auslandes und der Kapitalflucht von Inländern für die deutsche Währung und Wirtschaft erwachsen waren. Da die Währungsreserven der Reichsbank sowie die laufenden Deviseneinnahmen es

unmöglich machten, alle Devisenansprüche zu dem der Parität entsprechenden Preis zu befriedigen, war Deutschland bemüht, jede aus Kapitalzahlungen resultierende Belastung der Zahlungsbilanz möglichst zu verhindern — praktisch liess sich dies allerdings nicht uneingeschränkt durchführen — um Devisen vor allem für die Erfüllung des laufenden Zinsen- und Tilgungstransfers sowie für die Bezahlung von Importgütern verfügbar zu machen.

Das Mittel, dessen sich Deutschland im Interesse des Zahlungsbilanzausgleichs bei gleichzeitiger Erreichung der übrigen Zwecksetzungen bediente, war einmal die verwaltungsmässige Ordnung des Aussenwirtschaftsverkehrs in allen seinen Erscheinungsformen durch Bewirtschaftung der vorhandenen und anfallenden Devisen (Devisenangebot), worunter selbstverständlich auch Edelmetalle fallen, da ihnen ebenfalls der Charakter als Auslandszahlungsmittel zukommt [21]). Die beliebige Umtauschbarkeit von Mark in Devisen und Gold (Devisennachfrage) — das Charakteristikum einer freien Goldwährung — wurde deshalb unterbunden und das Gleichgewicht in der Zahlungsbilanz nicht mehr durch den Preismechanismus selbsttätig, sondern durch ein System von staatlichen Kontrollmassnahmen, durch eine Art von Planwirtschaft im Aussenwirtschaftsverkehr künstlich und gewaltsam hergestellt. Die in Paragraph 31 des deutschen Bankgesetzes festgelegte Noteneinlösungspflicht der Reichsbank wurde zwar trotz aller Eingriffe, zu denen Deutschland gezwungen war, aus psychologischen Gründen nicht suspendiert und besteht auch heute formell noch uneingeschränkt weiter, obwohl die deutsche Währung unterdessen praktisch zu einer reinen Binnenwährung geworden ist.

Mit der Kontrolle des Aussenwirtschaftsverkehrs allein liess sich natürlich der Zweck der deutschen Devisenbewirtschaftung nicht vollkommen erreichen. Denn es handelte sich ja nicht nur darum, die Zahlungsbilanz bei stabilem Wechselkurs auszugleichen, sondern auch Vorsorge dafür zu treffen, dass die durch die früheren Kapitalabziehungen stark gelichteten Währungsreserven der Reichsbank geschont wurden und dass die laufenden Deviseneinnahmen der deutschen Wirtschaft, die im wesentlichen durch die Ausfuhr bestimmt sind, möglichst restlos zur Erfüllung der Auslandsverbindlichkeiten (Einfuhr und Schuldendienst) sichergestellt und nicht etwa durch irreguläre Kapitalabflüsse beeinträchtigt wurden. Da nun der ausserdeutsche Markbesitzer und der ausländische Besitzer

deutscher Wertpapiere, Grundstücke, Beteiligungen an deutschen Unternehmungen usw. eine Menge von Möglichkeiten hatte, über Markguthaben und sonstige Werte in Deutschland in einer Weise zu verfügen, die die deutschen Deviseninteressen, sei es im Sinne einer Verminderung des Devisenanfalls oder einer Vermehrung der Devisenansprüche zu schädigen geeignet war, erwies es sich je länger je mehr als notwendig, die Devisenbewirtschaftung auch auf einen bestimmten Sektor der Binnenwirtschaft auszudehnen. Zu diesem Zwecke wurden im Inland Kontrollstellen eingebaut, die den Umlauf der von der Zwangsbewirtschaftung erfassten Werte überwachen und unter gewissen, im Devisengesetz sowie den Durchführungsverordnungen und Richtlinien näher umschriebenen Voraussetzungen die Beträge zur Transferierung oder zur direkten Verwendung im Inland freigeben.

Mit der Devisenbewirtschaftung konnte Deutschland naturgemäss nur einen Einfluss auf den Umfang der Devisenausgaben, aber nicht auf die Höhe der Deviseneinnahmen, die eine Funktion der Exportfähigkeit sind, gewinnen. Da sich die aussenwirtschaftliche Lage Deutschlands im Laufe der Jahre — nicht zuletzt wegen der eben durch die Devisenbewirtschaftung ermöglichten Währungs- und Kreditpolitik — immer mehr verschlechterte, die Gold- und Devisenbestände schrumpften und die Deviseneinnahmen trotz Verschärfung der Devisenrestriktionen auf anderen Gebieten, nicht mehr für den Transfer des Schuldendienstes und die Abdeckung der Verbindlichkeiten aus der Einfuhr ausreichten, war es unvermeidlich, dass zwecks Ausgleichs der Zahlungsbilanz in laufender Rechnung an diesen Ausgaben Abstriche gemacht werden mussten. Nachdem der Schuldentransfer zunächst beschränkt und dann fast ganz eingestellt worden war, griff Deutschland schliesslich zu dem rigorosen Mittel, im Verwaltungswege den Wert der Einfuhr auf den der Ausfuhr herabzudrücken.

Die Massnahmen, die Deutschland zum Ausgleich der Zahlungsbilanz ergriff, hatten, wie aus obigen Ausführungen hervorging, sowohl einen währungspolitischen als auch einen eigentlich wirtschaftspolitischen Zweck. Es ist allerdings nicht möglich, die einzelnen Vorkehren auf dem Gebiete der Devisenbewirtschaftung unter diesen verschiedenen Zweckgesichtspunkten zu trennen, da mit ein und derselben Massnahme währungs- und wirtschaftspolitische Ziele verbunden waren. Denn die Devisenrestriktionen

sollten einerseits die deutsche Währung vor Entwertung schützen, andererseits aber auch der deutschen Wirtschaft die Möglichkeit geben, bei stabilem Wechselkurs sowohl ihren normalen Einfuhrbedarf im Ausland zu decken als auch die Zinsen für die im Ausland kontrahierten Schulden bezahlen zu können. Immerhin lässt sich feststellen, dass bei der deutschen Devisenbewirtschaftung am Anfange mehr der Gedanke des Währungsschutzes im Vordergrund stand, während mit der Devisenkontrolle im Laufe der Jahre nur noch zum Teil währungspolitische Zwecke verfolgt, sondern vielmehr in erster Linie handels- und wirtschaftspolitische, nicht zuletzt auch wehrwirtschaftliche Ziele angestrebt wurden. Ja noch weiter. Die Devisenkontrolle wurde zu einem Stück autonomer, totalitärer Wirtschaftspolitik. Diese Schwergewichtsverlagerung der mit der Devisenbewirtschaftung verbundenen Ziele von der Währungspolitik auf die Wirtschaftspolitik muss zum Teil allerdings mehr als eine zwangsläufige Konsequenz der immer prekärer gewordenen Devisensituation als ein gewollter Richtungswechsel gewertet werden.

Die Tatsache, dass Deutschland durch das Mittel der Devisenbewirtschaftung den Ausgleich in der Zahlungsbilanz herzustellen suchte, darf allerdings nicht zu der Annahme verleiten, als ob damit die für das Zahlungsbilanzgleichgewicht so bedeutsamen Kreditoperationen in Wegfall gekommen wären. Im Gegenteil. Deutschland hat mit seiner Devisenbewirtschaftung, wenigstens was die Beziehungen zu den Auslandsgläubigern anbetrifft, nichts anderes getan als Kredite in den Dienst des Zahlungsbilanzausgleichs gestellt. Nur waren dies keine freiwilligen, sondern zwangsmässige Kredite, die grösstenteils nicht neu kontrahiert, sondern im Wege des behördlichen Eingriffs prolongiert wurden. Praktisch zeigte sich dies darin, dass die Konten der Auslandsgläubiger gesperrt und auch die Verwendungsmöglichkeiten dieser Guthaben — je nach ihrer Herkunft — immer weiteren Einschränkungen im Inland unterworfen wurden. Als dann Deutschland nicht mehr in der Lage war, dem Zinsendienst auf die Auslandsschulden nachzukommen, wurde der Transfer wieder durch Kredite ersetzt, indem die Auslandsgläubiger Schuldverschreibungen (Scrips, Fundingsbonds) ausgehändigt bekamen oder durch Gutschrift auf Sperrkonto für den nicht transferierbaren Teil ihrer Forderungen erkannt wurden. Schliesslich mussten auch teilweise die ausländ-

dischen Warenlieferanten Deutschland Zwangskredite einräumen, als der deutsche Aussenhandel im Jahre 1934 vor Einführung des „Neuen Plans" von einem Devisenproduzenten zu einem Devisenverzehrer geworden war und die Reserven der Reichsbank einen weiteren Einsatz von Gold und Devisen zur Abdeckung der aufgelaufenen Warenschulden nicht mehr gestatteten. Deutschland hat also in allen Phasen der Devisenbewirtschaftung denjenigen Teil der Auslandsverbindlichkeiten, der nicht durch Devisen bezahlt werden konnte, durch Kredite ersetzt und auf diese Weise Deviseneinnahmen und Devisenausgaben in Uebereinstimmung gebracht.

2. ABSCHNITT

Die devisenpolitischen Massnahmen bis zum Jahre 1933

I. Im allgemeinen

Die devisenpolitischen Massnahmen, mit denen Deutschland seit Juli 1931 den Ausgleich der Zahlungsbilanz sicherzustellen suchte, waren ursprünglich nur als Uebergangsregelung und provisorische Lösung gedacht, die zum Schutze der deutschen Währung und Wirtschaft den ungeregelten Abfluss ausländischer Guthaben und inländischen Vermögens in der kritischen Zeit verhindern, nach Rückkehr des Vertrauens in die wirtschaftliche und politische Stabilität aber möglichst bald wieder beseitigt werden sollten. Aber schon nach relativ kurzer Zeit zeigte es sich, dass die Voraussetzungen, die für einen Abbau der Devisenbewirtschaftung notwendig gewesen wären, nicht eintraten. Der Lauf der Ereignisse brachte es im Gegenteil mit sich, dass sich die deutsche Devisensituation trotz der im Anfang vorhandenen grossen Handelsbilanzüberschüsse immer mehr verschlechterte und infolgedessen auch das anfangs noch ziemlich lockere Netz der Devisenbewirtschaftung von Monat zu Monat und von Jahr zu Jahr enger gezogen und allmählich auf alle Vorgänge ausgedehnt werden musste, die irgendwie den Verkehr mit dem Ausland berührten. In dieser Hinsicht war die deutsche Devisenbewirtschaftung ein Musterbeispiel dafür, dass ein Eingriff in den zwischenstaatlichen Zahlungsverkehr — analog der staatlichen Interventionspolitik auf anderen Gebieten — zwangsläufig andere nach sich ziehen muss und dass der mit einer

Devisenkontrolle verfolgte Zweck nur dann erreicht werden kann, wenn die Gesamtheit aller währungswirtschaftlich bedeutsamen Vorgänge von ihr erfasst wird.

Die einzelnen Massnahmen der deutschen Devisenbewirtschaftung ergaben sich deshalb, wie wir noch sehen werden, mit einer gewissen inneren Notwendigkeit und zwar einerseits aus dem Zwang, die anfangs noch vorhandenen Lücken im Aufbau zu schliessen, andererseits aus der Entwicklung der deutschen Zahlungsbilanz, vor allen Dingen des Aussenhandels, sowie der Bewegung der Gold- und Devisenreserven der Reichsbank.

II. Die Organisation der deutschen Devisenbewirtschaftung

Mit der Durchführung der aus der Devisenbewirtschaftung sich ergebenden Aufgaben wurden von Anfang an im wesentlichen die Landesfinanzämter als Devisenstellen betraut, von denen hauptsächlich die Genehmigungspraxis gehandhabt wird und die ihre Massnahmen und Entscheidungen nach den vom Reichswirtschaftsminister aufgestellten Richtlinien zu treffen haben. Die Loslösung der Devisenbewirtschaftung von der dafür an sich eigentlich kompetenten Stelle, der Reichsbank, hatte vor allem psychologische und währungspolitische Gründe. Man wollte nämlich den Paragraph 31 des Bankgesetzes, der die Reichsbank verpflichtete, ihre Noten in Goldbarren oder Devisen einzulösen, nicht ausser Kraft setzen und wählte deshalb — wie Hartenstein, einer der Urheber des deutschen Devisenrechts ausführte — den Weg, „vor die Devisenabgabe der Reichsbank eine verwaltungsrechtliche Genehmigung zu schalten, die zur Voraussetzung eines erlaubten Devisenerwerbs und ganz allgemein aller devisenwirtschaftlich bedeutsamen Handlungen erhoben wurde“ [22]).

Im Verhältnis zu den Kompetenzen der Devisenstellen war die Zuständigkeit der Reichsbank auf dem Gebiete der Devisenbewirtschaftung nur eine beschränkte. Sie erstreckte sich vor allem auf die Durchführung der Stillhalteabkommen („Deutsche Kreditabkommen“ und „Kreditabkommen für deutsche öffentliche Schulden“). Ferner war die Reichsbank auf den verschiedensten Gebieten für die Durchführung behördlicher Massnahmen zuständig (Wertpapiernummernkontrolle, Verleihung der Rechtsstellung einer Devisenbank, Befreiung vom Bankzwang, Vermittlung von Devisen-

termingeschäften, Durchführung der Devisenanbietungspflicht und Entgegennahme der Exportvalutaerklärung [23]).

Der Reichsbank angeschlossen sind die Devisenbanken. Dies sind Kreditinstitute mit Reichsbankgirokonto. Sie erhalten von der Reichsbank das Recht, ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung für Rechnung der Reichsbank oder für eigene Rechnung zu erwerben bzw. zu veräussern. Sperrkonten dürfen nur bei Devisenbanken eingerichtet werden.

Je mehr die Aufgaben der Devisenbewirtschaftung im Laufe der Jahre an Umfang zunahmen, umso mehr musste auch der Verwaltungsapparat dieses Zweiges ausgedehnt werden. Für eine Reihe von Sonderaufgaben wurden daher in enger Verbindung mit der Reichsbank besondere Stellen geschaffen, so die „Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden" zur Durchführung des Transfermoratoriums und die „Deutsche Verrechnungskasse" zur Durchführung der Verrechnungsabkommen. Die „Deutsche Golddiskontbank", die schon vor der Devisenbewirtschaftung für andere Aufgaben tätig war, wurde im Rahmen der Devisenbewirtschaftung für die Garantieleistung im Stillhalteabkommen, Durchführung der Bonds- und Scripsgeschäfte im Zusatzausfuhrverfahren, Beteiligung beim Handel in Auslandbonds und beim Umtausch in Reichsmarkschuldverschreibungen herangezogen [24]).

Im Zusammenhang mit der Einfuhrbewirtschaftung wurde dann im September 1934 die Schaffung weiterer Organe der Devisenbewirtschaftung, der Ueberwachungsstellen, notwendig, deren Zuständigkeit sich auf die Bezahlung der Einfuhr, einschliesslich der dabei entstehenden Nebenkosten, erstreckte.

III. Der Aufbau der deutschen Devisenbewirtschaftung bis zur Kodifikation des Devisenrechtes im Mai 1932

Es war eine der Hauptbemühungen der deutschen Reichsregierung, die Mark vor Entwertungsgefahren zu schützen und den Ausgleich der Zahlungsbilanz auf der Basis der alten Währungsparität zu bewerkstelligen. Auf Grund der am 15. Juli 1931 erlassenen „Verordnung über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den Bankfeiertagen, den Verkehr mit Devisen und über Kursveröffentlichungen" wurden deshalb Massnahmen währungspolizeilicher Art getroffen, die die Basis für die Stabilhaltung der deutschen Währung bilden sollten. Der Kauf und Verkauf von Devisen

gegen Reichsmark zu anderen als den amtlich festgesetzten Kursen wurde untersagt (Einheitskurszwang); zwecks Innehaltung dieser Vorschrift und im Interesse einer einheitlichen Devisenbewirtschaftung sowie der Kontrolle über den gesamten Devisenverkehr wurde der Devisenerwerb und die Devisenabgabe bei der Reichsbank konzentriert (Devisenmonopol). Diejenigen Institute, die mit der Reichsbank im Diskontverkehr standen, wurden ermächtigt, für sie Devisengeschäfte kommissionsweise zu tätigen, mit der Verpflichtung, die eingehenden ausländischen Zahlungsmittel der Reichsbank abzuliefern. Sie erhielten deshalb die Bezeichnung „Devisenbanken".

Mit der Festsetzung eines Deviseneinheitskurses, der angesichts der Knappheit an ausländischen Valuten natürlich nur ein Zwangskurs sein konnte, entfiel die Möglichkeit, Angebot und Nachfrage auf dem Devisenmarkt von der Preisseite her zu regulieren. Eine Verschlechterung der Zahlungsbilanz konnte sich jetzt nicht mehr in der Höhe der Notierungen ausdrücken, sondern lediglich eine zunehmende Devisenknappheit zur Folge haben. Durch administrative Massnahmen musste deshalb die Funktion des Preises ersetzt und für ein im Interesse des Ausgleichs der Zahlungsbilanz notwendiges Zurückdämmen der Nachfrage nach Devisen gesorgt werden. Dies geschah in Deutschland derart, dass der Kauf von Devisen wie überhaupt alle währungspolitisch bedeutsamen Handlungen nur mit vorheriger Genehmigung einer Devisenstelle vollzogen werden durften, um auf diese Weise Gewähr dafür zu haben, dass nicht diejenige Devisennachfrage, die für die an sich knappen Devisenvorräte die höchsten Preise zu bewilligen in der Lage oder minder wichtig war, befriedigt wurde, sondern nur solche Ansprüche, die von der Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung der angespannten Devisenlage als volkswirtschaftlich notwendig und gerechtfertigt erachtet wurden. An Stelle des Verteilungsmechanismus des freien Marktes durch die Preise trat also ein Stück Planwirtschaft der Bedarfsdeckung, was den Zahlungsverkehr mit dem Ausland anbetrifft [25]).

Mit der Einführung der Devisenbewirtschaftung hat sich auch die währungspolitische Stellung der Reichsbank grundlegend geändert. Während sich früher ihre Aufgabe darauf beschränkte, die Wechselkurse innerhalb der Goldpunkte zu halten und sie zu diesem Zwecke je nach der Marktkonstellation entweder Gold und

Devisen aufnahm oder Währungsmittel aus ihren Beständen abgab, konzentrierte sich bei ihr jetzt die Gesamtheit aller Aussenzahlungen.

Um bei stabiler Währung die Notwendigkeiten des deutschen Aussenhandels mit einer gerechten Behandlung der Gläubiger zu vereinigen und gleichzeitig auch die durch die Kapitalabziehungen des Auslandes geschrumpften Währungsreserven der Reichsbank wieder anzureichern, hat Deutschland den grössten Teil des Zahlungsverkehrs mit dem Ausland unter Genehmigungszwang gestellt. Die missbräuchliche Devisenbeanspruchung für Zwecke der Aufspeicherung oder der Kapitalflucht wurde dadurch unterbunden. Damit wurden aber auch die Kapitalabziehungen des Auslandes, die vor dem Juli 1931 ein für die deutsche Währung und Wirtschaft bedenkliches Ausmass angenommen hatten, zwangsweise zum Stehen gebracht. Die ausländischen Gläubiger verloren auf diese Weise die freie Verfügungsberechtigung über ihre Vermögensanlagen in Deutschland, die nun zu Sperrguthaben wurden (Prolongationskredite), über die nicht oder nur in bestimmtem Rahmen und zu bestimmten Zwecken disponiert werden durfte. Angesichts des Währungsnotstandes hat Deutschland diese Vorkehrungen zunächst autonom getroffen, da es der Auffassung war, dass es nicht mehr die ungeduldigsten Gläubiger weiter befriedigen durfte, wenn es nicht alle anderen benachteiligen wollte. Denn mit Rücksicht auf die grossen kurzfristigen Schulden war Deutschland nicht in der Lage, diese Verbindlichkeiten, die während einer ganzen Reihe von Jahren allmählich gewährt worden waren, in wenigen Wochen zurückzuzahlen. Immerhin konnte sich Deutschland auch nicht damit begnügen, die ausländischen Kreditrückziehungen nur mit staatlichen Machtmitteln aufzuhalten, da in diesem Falle die Gefahr von Repressalien seitens des Auslandes bestand, nachdem schon vom ersten Tage des Bankenmoratoriums an in verschiedenen Ländern die Guthaben deutscher Banken zurückgehalten und gegen fällige Forderungen aufgerechnet worden waren. Neben der Gefahr von Repressalien und der Anhängigmachung von Prozessen gegen die deutschen Schuldner stand einem einseitigen Vorgehen Deutschlands weiter entgegen, dass es dann unmöglich gewesen wäre, das zur Finanzierung der Ausfuhr notwendige Revolving der Rembourskredite aufrecht zu erhalten. Aus diesen Gründen bemühte sich Deutschland, von den ausländischen Bankgläubigern die

tatsächlich vorhandene Zahlungsunfähigkeit bestätigt zu bekommen und diese auf dem Wege einer freiwilligen Vereinbarung zum Verzicht weiterer Kreditkündigungen zu bewegen. Das vom 13. Juli bis 4. August bestehende generelle Bankenmoratorium und von da ab die neue Devisenverordnung bot der deutschen Wirtschaft den Schutz, der eine ruhige Anbahnung solcher Verhandlungen ermöglichte. Die zwischen einem die deutschen Bankinstitute, Handels- und Industriefirmen vertretenden deutschen Ausschuss, der Reichsbank und der Deutschen Golddiskontbank (Stillhalteschuldner) und Bankenausschüssen der Hauptgläubigerländer andererseits (Stillhaltegläubiger) geführten Verhandlungen brachten im August 1931 das erste Stillhalteabkommen, das im folgenden Jahre auf deutsche öffentliche Schuldner ausgedehnt wurde und seitdem mit entsprechenden Aenderungen (Zinsherabsetzungen, Zurückziehung der Kredite durch Umwandlung in Registerguthaben etc.) immer wieder verlängert wurde, Ziel dieser Vereinbarungen war die Stillhaltung sämtlicher kurzfristigen Bankkredite zur Aufrechterhaltung der deutschen Devisenreserven. Die Zustimmung der Gläubiger zu diesem Abkommen konnte nur durch die Zusicherung erreicht werden, dass sie durch die Stillhaltung keine Benachteiligung gegenüber anderen Gläubigern erfahren (Grundsatz der unterschiedslosen Behandlung — no discrimination). Diesem Grundsatz der Nichtdiskriminierung der Stillhaltegläubiger diente bereits die Devisenverordnung vom 1. August 1931, indem sie jede Befriedigung einer alten, d. h. vor der Bankenkrise entstandenen Forderung eines Ausländers unter die Kontrolle der staatlichen Genehmigung brachte und damit praktisch verhinderte. Das Ausland hatte also die Möglichkeit, weitere Guthaben aus Deutschland zurückzuziehen, teils auf Grund freiwilliger Vereinbarung (Stillhalteabkommen), teils gezwungenermassen durch die deutschen Devisengesetze verloren [26]).

Um die ausländischen Zahlungsmittel für die Bedürfnisse der deutschen Wirtschaft sicherzustellen, wurden periodische Devisenaufrufe erlassen mit dem Zweck, die im Wege der Kapitalflucht ins Ausland abgewanderten Vermögenswerte von Inländern in möglichst grossem Umfange wieder zurückzuführen.

Als nach den Bankfeiertagen am 4. August der normale Zahlungsverkehr wieder aufgenommen wurde, war das Gerippe einer Devisenbewirtschaftung im wesentlichen fertiggestellt und der

grösste Teil des Zahlungsverkehrs mit dem Ausland, so vor allem der Erwerb von Devisen, Gold und ausländischen Wertpapieren sowie die Verfügung über solche Werte, ebenso die Versendung von Zahlungsmitteln und Wertpapieren ins Ausland, unter Genehmigungszwang gestellt. Daneben wurden aber schon Tatbestände erfasst, die zwar nicht direkt die deutschen Deviseninteressen berührten, aber doch indirekt eine Lage zu schaffen geeignet waren, aus der sich entweder die Gefahr eines nichtgenehmigten Devisenverlustes oder aber des Ausbleibens eines Devisenanfalls ergeben konnte. Solche Möglichkeiten waren die Einräumungen von Reichsmarkkrediten und die Uebertragung von Reichsmarkforderungen an Ausländer, die deshalb ebenfalls genehmigungsbedürftig erklärt wurden.

Da, wie schon erwähnt, die deutsche Devisenbewirtschaftung nach der ursprünglichen Absicht des deutschen Gesetzgebers nur den Charakter einer vorübergehenden Notmassnahme tragen sollte, war sie trotz alledem anfänglich noch ziemlich locker und wies eine Menge von Lücken auf, die einen direkten oder indirekten Devisentransfer möglich machten. So betrug die Freigrenze für genehmigungsbedürftige Zahlungen an das Ausland RM. 3000.— in jedem Monat und für jede Person. Auf dem Gebiete des Reichsmarkzahlungsverkehrs waren nur die direkten Zahlungen an das Ausland unterbunden, aber nicht die RM.-Zahlungen an Ausländer im Inland oder für Rechnung von Ausländern. Auch blieb der Verkehr mit deutschen Wertpapieren aus Ausländerbesitz ausserhalb der devisenwirtschaftlichen Kontrolle, ebenso der Abschluss von Auslandsversicherungen sowie die Prämienzahlungen darauf. Wie die Abnahme der Währungsreserven der Reichsbank zeigte, hatten diese Lücken eine erhebliche Schädigung der deutschen Deviseninteressen zur Folge. Da es aber eine Hauptaufgabe der deutschen Devisenbewirtschaftung war, die Zahlungsbilanz ohne Rückgriff auf die Bestände des Noteninstituts ins Gleichgewicht zu bringen, konnte man nicht umhin, weitere Rechtsvorschriften zu erlassen und die Grenzen des erfassten Gebietes auszudehnen.

Bei den nun in der Folgezeit erlassenen Massnahmen war die Absicht massgebend, nicht nur die die Interessen der Devisenbewirtschaftung unmittelbar beeinträchtigenden Handlungen zu verbieten, sondern auch solche Vorgänge zu erfassen und in die Kontrolle einzubeziehen, die ein verhältnismässig frühes Glied in der

Kette der zu einem möglichen Devisenverlust führenden Handlungen bildeten, also die repressiven Vorschriften durch präventive zu ergänzen. Denn es ist oft praktisch nicht möglich oder zweckmässig, die Handlung, welche den eigentlichen Devisenverlust in sich schliesst, zum Gegenstand einer Genehmigungsvorschrift zu machen, während gewisse andere, die verlustbringende Sachlage vorbereitende Handlungen zuverlässiger und mit geringerer Belästigung für die betreffenden Wirtschaftskreise erfasst werden können [27]). Aus diesem Grunde haben Vorschriften der letzteren Art im Aufbau der deutschen Devisenbewirtschaftung eine immer grössere Bedeutung erlangt, dies vor allem mit Rücksicht darauf, dass sich nur auf diese Weise der Devisenschmuggel über die Grenze wirksam unterbinden liess.

Seit Erlass der ersten Devisenverordnung vom 1. August 1931 bis Anfang 1932 hatte deshalb die Ausgestaltung der Devisengesetzgebung im wesentlichen den Zweck, die erwähnten Lücken im Aufbau zu stopfen und damit die grossen Ausfallstore für die Kapitalflucht zu versperren. Die deutsche Devisenbewirtschaftung verlagerte sich so mehr auf die Ueberwachung devisenwirtschaftlicher Vorgänge im Inland.

Schon am 12. August wurde die Zahlung auf ein inländisches Konto eines Ausländers der Genehmigung unterstellt, bald darauf die Barzahlung an Ausländer im Inland und Anfang 1932 auch die Barzahlung an Inländer für Rechnung von Ausländern, ebenso wie die Verfügung über eine Reichsmarkforderung zugunsten eines Ausländers. In diesem Zusammenhang wurde auch die Verfügung über den Erlös aus inländischen Vermögensanlagen, insbesondere von Grundstücken, Erbschaften und Beteiligungen an die Genehmigung einer Devisenstelle gebunden. Ende 1931 wurde die Verwendung von Devisen zwecks Prämienzahlungen verboten, wenn es sich um eine nach dem 20. Dezember 1931 abgeschlossene Personenversicherung in ausländischer Währung handelte.

Die grössten Devisenverluste der Reichsbank ergaben sich aber zweifellos daraus, dass der Wertpapierverkehr mit dem Ausland ziemlich lange nicht umfassend genug in die Bewirtschaftung einbezogen wurde. In der Folgezeit bildete deshalb der Verkehr mit Wertpapieren den Hauptanlass zur Verschärfung der Devisenbewirtschaftung. Das starke Misstrauen gegenüber der deutschen Währung und Wirtschaft veranlasste nämlich das Ausland, in gros-

sem Umfange seine deutschen Titel zu liquidieren und die Erlöse daraus mittelbar oder unmittelbar nach dem Ausland zu transferieren, was anfangs auch gesetzlich zulässig war. Am 11. November 1931 wurden deshalb die Guthaben von Ausländern, die durch Veräusserung und später auch durch Rückzahlung von Wertpapieren entstanden sind, gesperrt (Wertpapiersperrguthaben) bzw. die Verfügung darüber an die Genehmigung einer Devisenstelle gebunden. Da die Verwendungsmöglichkeit dieser so entstandenen Guthaben sehr beschränkt war, bekamen sie von allen Sperrmarksorten das grösste Disagio. Als Folge dieser Verordnung vom 11. November trat das Absinken der ausländischen Kurse der im Auslande gehandelten deutschen Wertpapiere unter die im Inland notierten Kurse ein. Der Kursunterschied vertiefte sich bekanntlich im weiteren Verlaufe der Devisenbewirtschaftung immer mehr.

Besonders tief griffen allmählich auf dem Gebiete des Wertpapierverkehrs die genehmigungsbedürftigen Tatbestände in den Bereich der vorbereitenden Gefahrenlagen zurück [28]). Diese Notwendigkeit wurde dadurch bedingt, dass die erhebliche Differenz zwischen dem in- und ausländischen Kurs bestimmter deutscher Wertpapiere von Spekulanten zu Schiebergeschäften benutzt wurde, indem die in Frage kommenden Effekten zu den niedrigen Kursen im Ausland erworben und durch inländische Mittelsmänner zu den bedeutend höheren Kursen in Deutschland wieder verkauft wurden. Anstatt aber den Gegenwert auf Sperrkonto zu legen, wurde er entweder verbotswidrig wieder ins Ausland verbracht oder aber im Inland für Rechnung von Ausländern zu Zahlungen verwendet. Diese illegalen Machenschaften suchte man zunächst dadurch zu unterbinden, dass die Verwertung von Guthaben von Ausländern, die durch Einsendung inländischer Zahlungsmittel oder Reichsmarknoten aus dem Ausland entstanden waren, einer Beschränkung unterworfen wurde (Notensperrmark). Da dieses Vorkehren naturgemäss nur einen geringen Erfolg hatte, griff man zu schärferen Massnahmen. Für die Aushändigung von Wertpapieren aus im Inland befindlichen Depots eines Ausländers, ebenso für die Umlegung solcher Wertpapiere in Inländerdepots wurde eine Genehmigung vorgeschrieben. Diese Vorschrift bezweckte, zu verhindern, dass Wertpapiere, die sich als Eigentum eines Ausländers in einem Inlanddepot befinden, in den Gewahrsam von Inländern übergehen und von hier aus etwa in unkontrollierter Weise verwertet werden

können. Zur Ueberwachung des Wertpapierverkehrs mit dem Ausland und vor allem zur Bekämpfung der Wertpapierschiebungsgeschäfte wurde bei der Reichsbank eine Wertpapiernummerkontrolle eingerichtet.

Die ständige Verschlechterung des Reichsbankstatus liess es notwendig erscheinen, auch auf anderen Gebieten das Netz der Devisenbewirtschaftung enger zu flechten. Innerhalb weniger Monate wurde die Freigrenze für Auslandszahlungen von RM. 3000.— auf RM. 1000.— und Anfang Oktober 1931 auf RM. 200.— pro Person und Monat herabgesetzt. Ganz in Wegfall kam dann die Freigrenze für die Leistung von Versicherungsprämien in Fremdwährung, ebenso wie für die Verfügung über Alt- und Sperrguthaben.

Im Interesse einer möglichst restlosen Erfassung der Inländern gehörenden Devisen und ihrer Sicherstellung für die Zwecke der gesamten Volkswirtschaft wurden in rascher Aufeinanderfolge zwei Devisenaufrufe erlassen, durch die die Ablieferungspflicht für Devisenwerte, die ursprünglich nur bis zu einer Grenze von RM. 20,000 ging, bis auf Beträge im Werte von über RM. 200.— ausgedehnt wurde. Anschliessend an diese Devisenaufrufe wurde eine laufende Anbietungs- und Verkaufspflicht für alle anfallenden Devisen verordnet und diese Vorschrift dadurch noch besonders überwacht, dass eine Anmeldung der gesamten Ausfuhr durch Abgabe einer Exportvalutaerklärung eingeführt wurde.

Es muss festgestellt werden, dass durch die deutsche Devisenbewirtschaftung die Wareneinfuhr in dieser Zeit nicht fühlbar beeinträchtigt wurde. Denn die Devisenkontrolle wurde ja nicht zuletzt deshalb eingeführt, um die notwendige Valuta zur Bezahlung der Einfuhr verfügbar zu haben und aus den im Interesse der Aufrechterhaltung der Währung erforderlichen Massnahmen keine nachteiligen Rückwirkungen auf die Produktionstätigkeit erwachsen zu lassen. Die Importdevisenzuteilung basierte auf einem System allgemeiner Genehmigungen, die monatlich festgesetzt und als Quoten eines bestimmten Grundbetrages eingeräumt wurden. Dieser Grundbetrag war orientiert an dem monatsdurchschnittlichen Devisenbedarf, den die betreffende Firma im Zeitraum vom 1. Juli 1930 bis 30. Juni 1931 — also im letzten Jahre ohne Devisenbewirtschaftung — aufzuweisen hatte. Die Genehmigung zur Leistung von Zahlungen an Ausländer zum Verbrauch oder zur Verarbeitung im

Inland eingeführter Waren wurde allgemein gegeben, wenn die zuständige Industrie- und Handelskammer eine Bescheinigung darüber erteilt hatte, dass die betreffende Firma im Rahmen ihres bisherigen Geschäftsbetriebes regelmässig Zahlungen für diese Zwecke in bestimmter Höhe in dem genannten Zeitraum geleistet hatte [29]). Da die Devisenkontingente nicht an die einzelne Ware, sondern an den Importeur gebunden waren, wollte man damit keine handelspolitischen und protektionistischen Zwecke wie in anderen Ländern verbinden, sondern lediglich ein Vorkehren treffen, um Kapitalflucht auf dem Wege eines vorgetäuschten Importdevisenbedarfs zu verhindern. Innerhalb der festgesetzten Höchstbeträge konnten also die Importeure nach freier Wahl einführen und Devisen von der Reichsbank anfordern. Es ergab sich aber schon bald ein Spannungsverhältnis zwischen dem Umfang der zubemessenen Kontingente und infolgedessen gestellten Devisenanforderungen auf der einen Seite und den tatsächlich anfallenden Devisen auf der anderen Seite. Die Zuteilungsquoten mussten deshalb bis auf 50% im Mai 1932 herabgesetzt werden. Immerhin konnte sich diese devisenpolitisch bedingte Restriktion auf das Importvolumen nicht so stark auswirken, weil der Devisenaufwand für die Einfuhr durch die Krise in Verbindung mit der Senkung der Rohstoffpreise an sich rückgängig war und die Einrichtung sogenannter Sonderkonten nach der Schwedenklausel eine zusätzliche Einfuhr aus gewissen Ländern gestattete.

Im Frühjahr 1932 war insofern ein gewisser Abschluss im Aufbau der deutschen Devisenbewirtschaftung erreicht, als nunmehr ein grosser Teil der Lücken, die die erste Devisenverordnung vom August 1931 aufwies, im wesentlichen geschlossen worden waren. Es konnte deshalb damit begonnen werden, das ganze Rechtsgebiet, das durch die vielen Abänderungs- und Durchführungsverordnungen ziemlich unübersichtlich geworden war, neu zu ordnen. Dies geschah in Form einer Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 23. Mai 1932 und einer Durchführungsverordnung vom gleichen Tage. Einen Monat später wurden auch die Richtlinien zur Devisenbewirtschaftung neu bekannt gemacht.

Obwohl die deutsche Handelsbilanz in dem eben besprochenen Zeitraum mit ganz gewaltigen Exportüberschüssen abschloss — sie wies im Jahre 1931 einen Exportsaldo von fast 3 Mdn. RM. auf —

die Reparationsleistungen vom Jahre 1932 an bis auf einen unbedeutenden Rest wegfielen und gleichzeitig auch durch Zwangsübernahme von Devisen (Devisenaufrufe) einige hundert Millionen an Valutareserven mobilisiert werden konnten, war ein Ausgleich der deutschen Zahlungsbilanz in dieser Epoche nur durch eine weitere Verminderung der Deckungsreserven der Reichsbank möglich. Diese Verluste an Währungsreserven hingen einerseits damit zusammen, dass, wie schon erwähnt, die Devisenkontrolle anfangs nicht umfassend genug war und deshalb die Möglichkeit bestand, Beträge direkt und indirekt ins Ausland zu transferieren, andererseits waren sie auf die Abdeckung kurzfristiger Auslandsverpflichtungen zurückzuführen. Denn auch unter der Herrschaft des Stillhalteabkommens, das ja ausserhalb der eigentlichen Devisenbewirtschaftung stand, kam der Rückzahlungsprozess keinen Augenblick zum Stillstand. Nach den amtlichen Ermittlungen betrugen beim Inkrafttreten des ersten Vertrages die Stillhalteschulden RM. 6,3 Mdn. Bis zum Ablauf des ersten Vertrages, also im Februar 1932, waren sie auf RM. 5 Mdn. zurückgegangen, also um monatlich RM. 200 Millionen, da in dieser Zeit in besonders grossem Umfange Saison- und Effektenkredite zurückbezahlt und auch Marktguthaben freigegeben werden mussten. Neben dem Kapitaltransfer erforderte selbstverständlich auch der Zinsen- und Amortisationsdienst laufend grosse Beträge.

Angesichts der ungünstigen Entwicklung der deutschen Devisenlage tauchten schon im Jahre 1932 Besorgnisse über die Möglichkeit der Aufrechterhaltung des deutschen Schuldendienstes auf. Dies liess sich ziemlich deutlich an dem katastrophalen Kurszusammenbruch der deutschen Auslandsanleihen ablesen. Es ergab sich teilweise der groteske Zustand, dass manche Anleihen im Ausland knapp doppelt so hoch bewertet wurden wie der Prozentsatz, den der deutsche Schuldner jährlich für Zinsen und Tilgung aufzuwenden hatte. Deutschland hätte also, wenn es nicht durch die Devisenknappheit behindert gewesen wäre, eine grosse Chance gehabt, sich durch Rückkauf der Auslandsanleihen zu diesen anormal tiefen Kursen beträchtlich zu entschulden. Im Zusammenhang mit den Zusatzexportgeschäften hat Deutschland allerdings in geringem Umfange davon Gebrauch gemacht.

Nach Erlass der Devisenverordnung vom 23. Mai 1932 konnte Deutschland fast für die Dauer eines Jahres von neuen Rechtsvor-

schriften auf dem Gebiete der Devisenbewirtschaftung absehen. Dies hatte seinen Grund allerdings nicht darin, dass die Gestaltung der deutschen Zahlungsbilanz nunmehr erfreulichere Perspektiven eröffnete. Im Gegenteil. Sowohl die Gold- und Devisenbestände der Reichsbank, als auch die Ausfuhrüberschüsse waren in stetem Rückgang begriffen. Aber eine weitere ins Gewicht fallende Entlastung der Zahlungsbilanz hätte jetzt, nachdem die bisher erfolgten irregulären Devisenanforderungen infolge der Kapitalabwanderungen durch die verschärften Devisenbestimmungen bis zu einem gewissen Grade ausgeschaltet waren, nur durch eine Einschränkung des Zinsen- und Amortisationsdienstes für die kommerziellen Auslandsverpflichtungen erzielt werden können. Ein Transfermoratorium wollte aber Deutschland so lange, als die Währungsreserven der Reichsbank ein gewisses Minimum nicht unterschritten und der deutsche Aussenhandel noch ausreichende Devisenüberschüsse zur Erfüllung des Schuldendienstes lieferte, mit Rücksicht auf die verhängnisvollen Folgen für den deutschen Kredit im Ausland und die Drohung verschiedener Länder, in diesem Falle ein Clearing gegenüber Deutschland zu errichten, vermeiden. Deutschlands Bestreben ging deshalb dahin, seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Auslande bis zu dem Zeitpunkte loyal zu erfüllen, wo es auch für die Gläubiger offenbar werden musste, dass eine Transfereinschränkung angesichts der wirtschaftlichen Tatsachen nicht mehr umgangen werden konnte. Da die Hauptquelle des deutschen Devisenaufkommens die Ausfuhr ist, hing Deutschlands Verhalten in der Transferfrage ganz von dem Schicksal seines Exportes ab.

IV. Die Entwicklung des deutschen Aussenhandels und die Transferfrage

Deutschlands Aussenhandel wies bis zum Jahre 1929 ständig grosse Einfuhrüberschüsse auf. Als aber die Kapitalimporte allmählich ins Stocken kamen, schlug der Passivsaldo in der zweiten Hälfte des Jahres 1929 in einen Aktivsaldo um. Nachdem 1929 die Handelsbilanz nahezu ausgeglichen war, erbrachte sie 1930 einen Ueberschuss von 1,8 Milliarden RM., der sich 1931 sogar noch bis auf rund 2,8 Milliarden RM. vergrösserte. Im Verlaufe des Jahres 1931 hat die deutsche Ausfuhr die der Vereinigten Staaten überflügelt; damit war Deutschland das grösste Ausfuhrland der Welt,

der Menge und dem Werte nach geworden. Die Ursache davon lag in dem durch die Kreditabziehungen von etwa 5 Milliarden RM. veranlassten ausserordentlichen Deflationsdruck, der den Ausfuhrzwang verstärkte und die deutsche Ausfuhr wesentlich langsamer sinken liess als den Welthandelsumsatz.

Die grossen Exportüberschüsse bis Ende 1931 haben sich aber nicht nur daraus ergeben, dass die Einfuhrmengen infolge der krisenbedingten Kaufkraftschrumpfung im Inland in viel rascherem Tempo abnahmen als die Ausfuhrmengen, sondern waren in erheblichem Umfang auch eine Folge der Preisbewegung. Denn die Tatsache, dass die Preise der eingeführten Rohstoffe und Halbwaren stark zurückgingen, während die Preise der Ausfuhrwaren relativ stabil blieben, bedeutete eine Entlastung der deutschen Handelsbilanz von einigen Hundert Millionen und trug entscheidend zu dem wertmässig hohen Aktivsaldo bei [30]).

Im Jahre 1932 begann aber die deutsche Ausfuhr im Kreuzfeuer des Protektionismus und Währungszerfalls ins Wanken zu geraten. Nach Feststellungen des Instituts für Konjunkturforschung gingen nämlich in diesem Jahre die Ausfuhrmengen viermal so rasch zurück wie die Mengen der Einfuhr. Der Rückgang der ausgeführten Mengen war so gross, dass das Jahr 1932 nur noch deswegen mit einem Ausfuhrüberschuss von 1,1 Milliarden RM. abschliessen konnte, weil die Preise der eingeführten Waren — verstärkt noch durch die Währungsentwertungen — einen beispiellosen Tiefstand erreicht hatten. Auf Grund eingehender Untersuchungen kam das IfK. zum Schluss, dass leistungsmässig schon seit Anfang 1932 ein Aktivsaldo der deutschen Handelsbilanz nicht mehr bestand, sondern eine „latente" Passivität. Es war klar, dass sich der deutsche Aussenhandelsüberschuss in dem Augenblick noch weiter reduzieren oder gar einem Passivsaldo Platz machen musste, wo eine etwaige Belebung der Weltwirtschaft die Rohstoffpreise steigen liess und eine Besserung der deutschen Konjunktur eine Erhöhung des Einfuhrbedarfs hervorrief. Trat hierzu noch ein Rückgang der Ausfuhr, so war natürlich eine rasche Passivgestaltung der deutschen Handelsbilanz unvermeidlich. Damit musste aber auch das Transferproblem in ein neues akutes Stadium treten, dies nicht zuletzt deshalb, weil Währungsreserven von Bedeutung zur Erfüllung des Schuldendienstes nicht mehr zur Verfügung standen.

V. Zahlungs- und Verrechnungsabkommen. Zusatzexport

Deutschland war immer bestrebt, die Devisenkontrolle in keiner Weise zu einer Behinderung des zwischenstaatlichen Warenverkehrs ausarten zu lassen. Weder sollte sie als Druckmittel bei den Verhandlungen mit anderen Mächten, noch zum Zwecke der Regelung der Wareneinfuhr eine Rolle spielen. Wie schon erwähnt, wickelte sich die Wareneinfuhr und ihre Bezahlung auf der Grundlage allgemeiner Genehmigungen trotz der anfangs 1932 vorgenommenen Verkürzung der Devisenkontingente relativ reibungslos ab und war damit von den Devisenbeschränkungen, hauptsächlich auch wegen der weiter unten zu besprechenden Zahlungsabkommen, weitgehend unberührt. Mit Rücksicht auf die Vielgestaltigkeit der deutschen Wirtschaftsbeziehungen wurde auch nach Möglichkeit jede Diskriminierung und jede Bevorzugung eines einzelnen Landes bei der Devisenzuteilung vermieden ebenso alle Massnahmen, die den Verkehr mit den einzelnen Ländern isolierten, d. h. also insbesondere die Clearingverfahren.

Im Laufe des Jahres 1932 ergab sich aber trotzdem die Notwendigkeit, zum Schutze der deutschen Devisen- und Handelsinteressen, mit einer Reihe von Staaten Clearingverträge zu schliessen, oder clearingähnliche Abmachungen auf dem Gebiete des Warenverkehrs zu treffen. Auch erwiesen sich zur Stützung der deutschen Ausfuhr Vorkehren als erforderlich.

Da eine ganze Reihe von Ländern wesentlich strengere Devisenvorschriften hatte als Deutschland und infolgedessen deutsche Exportforderungen einfroren, hat Deutschland seit Anfang 1932 eine Anzahl von Clearingverträgen abgeschlossen (Notenbankabkommen über den Verrechnungsverkehr). Das erste derartige Abkommen wurde im Handelsverkehr mit Ungarn, dann aber auch mit vielen anderen, vor allem südosteuropäischen und südamerikanischen Staaten eingeführt. Ihre Aufgabe war einerseits Auftauung der festgefrorenen Guthaben (deshalb auch „Auftauungsabkommen“ genannt), andererseits sollten sie verhindern, dass deutsche Importeure zur Zahlung in valutaschwachen Ländern Devisen benutzen mussten, ohne dass die deutschen Exporteure aus diesen Ländern infolge der dort gehandhabten scharfen Devisenbestimmungen Bezahlung in Valuten oder auch nur in Reichsmark erlangten. Die deutschen Importeure durften deshalb ihre Zahlung in Reichsmark nur auf das Girokonto der betreffenden Notenbank

bei der Reichsbank leisten, damit daraus die deutschen Exporteure auf dem Verrechnungsweg befriedigt werden konnten. Auf diese Weise wurde der Gefahr des Einfrierens von Exportguthaben vorgebeugt, wenigstens soweit die Einzahlungen sich gegenseitig kompensierten.

Neben diesen Verrechnungsabkommen hat dann Deutschland mit zahlreichen anderen Staaten des Kontinents, die keine Devisenbewirtschaftung hatten, Zahlungsabkommen (Staatsabkommen über erweiterte Zahlungen im Warenverkehr) abgeschlossen. Eine besondere Klausel (Schwedenklausel genannt, weil zuerst gegenüber Schweden in Anwendung gebracht) legte fest, dass diese Abkommen dem Zweck dienen sollten, das vor der Devisenbewirtschaftung bestehende Verhältnis im Warenverkehr Deutschlands mit den betreffenden Staaten möglichst aufrecht zu erhalten; eine Konzession, durch die insbesondere verhindert werden sollte, dass die Vertrags-Staaten die aus devisenpolitischen Gründen notwendig gewordenen Massnahmen Deutschlands (Einschränkung der Devisenkontingente) mit Repressalien beantworten. Deutschland war an einem guten Einvernehmen mit diesen Staaten besonders deshalb interessiert, weil sein Handel mit diesen Ländern stark aktiv war und im Falle von Gegenmassnahmen besonders geschädigt worden wäre. Die Verträge setzten fest, dass deutsche Importeure dann, wenn ihre Kontingente zum Ankauf von Devisen erschöpft waren, mit Genehmigung einer Devisenstelle die Einfuhr aus den Vertragsländern durch Zahlung von Reichsmark auf die bei der Reichsbank für die Notenbanken der betreffenden Länder eingerichteten Sonderkonten begleichen konnten. Nach dem vorher vereinbarten Schlüssel des festen deutschen Ausfuhrverhältnisses konnten dann die auf diesen Sonderkonten anfallenden Mehrbeträge zur Befriedigung von Forderungen aus deutschen Exporten verwendet werden.

Um die deutsche Wirtschaft gegen das Valutadumping der Entwertungsländer zu schützen und die deutsche Exportindustrie konkurrenzfähig zu erhalten, hat seit Mitte Mai 1932 das Zusatzexportverfahren im deutschen Aussenhandel eine erhebliche Bedeutung erlangt. Dieses System war also das Ergebnis einerseits aus der Devalvation verschiedener Länder und andererseits aus der festen Absicht der deutschen Behörden, die Parität der Reichsmark bei gleichzeitiger Unterstützung des Ausfuhrhandels aufrecht zu erhalten.

Zusätzlicher Export ist die Durchführung einer Ausfuhr, die nur dadurch ermöglicht wird, dass der deutsche Exporteur für einen bestimmten Teil des Erlöses Zahlungsmittel und Forderungen von Ausländern gegen deutsche Schuldner in Empfang nimmt, die im Ausland niedriger bewertet werden als im Inland. Der ausländische Gläubiger gewährt in Form des Disagios der Sperrmark oder der Spanne zwischen in- und ausländischen Kursen der Dollarbonds einen Nachlass bei der Realisierung seiner Forderung. Solche Transaktionen wurden von den deutschen Behörden nur nach Prüfung der genauesten Kalkulationsnachweise genehmigt. Und die Zusätzlichkeit wurde nur dann als gegeben anerkannt, wenn das Geschäft ohne den durch diese Finanztransaktionen erzielbaren Nutzen nicht hätte zustandekommen können. Freigegeben zu Erwerb der entsprechenden Forderungen wurde der Teil des Erlöses, der den sonst entstandenen Verlust zu decken hat. Im Jahre 1932 hatte zunächst die grösste Bedeutung das sog. Dollarbondsverfahren erlangt. Zur Deckung des Verlustes im zusätzlichen Export erhielt der deutsche Exporteur die Bewilligung, im Ausland deutsche Auslandsanleihen zu dem niedrigeren Kurse zu kaufen und im Inlande zu dem höheren Kurse zu verkaufen. Die Differenz zwischen diesen beiden Kursen bekam deshalb den Namen Exportvaluta. Daneben konnten auch die verschiedenen Sorten von Sperrguthaben (ausser der Effektensperrmark) zur Ermöglichung von Zusatzexportgeschäften freigegeben werden. Deutschland hatte an diesen Transaktionen deshalb ein besonderes Interesse, weil es sich dadurch auf billige Weise entschuldete, zusätzliche Devisen erhielt und in der Exportindustrie Tausende von Arbeitern beschäftigt blieben.

Den eben besprochenen Verrechnungs- und Zahlungsabkommen sowie dem Zusatzausfuhrverfahren ist das eine Merkmal gemeinsam, dass sie alle einen Schutz bilden sollten für die mit dem deutschen Aussenhandel verknüpften Deviseninteressen, die einerseits durch die Devisenrestriktionen anderer Staaten sowie der deutschen Devisenbewirtschaftung selbst, andererseits durch die vielerorts vorgenommenen Währungsentwertungen gefährdet waren. Da weitaus der grösste Betrag des deutschen Devisenanfalls aus der Ausfuhr resultierte, bedeuteten diese Massnahmen den letzten Versuch, neben der Ermöglichung einer ausreichenden Rohstoff- und Lebensmitteleinfuhr den Schuldendienst zu bestreiten.

Infolge des Ausfuhrüberschusses von ca. 1 Milliarde RM. und des Aktivsaldos der Dienstleistungen in Höhe von 265 Mill. RM. war Deutschland im Jahre 1932 noch in der Lage, nicht nur für 1100 Mill. RM. Zinsen und 160 Mill. Reparationen zu bezahlen, sondern darüber hinaus noch einen Aktivsaldo in seiner Zahlungsbilanz von 257 Mill. RM. zu erzielen. Wenn trotzdem die Reichsbank aus ihren Gold- und Devisenbeständen im Jahre 1932 noch ungefähr 300 Millionen abgeben musste, so hing dies damit zusammen, dass erhebliche Kapitalrückzahlungen geleistet wurden. Unter dem zweiten Stillhalteabkommen, das im Februar 1933 zu Ende ging, wurden z. B. durchschnittlich noch rund RM. 75 Mill. im Monatsdurchschnitt getilgt. Deutschland ging mit 4,1 Milliarden Stillhalteschulden in das dritte Stillhaltejahr gegenüber 6,3 Mdn. im Juli 1931. Die gesamte deutsche Auslandsverschuldung verminderte sich vom August 1931 bis September 1933 um 5,3 Milliarden RM. und ausserdem nahmen die sonstigen Auslandsguthaben (Wertpapiere, Beteiligungen, Grundstücke) in dieser Zeit ebenfalls um einige Milliarden ab.

Dass die Verschuldung ständig so stark zurückging, war der Hauptgrund für die damalige Reichsbankleitung, die Schrumpfung der Gold- und Devisenreserven — die Deckungsmittel der Reichsbank gingen in der zweiten Hälfte 1931 um 400, im ganzen Jahr 1932 um weitere 200 Millionen zurück — ohne Einschränkung des Zinsen- und Amortisationsdienstes hinzunehmen. Es war aber klar, dass diese Haltung nur so lange möglich war, als die Währungsreserven der Reichsbank nicht ein gewisses Minimum unterschritten.

VI. Das partielle Transfermoratorium

Während das Transfermoratorium des Jahres 1931 lediglich die Kapitalschulden erfasste, aber noch eine Uebertragung des Schuldendienstes gestattete, zwang die weitere Entwicklung der Zahlungsbilanz Mitte 1933 zu einer Ausdehnung des Transfermoratoriums auch auf den Schuldendienst. Dies kam so: Trotz der immer weiter greifenden Devisenzwangswirtschaft und trotz der Tatsache, dass in dieser Zeit die hohen Exporte von Ende 1931 und Anfang 1932 noch der deutschen Devisenbilanz zugute kamen, spitzte sich die deutsche Devisenlage im Laufe des Jahres 1933 weiter zu. Infolge der durch die politische Umwälzung hervorgerufenen umfang-

reichen Kapitalflucht nahmen die Währungsbestände der Reichsbank unaufhaltsam ab. Am 31. Mai 1933 verfügte die Reichsbank nach Abzug der Devisenschulden nur noch über RM. 280 Mill. Gold- und Devisenreserven, ein Betrag, der zweifellos für ein Land wie Deutschland viel zu gering war und eine ungebührliche Einengung der Bewegungsfreiheit für das deutsche Noteninstitut mit sich brachte. Angesichts dieser Tatsache mussten Vorkehren getroffen werden, ansonst die Gefahr bestand, dass nicht einmal mehr für ordnungsgemässe Bezahlung der täglich im deutschen Aussenhandel benötigten Millionen die vorhandenen Devisen ausreichten.

Die für die deutsche Währung und Wirtschaft daraus resultierenden Schwierigkeiten waren umso grösser, als sich die schon seit 1932 begonnene Schrumpfung der Ausfuhrüberschüsse weiter fortsetzte. Die Exportsalden betrugen in den ersten 5 Monaten des Jahres 1933 nur noch 52 Millionen im Monatsdurchschnitt gegenüber durchschnittlich 89 Mill. im Jahre 1932. Da aber ein Devisenüberschuss im deutschen Aussenhandel von 81 Mill. RM. notwendig war, um den Schuldendienst in der bisherigen Weise aufrechtzuerhalten und die prekäre Devisenlage der Reichsbank einen weiteren Einsatz von Währungsbeständen zur Ermöglichung des Zinsen- und Tilgungstransfers nicht mehr gestattete, liess sich ein Ausgleich der deutschen Zahlungsbilanz nur noch dadurch bewerkstelligen, dass aus ihrem Gefüge Passivposten entfernt oder vermindert wurden. Die beiden grössten Passiva waren aber die Einfuhr agrarischer Erzeugnisse (Lebensmittel und Rohstoffe) und der Dienst der Auslandsschulden. Deutschland sah sich deshalb vor die Alternative gestellt, entweder die Einfuhr in einem bestimmten Umfange zu drosseln oder aber den Transfer des Kapitaldienstes auf Auslandsschulden zu beschränken. Im ersten Falle musste der Ausgleich der deutschen Zahlungsbilanz zu Lasten der agrarischen Teile der Weltwirtschaft, im letzten Falle auf Kosten der Gläubiger gehen [31]). Aus der Erwägung heraus, dass eine Restriktion der Rohstoffeinfuhr der eben von der neuen nationalsozialistischen Regierung in Angriff genommenen Arbeitsbeschaffungspolitik durch binnenwirtschaftliche Konjunkturankurbelung hinderlich wäre und damit gleichzeitig auch die inländische Aufbringung der Zinsen erschweren würde, wählte Deutschland den letzteren Weg und erliess am 9. Juni 1933 autonom das „Gesetz über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland", das ab 1. Juli die völlige Ein-

stellung des Zinsen- und Tilgungsdienstes für die deutsche Auslandsverschuldung mit Ausnahme der Stillhalteschulden vorsah. Von vornherein erklärte allerdings die Reichsbank dazu, sie wolle diese einseitige Regelung noch durch Verhandlungen und Vereinbarungen mit den Gläubigern untermauern, damit eine Verschärfung der handelspolitischen Beziehungen, die zeitweise stark zu befürchten stand, vermieden werde. In einem Schreiben des Reichsbankdirektoriums vom 6. Juni 1933 an den Reichskanzler wurden die Gründe, die diese einschneidende Massnahme auf dem Gebiete der Devisenbewirtschaftung notwendig machten, klargelegt. Zum Schlusse hiess es darin unter anderem: „Indem die Reichsbank die vorstehende Massnahme anregt, wird sie geleitet von dem Wunsche, so rasch wie möglich zu einer Belebung des Welthandels beizutragen. Sie erhofft davon das möglichst baldige Eintreten des Zeitpunktes, in welchem die Reichsbank wieder ausreichend Devisen nicht nur für den Handels- und Kreditverkehr, sondern auch für den Dienst der langfristigen Schulden zur Verfügung stellen kann. Sie möchte damit zugleich eine Initiative ergreifen, um auch die übrigen Staaten und Notenbanken zu Massnahmen zu veranlassen, den Welthandelsverkehr sobald als möglich aufs neue zu beleben, und möchte deshalb empfehlen, dieses Problem auf der demnächst zusammentretenden Weltwirtschaftskonferenz vordringlich zu behandeln, um eine Zusammenarbeit aller interessierten Länder für eine beschleunigte Lösung des Problems herbeizuführen."

Nachdem die Weltwirtschaftskonferenz in London sich als unfähig erwiesen hatte, ihre Aufgabe zu lösen, trat der Transferaufschub am 1. Juli 1933 in Kraft. Allerdings mussten den ausländischen Gläubigern erhebliche Konzessionen eingeräumt werden. In den von der Reichsbank in der Zeit vom 9. Juni bis zum 1. Juli geführten Besprechungen wurde eine Uebereinstimmung in folgenden Grundsätzen erzielt:

a) Es herrschte Uebereinstimmung darüber, dass die der Reichsbank noch zur Verfügung stehenden Gold- und Devisenreserven einen solchen Tiefstand erreicht haben, dass bei weiterem Rückgang die volle Funktion der Reichsbank als zentrales Notenbankinstitut beeinträchtigt werden müsste, und dass es wünschenswert ist, diese Reserven schrittweise zu erhöhen.

b) Es wurde ferner anerkannt, dass das Absinken des deutschen

Zahlungsbilanzüberschusses dazu zwingt, den Schutz und die Erweiterung des deutschen Devisenaufkommens zu erwägen.

c) Es wurde allgemein anerkannt, dass es notwendig sei, den deutschen Warenexport mit allen Mitteln zu fördern, da nur auf diese Weise auf eine Wiederingangsetzung des Transfers in vollem Umfange gerechnet werden könne, und dass letzten Endes grosse internationale Schuldverpflichtungen nur erfüllt werden können durch Warenbewegungen und Dienstleistungen.

d) Hinsichtlich der notwendig gewordenen Transfereinschränkungen wurde anerkannt, dass diese auf den Dienst der Dawesanleihe und, soweit es sich um Zinszahlungen handelt, auch auf die Younganleihe nicht ausgedehnt werden sollen.

e) Dagegen soll unter den übrigen Anleihen und Schuldverpflichtungen keinerlei Bevorzugung der einen vor den anderen gemacht werden. Dabei wurde der Wunsch ausgesprochen, die Reichsbank möge erwägen, ob nicht für den Dienst dieser Anleihen und Schuldverpflichtungen ein bestimmter Devisenbetrag etwa für die nächsten sechs Monate in Aussicht gestellt werden können [32]).

Praktisch bedeutete die Durchführung dieser Grundsätze, dass aus dem ursprünglich beabsichtigten Vollmoratorium nur ein Teilmoratorium wurde. In ihrem Communiqué vom 30. Juni 1933 bestimmte nämlich die Reichsbank für die Fälligkeiten in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1933 folgendes:

1. Für die Dawesanleihe von 1924 werden Zinsen und Tilgung voll transferiert.
2. Für die Younganleihe von 1930 werden die Zinsen voll transferiert.
3. Die Transferierung der Tilgungsbeträge für die Younganleihe und alle übrigen fällig werdenden Tilgungsbeträge findet nicht statt.
4. Auf alle fällig werdenden Zins- und Gewinnanteilzahlungen wird die Hälfte, jedoch höchstens 4% pro anno transferiert.

Diesem von der Reichsbank gefassten Beschluss einer 50%igen Transfereinschränkung lag das Exportergebnis der ersten fünf Monate 1933 zugrunde, die einen Ausfuhrüberschuss von durchschnittlich 52 Millionen zeigten. Die statistische Berechnung ergab, dass bei einer 50%igen Einschränkung des Zinsentransfers und bei völ-

liger Einstellung des Transfers der Tilgungsbeträge unter Berücksichtigung der oben erwähnten Ausnahmen etwa RM. 250 Mill. bis Ende 1933 an Devisen gespart werden konnten, d. h. im Monatsdurchschnitt etwa 40 Millionen. Da der Devisenbedarf von durchschnittlich 81 Millionen im Monat, der zur Erfüllung des vollen Schuldendienstes notwendig war, verringerte sich also um rund 40 Millionen. Bei Aufrechterhaltung des Handelsbilanzüberschusses der ersten fünf Monate — darauf basierten ja die Transferabmachungen — war also bei dieser Regelung zu erwarten, dass noch eine geringe Stärkung des Devisenbestandes der Reichsbank eintreten würde, die ja von den Gläubigern allgemein als notwendig erkannt worden war. Dazu war umso mehr Veranlassung, als ein im Juni 1933 mit den Stillhaltegläubigern getroffenes Abkommen Devisenersparnisse von etwa RM. 50 Mill. bis Ende 1933 erwarten liess.

Zur Durchführung der aus dem Moratoriumsgesetz sich ergebenden Aufgaben wurde bei der Reichsbank die „Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden" gegründet, an die der deutsche Schuldner mit befreiender Wirkung seine Zahlungen zugunsten des ausländischen Gläubigers zu leisten hatte. Der Gläubiger konnte also nur Zahlung an die Konversionskasse verlangen und der Schuldner konnte auch gegen den Willen des Gläubigers an die Konversionskasse zahlen. Es wurden durch das Moratorium nur die aussenwirtschaftlichen, nicht die binnenwirtschaftlichen Wirkungen der Zinsbelastung aus Auslandsschulden berührt.

Gemäss den obigen Bestimmungen erhielt der ausländische Gläubiger im ersten Transferhalbjahr Devisen in Höhe von 50% der vom Schuldner bei der Konversionskasse einbezahlten Beträge, soweit sie Zinsen und Erträgnisse betrafen und nicht etwa ein Volltransfer vorgesehen war. In Höhe des nicht transferierten Reichsmarkbetrages wurden dem Gläubiger auf RM. lautende, unverzinsliche Schuldscheine der Konversionskasse, die sog. Scrips ausgehändigt, die von der Deutschen Golddiskontbank zur Hälfte ihres Nennwertes im Ausland zurückgekauft und im Inland gegen Devisen an solche deutsche Exporteure abgegeben wurden, die von den Devisenstellen eine Genehmigung zum Erwerb von Scrips aus einem Teil des Devisenerlöses zusätzlicher Ausfuhrgeschäfte erhalten hatten [33]). Der Gläubiger erhielt auf diese Weise 75% seiner Forderung, wobei die Transferierung der überschiessenden 25%

dadurch ermöglicht wurde, dass der verfallende Teil der ursprünglichen Forderung zur Steigerung der Ausfuhr Verwendung fand.

Dem partiellen Transferaufschub kam im Zusammenhang mit der Scrips-Politik insofern eine grundsätzliche Bedeutung zu, als nunmehr praktisch zum Ausdruck gebracht wurde, dass der Umfang der Transfermöglichkeiten weit weniger von Deutschland abhängt als von seinen Gläubigerländern. Zwar ist seit dem ersten Stillhalteabkommen von 1931 immer wieder von den Gläubigervertretern in aller Oeffentlichkeit anerkannt worden, dass Deutschland nur durch Warenexport seine Schulden bezahlen könne, aber in praxi wurde Deutschland die Erfüllung seiner Schulden durch handels- und währungspolitische Massnahmen der Gläubigerländer immer schwerer gemacht. Dadurch nämlich, dass Deutschland die Scrips für zusätzliche Exporte in Zahlung nahm, wurde es nunmehr zu einer Sorge der Gläubigerländer, so viel Waren aus Deutschland zu beziehen, dass die Schuldtitel verwertet werden konnten; denn nur so konnten die Gläubiger ihre Zinsforderungen realisieren.

Dieses Prinzip der Abhängigmachung von Zinszahlungen von der Aufnahmebereitschaft für deutsche Zusatzexporte, gelangte in anderer Weise auch gegenüber den in der Schweiz und Holland ansässigen Gläubigern zur Anwendung. Die Abwicklung des Transfermoratoriums vollzog sich hier auf Grund besonderer staatlicher Abmachungen in der Weise, dass in diese Länder gegen Abnahme zusätzlicher Waren aus Deutschland der volle Transfer, soweit es sich um Zins- und Erträgnisansprüche handelte, geleistet wurde. Derartige Sonderabkommen wurden später noch mit einer Reihe anderer Länder getroffen. Diese Spezialabmachungen bedeuteten allerdings, formaljuristisch betrachtet, eine Verletzung des Grundsatzes der „Nichtdiskriminierung", was besonders die Vereinigten Staaten vor den Kopf stiess, die ohne Rücksicht auf die Verhältnisse des deutsch-amerikanischen Warenverkehrs alle Rechte verlangten, die Deutschland einem anderen Gläubigerland im Gegenseitigkeitswege gewährten mit der Begründung, dass die Bezahlung von privaten Schulden nicht von handelspolitischen Fragen abhängig gemacht werden könne. Deutschland wurde aber wider seinen Willen auf diese Bahn gedrängt, weil sonst die europäischen Gläubigerländer, die gegenüber Deutschland eine stark passive Handelsbilanz hatten, also vor allem Holland und die Schweiz, im

Wege des Clearings ihre Ansprüche durchgesetzt hätten. Mit Rücksicht auf die nachteiligen Folgen für seinen Aussenhandel suchte Deutschland dies, wenn irgend möglich, zu vermeiden.

VII. Ausfuhr und Deviseneinnahmen

Durch das deutsche Transfermoratorium und die Einführung des Scripssystems zur Finanzierung einer zusätzlichen Ausfuhr trat das früher gehandhabte Dollarbonds-Verfahren sowie die Sperrmarkverwendung für Exporttransaktionen etwas in den Hintergrund, weil die Scrips ein grösseres Disagio hatten als die anderen für diesen Zweck verwendbaren Sperrmarksorten und deshalb schon ein relativer kleiner Betrag zur Ermöglichung einer Zusatzausfuhr ausreichte. Ueberdies hatte Deutschland auch deshalb ein grosses Interesse daran, dass die Scrips möglichst rasch und in einem möglichst grossen Umfang zu einer zusätzlichen Warenausfuhr aufgebraucht wurden, weil sie wirtschaftlich betrachtet eine Neuverschuldung darstellten, und man dies zu vermeiden suchte. Wie schon erwähnt, boten die Scrips die Möglichkeit, den immer wieder betonten Gedanken zu verwirklichen, dass ein Schuldnerland seine Zahlungsverpflichtungen nur auf dem Wege des Warenexports erfüllen kann.

Die Währungsentwertungen des Auslandes hatten zur Folge, dass ein grosser Teil der deutschen Ausfuhr nur noch durch Finanzierung mit Scrips, sowie in kleinerem Umfange durch Rückkauf von deutschen Auslandsbonds, Inzahlungnahme von Registermark und anderen Arten von Sperrmark ermöglicht wurde, also eine „zusätzliche“ war. Diese Tatsache war für die deutsche Zahlungsbilanz und die Deviseneinnahmen aus dem Export von erheblicher Bedeutung. Denn es war klar, dass der Teil der deutschen Ausfuhr, der gegen Scrips und andere Sperrmarksorten getätigt wurde, insofern kein Einnahmeposten der Devisenbilanz war, als dadurch keine Devisenbeträge — diese waren ja für Deutschland in erster Linie wichtig — eingingen. Vom Standpunkt der Zahlungsbilanz müsste der Wert der deutschen Ausfuhr um die „zusätzliche Ausfuhr“ vermindert werden, wenn man den in der Zahlungsbilanz als Deviseneingang einzusetzenden Posten, der allein für die deutsche Transferfähigkeit massgebend ist, ermitteln will. Unter dem Regime des Zusatzexportverfahrens ging also der Posten „Warenaus-

fuhr“ in die Devisenbilanz mit einem anderen Werte ein als in die Warenbilanz. Nach den Erklärungen Dr. Schachts entfielen von den Exporten des zweiten Semesters 1933 etwa 80 Mill. RM. im Monatsdurchschnitt oder 480 Mill. RM. insgesamt auf zusätzliche Exporte, die nur mit Hilfe von Scrips oder Registermark möglich waren und die nur Deviseneingänge von etwa 40 Mill. RM. im Monatsdurchschnitt oder 240 Mill. RM. insgesamt erbrachten.

Aber noch in anderer Beziehung fanden die im Jahre 1933 getätigten Exporte keinen Niederschlag in entsprechenden Deviseneinnahmen. Dies hatte seinen Grund darin, dass nach dem politischen Umsturz eine grosse Emigration einsetzte und häufig Waren deshalb zusätzlich exportiert wurden, um auf diese Weise Kapitalien ins Ausland zu schaffen. Hinter der Warenbewegung verbarg sich also teilweise auch eine Kapitalflucht.

Schliesslich wurde auf Grund des im Frühjahr 1933 abgeschlossenen Stillhalteabkommens der weitaus grösste Teil des Reiseverkehrs nach Deutschland nicht mehr durch Devisen, sondern durch Registermark-Checks bestritten. Daraus entstand ein Devisenausfall von mindestens 150 Mill. RM. pro Jahr und eine erhebliche Verminderung der immer stark devisenproduktiven deutschen Dienstleistungsbilanz.

Alle diese Möglichkeiten bedeuteten, dass Deutschland dem Auslande Waren und Dienste lieferte, ohne dafür Devisen zu erhalten. Es musste deshalb äusserst fraglich erscheinen, ob die Umwandlung des Transferaufschubs in einen Transferteilaufschub, der ja darauf aufgebaut war, dass die in den ersten fünf Monaten 1933 erzielten Exportüberschüsse auch tatsächlich in Devisen eingingen, in Wirklichkeit aufrechtzuerhalten war und nicht zu einer weiteren Schmälerung der Reichsbankreserven führen musste. Aber auch ganz abgesehen davon, setzte diese Regelung eine ungestörte Handelsentwicklung voraus. Da die im April vorgenommene Dollarentwertung ein weiteres Hindernis für die deutsche Ausfuhr bildete und die von der deutschen Regierung entfachte Binnenkonjunktur zusammen mit der Steigerung der Rohstoffpreise ein Anwachsen des Importdevisenbedarfs voraussehen liess, war die Bemerkung des Reichsbankpräsidenten in einer Presse-Erklärung vom 1. Juli 1933, dass er für die Bezahlung der ausländischen Schulden ausserordentlich schwarz sehe, nicht unbegründet.

VIII. Verschärfung der Devisenbewirtschaftung

Nach Erlass des Transferteilaufschubs wurde die Devisengesetzgebung auch auf anderen Gebieten verschärft. Im Folgenden sollen nur die wichtigsten Vorschriften erwähnt werden, da es den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde, zu sehr in die Details zu gehen; dies umso mehr als diese devisenpolitischen Massnahmen grösstenteils keine direkte zahlungsbilanzmässige Bedeutung hatten, sondern meistens nur vorbeugend wirken und solche Geschäfte beschränken sollten, die möglicherweise in einem späteren Stadium einen Devisenschaden hervorrufen könnten.

Auf dem Gebiete des Wertpapierverkehrs wurden weitere Sicherungen gegen illegale Effektengeschäfte getroffen, weil infolge des Transfermoratoriums die Spannungen zwischen in- und ausländischen Kursen deutscher Wertpapiere grösser wurden und überhaupt die Kurse für deutsche Effekten im Auslande scharf absanken. Der Kreis der nur mit Genehmigung handelbaren Wertpapiere wurde um die deutschen Auslandsmarkpfandbriefe und im Zusammenhang mit dem Transfermoratorium auch um die Scrips und später um die Fundierungsbonds der Konversionskasse erweitert. Ferner wurde der Erwerb von Wertpapieren aus dem Ausland und die Depotumlegung erschwert, der genehmigungsfreie Erwerb deutscher Wertpapiere aus Wertpapiersperrguthaben eingeschränkt und die Wertpapiernummernkontrolle durch ein Verfügungsverbot über den Erlös für angelieferte Wertpapiere bis zur Beibringung einer Unbedenklichkeitserklärung der Reichsbank ergänzt [34]).

Die nach der politischen Umwälzung im Frühjahr 1933 einsetzende Kapitalflucht machte eine Verschärfung der Grenz- und Passkontrolle erforderlich. Durch eine Verordnung vom Mai 1933 wurde eine Nachschau von Gepäck und Beförderungsmitteln sowie eine Kontrolle der Postsendungen und des Umzugsgutes angeordnet.

Die Freigrenze, die seit der Devisenverordnung von 1932 200 RM. betrug, wurde im Sommer 1933 auf 50 RM. herabgesetzt. Die Inanspruchnahme der Freigrenze wurde, um klare Verhältnisse zu schaffen, seit dem 19. April 1934 allgemein ausgeschlossen für die Versendung und Ueberbringung von Reichsmarknoten und inländischen Goldmünzen, für den Wertpapierverkehr sowie für diejenigen Sperrguthaben, für die sie bisher noch bestanden hatte [35]).

IX. Die Regelung des Schuldendienstes im zweiten Transferhalbjahr

Die Entwicklung der deutschen Devisenlage im ersten Transferhalbjahr erfuhr erwartungsgemäss eine weitere Verschlechterung, so dass eine nochmalige Entlastung der Zahlungsbilanz notwendig wurde. Zwar konnte die Reichsbank im zweiten Halbjahr 1933 um 127 Millionen auf 395 Mill. RM. anreichern, davon entfielen aber nicht weniger als 100 Millionen auf einmalige Ablieferungen infolge des Volksverratsgesetzes. Diese Vermehrung konnte aber weder den vorherigen Verlust decken, noch den Zins- und Tilgungsdienst für die deutschen Auslandsschulden sicherstellen.

Auch die Devisenproduktivität der deutschen Ausfuhr nahm infolge der oben erwähnten Gründe (Zusatzausfuhr) ab. Von Juli bis November 1933 stellte sich der Ueberschuss der Handelsbilanz auf durchschnittlich 65 Mill., stieg also gegenüber den ersten fünf Monaten des Jahres etwas an und betrug insgesamt 327 Millionen. Darin waren jedoch rund 400 Mill. Zusatzexport enthalten, die nur etwa 200 Mill. Devisen erbrachten. Demnach stand für die Erfüllung des Schuldendienstes in diesen fünf Monaten nur ein Betrag von RM. 127 Mill. zur Verfügung, also etwa 25 Mill. pro Monat. Auf Grund der von der Reichsbank angestellten Transferuntersuchungen betrug aber der voraussichtliche monatliche Devisenbedarf für die Erfüllung des *vollen* Schuldendienstes im Jahre 1934, der aus den Exportüberschüssen hätte gedeckt werden müssen, 74 Mill. gegen 81 Mill. im Mai 1933 (diese Verringerung erklärte sich grösstenteils aus der Dollarentwertung); ihm stand jedoch ein Ueberschuss aus dem Warenverkehr von nur noch 25 Mill. gegen damals 52 Mill. gegenüber. Unter diesen Umständen sah sich deshalb die Reichsbank am 1. Januar 1934 veranlasst, die Zinszahlungen auf 30% zu beschränken. Diese Massnahme wurde von der Reichsbank wie folgt motiviert: „Bei Beibehaltung eines 50%igen Transfers würden auf Grund der amtlichen Erhebungen der Auslandsschulden vom 30. September 1933 jährlich erspart werden 353 Mill., durchschnittlich monatlich 30 Mill.; es würden monatlich 44 Mill. zu leisten sein, die durch den dafür zur Verfügung stehenden Handelsbilanz-Ueberschuss nur bis zur Höhe von 25 Mill. gedeckt werden könnten. Der Gold- und Devisenbestand der Reichsbank würde hiernach eine Verminderung von monatlich 19 Millionen erfahren müssen. Dazu kommt, dass leider eine

weitere Verminderung des Aussenhandels erwartet werden muss. Unter diesen Umständen würden kaum die hier den Berechnungen zugrunde gelegten 25 Mill. Ueberschuss aus dem Handelsverkehr zur Verfügung stehen, selbst wenn auch weiterhin mit gewissen Zusatzexporten gerechnet werden könnte. Somit ist Deutschland nichts anderes übrig geblieben, als den Transfer weiter einzuschränken, wenn der Devisenbestand der Reichsbank auch nur auf seinem jetzigen Stande gehalten werden soll. Bei der 30%igen Transferierung berechnet sich die Ersparnis auf insgesamt jährlich 458 Mill., d. h. monatlich durchschnittlich RM. 38 Mill. Bringt man diese 38 Mill. von dem monatlichen Devisenbedarf von 74 Mill. in Abzug, so verbleibt ein Betrag von monatlich 36 Mill., der aus dem Handelsbilanzüberschuss zu decken wäre. Wie man sieht, ist dieser Devisenbedarf immer noch um 11 Mill. höher als der geschätzte Ueberschuss von RM. 25 Mill. Ein Ausgleich könnte eintreten, wenn auf Grund der bevorstehenden Stillhaltebesprechungen weitere Schutzbestimmungen zugunsten der deutschen Devisenlage getroffen würden und wenn ferner die deutschen Exporte sich steigern liessen, sei es durch reguläre oder zusätzliche Ausfuhr. Eine Stärkung des Devisenbestandes der Reichsbank wäre aber selbst dann nicht erreicht.

Deutschland leistet also mit der Transferierung von 30% schon mehr, als der derzeitigen Devisenlage entspricht, und die Reichsbank geht damit das Risiko ein, unter Umständen ihre sehr geringe Währungsreserve angreifen zu müssen, wenn sich die vorstehenden Erwartungen im Laufe der nächsten Monate nicht erfüllen sollten."

Obwohl die Reichsbank im zweiten Transferhalbjahr (Januar bis Juni 1934) den Bartransfer auf 30% herabsetzte, war damit formell keine Schlechterstellung der Gläubiger verbunden. Die vom Februar 1934 ab ausgegebenen Scrips wurden nämlich von der Deutschen Golddiskontbank zu einem Kurse von 67% zurückgekauft. Der einzelne Gläubiger konnte deshalb seine Zinsforderungen zu rund 77% des Nennwertes verwerten, erhielt also sogar noch einen etwas höheren Betrag in bar als im ersten Transferhalbjahr (75%). Da die Scrips aber nur im Zusammenhang mit zusätzlichem Export eingelöst wurden und der Export in der Folgezeit eine weitere Schrumpfung erfuhr, hing diese Regelung ganz in der Luft. Ueberdies hat die Reichsbank das Zugeständnis, die Scrips von der Golddiskontbank zu einem wesentlich aufgebesserten

Kurse zurückkaufen zu lassen nur provisorisch, für die Dauer eines halben Jahres, und nur unter der Voraussetzung gemacht, dass eine neue, für den April einzuberufende Transferkonferenz zu einem für Deutschland befriedigenden Definitivum führen wird. Tatsächlich hat dann auch die Deutsche Golddiskontbank im Laufe des Sommers 1934 den Rückkauf der Scrips eingestellt, da ihr die Reichsbank die erforderlichen Devisen nicht mehr zur Verfügung stellen konnte [36]).

Auch im zweiten Transferhalbjahr bestanden besondere Abmachungen mit einer Reihe von Ländern über eine Volleinlösung der Scrips.

Auf dem Gebiete des Aussenhandels kam Deutschland im Jahre 1933 noch die Tatsache zustatten, dass sich infolge der vielen Währungsentwertungen der Rohstoffbezug noch verbilligt hat. Dieser Tatsache allein war der verbliebene Aktivsaldo von 668 Mill. in diesem Jahre zu verdanken. Würde man für Ein- und Ausfuhr nämlich die Wertbasis 1928 zugrunde legen, so hätte nach den Berechnungen des Statistischen Reichsamtes Deutschland im Jahre 1933 bereits einen Passivsaldo der Handelsbilanz von 1,7 Milliarden aufzuweisen gehabt. Dies nur ein Hinweis darauf, wie gefährdet die deutsche Devisenlage erst werden musste, wenn eine etwaige Erholung der Rohstoffpreise eintrat und die für Deutschland günstige Preisschere enger oder gar nach der anderen Seite sich auftat.

Ein Ueberblick über die deutsche Zahlungsbilanz im Jahre 1933 ergibt, dass in dieser Zeit der Ausfuhrüberschuss und der aktive Saldo der Dienstleistungsbilanz noch ebenso hoch wie die Zinsansprüche und die Reste der Reparationsleistungen waren, so dass die deutsche Leistungsbilanz ungefähr ausgeglichen war. Wenn aber trotzdem im Jahre 1933 der Bestand an Gold und deckungsfähigen Devisen von 920 auf 395 Mill. RM. weiter zurückging, so war dies darauf zurückzuführen, dass weitere Kapitalrückzahlungen gemacht wurden.

X. Der Rückgang der deutschen Auslandsschulden

Es war ein kleiner Lichtblick für Deutschland, dass bei der immer kritischer gewordenen Devisenlage seit Einführung der Devisenbewirtschaftung wenigstens die Auslandsschulden in dieser Periode eine fühlbare Verringerung erfahren hatten. Eine detaillierte Uebersicht über das Resultat der Erhebungen der Anmelde-

stelle für Auslandsschulden über den Stand der deutschen Auslandsverschuldung am 30. September 1933 wurde seinerzeit in „Wirtschaft und Statistik" veröffentlicht, die hier angeführt werden soll. Danach betrug die gesamte deutsche Auslandsschuld am 30. September 1933 rund 14,8 Mdn. gegen 19 Mdn. RM. im Februar 1933, 19,5 Mdn. RM. Ende September 1932 und 23,3 Mdn. im Juli 1931. Die Ursachen dieses Rückgangs waren zum Teil auf die Währungsentwertungen von Pfund und Dollar, zum Teil auf effektive Rückzahlungen (Rückkauf von Auslandsbonds etc.) zurückzuführen. Insgesamt dürfte die Entlastung der deutschen Schuldner durch die Währungsentwertungen bis zum September 1933 ca. 4 Mdn. betragen haben. Die Folgen der Entwertung haben sich besonders bei den langfristigen Schulden geltend gemacht, die im September 1933 7,4 Mdn. ausmachten gegen 10,3 Mdn. RM. Ende Februar 1933 und 10,7 Mdn. im Juli 1931. Weniger stark wirkte sich die Währungsentwertung bei den kurzfristigen Schulden aus, weil diese zum grossen Teil auf holländische Gulden, Schweizer Franken und Reichsmark lauteten. Die kurzfristigen Kredite stellten sich im September 1933 auf 7,4 Mdn. RM. gegen 8,7 Mdn. RM. Ende Februar 1933, 9,3 Mdn. im September 1932 und 13,1 Mdn. RM. im Juli 1931.

Ausser den direkten deutschen Auslandsschulden müssen aber bei einer Berechnung der gesamten deutschen Verpflichtungen noch die sonstigen Auslandsanlagen in Deutschland (Wertpapiere, Beteiligungen, Grundstücke) berücksichtigt werden, die im September 1933 etwa 4,2 Mdn. RM. betragen haben. Ihnen stand ein inländischer Besitz an deutschen Auslands-Anleihen von 500 Mill. RM. gegenüber. Bei Berücksichtigung aller dieser Faktoren belief sich die Gesamtsumme der ausländischen Kapitalanlagen in Deutschland am 30. September 1933 auf ungefähr 18,5 Mdn. RM. gegen 23 Mdn. Ende Februar 1933 und 29,7 Mdn. RM. im Juli 1931.

Der Schuldendienst für die direkten und indirekten Auslandsverpflichtungen wurde für das Jahr 1934 auf etwa 1113 Mill. RM. berechnet gegen 1326 Mill. RM. nach dem Stande vom September 1932. Da die deutschen Auslandsanlagen nur etwa 150 Mill. RM. erbrachten, wären auf Grund dieser Aufstellung rund 950 Mill. durch den deutschen Aussenhandel und den Dienstleistungsverkehr zu decken gewesen. Die erwähnten Transfereinschränkungen waren notwendig geworden, weil die deutsche Leistungsbilanz nicht mehr

diesen Aktivsaldo aufwies. Trotz der beträchtlichen Verringerung der deutschen Auslandsschulden trat also keine Erleichterung der aussenwirtschaftlichen Lage ein, ja es musste äusserst fraglich erscheinen, ob eine Erfüllung des Schuldendienstes in dem reduzierten Ausmasse noch lange möglich sein wird, sofern Deutschland in der Lage bleiben sollte, seine unentbehrlichen Rohstoffimporte zu bezahlen.

3. ABSCHNITT

Die Ausdehnung der Devisenbeschränkungen auf die Einfuhr

I. Grundlagen und Folgen der deutschen Binnenkonjunktur

Im Sommer 1932, als der internationale Preissturz beendet schien, begann Deutschland unter der Regierung Papen die bisher betriebene Deflationspolitik aufzugeben und durch Arbeitsbeschaffungsmassnahmen in direkter und indirekter Form die Binnenwirtschaft neu zu beleben. Diese Linie der aktiven Krisenbekämpfung wurde dann von der nationalsozialistischen Regierung in verstärktem Masse fortgesetzt. Auf diese Weise gelang es, die deutsche Wirtschaft in einen beachtlichen Konjunkturaufschwung zu versetzen, der allerdings die Merkmale einer ausgesprochenen Binnenkonjunktur trug, da er ohne Zusammenhang mit dem allgemeinen Rhythmus der Weltwirtschaft erfolgte.

Bei der durch die grosse Rohstoffarmut bedingten starken Weltmarktabhängigkeit Deutschlands — ausser Kohle und Kali besitzt Deutschland keinen industriellen Rohstoff von Bedeutung — konnten natürlich die Möglichkeiten, isoliert eine Konjunktur zu entfachen und aufrechtzuerhalten, nur begrenzt sein und dies umso mehr, als Deutschland auch in seiner Währungs- und Kreditpolitik eigene Wege ging, so dass sich das deutsche Preisniveau in einer zu den ausländischen Preisen konträren Richtung bewegte. Zum besseren Verständnis der als Folge dieser Politik in Erscheinung getretene Zahlungsbilanzstörungen soll im Folgenden etwas näher auf diese ausserordentlich wichtigen Zusammenhänge eingetreten werden.

Da in Deutschland ein zur Finanzierung der Arbeitsbeschaffung aufnahmefähiger Kapitalmarkt nicht vorhanden war — aber ganz abgesehen davon wäre eine Inanspruchnahme des Kapitalmarktes nur auf eine Kaufkraftverlagerung hinausgelaufen und hätte somit zusätzliche Beschäftigung nur insoweit bringen können, als auf diese Weise gehortete Kaufkraftreserven hätten mobilisiert werden können — war der Staat auf die Kredithilfe der Reichsbank angewiesen, die diese ihm auch zwecks Vorfinanzierung der Arbeitsbeschaffung in hohem Masse zuteil werden liess. Denn die Reichsbank nahm im Zuge der Ausdehnung des Wirtschaftsvolumens weitaus den grössten Teil der Arbeitsbeschaffungswechsel in ihr Portefeuille und hat ausserdem noch indirekt durch Ankauf von Effekten, hauptsächlich von Steuergutscheinen und Schatzwechseln, im Rahmen der offenen Marktpolitik der Wirtschaft Kreditmittel zur Verfügung gestellt.

Diese expansive Kreditpolitik war nun aber gleichzeitig mit einer auf Stabilhaltung der Mark gerichteten Währungspolitik vereinigt, weshalb sich die Reichsbank vor die überaus schwierige Aufgabe gestellt sah — hauptsächlich auch mit Rücksicht auf ihre stark gelichteten Währungsreserven — kreditpolitisch die Grenzen einzuhalten, die durch die Rücksichtnahme auf die Stabilität des Geldwertes gezogen waren. Da in Anbetracht der währungspolitischen Abschnürung vom Ausland durch Devisenbewirtschaftung, Stillhalteabkommen und Transferaufschub die deutsche Mark künstlich auf der Parität festgehalten wurde, bekam zwar die Reichsbank kreditpolitisch eine grössere Bewegungsfreiheit als unter der Herrschaft einer freien Goldwährung. Trotzdem konnte natürlich die erzwungene Währungsstabilität aus aussenwirtschaftlichen Gründen nur dann einen Sinn und Zweck haben, wenn damit auch der Binnenwert der Mark einigermassen in Uebereinstimmung blieb. Als Kriterium für das kreditpolitische Verhalten der Reichsbank gewann unter diesen neuartigen Verhältnissen die allgemeine Preisentwicklung — natürlich auch unter Beachtung der ausländischen Preisentwicklung — eine prädominierende Bedeutung, und sie musste deshalb ihr besonderes Augenmerk darauf richten, einen die materielle Basis der Währung gefährdenden eruptiven Preisauftrieb als Folge einer zu weitherzigen Kreditpolitik zu vermeiden. Diese Aufgabe wurde der Reichsbank am Anfang durch folgende Umstände erleichtert:

1. Kreditpolitisch spielte lange Zeit die Tatsache eine besonders grosse Rolle, dass sowohl die Wirtschaft bei den Banken als auch die Banken bei der Reichsbank stark verschuldet waren und deshalb die Mittel, die durch die Finanzierung der Arbeitsbeschaffung in die Wirtschaft gelangten, zur Schuldentilgung Verwendung fanden und auf Umwegen grösstenteils wieder an die Reichsbank zurückflossen. In der gleichen Richtung wirkte auch die Auflösung der in den Jahren 1931/32 gehorteten Zahlungsmittel. Aus dem Portefeuille der Reichsbank verschwanden infolgedessen die Finanzakzepte, Krisenwechsel usw., in denen sich die aus der Bankenkrise 1931 herrührende Verschuldung dokumentierte, während gleichzeitig Arbeitsbeschaffungswechsel und Steuergutscheine an ihre Stelle traten. Auch der Bedarf der deutschen Wirtschaft an baren Zahlungsmitteln (Reichsbankgeld) stieg nur langsam, da die Lohneinkommen der wieder in den Arbeitsprozess eingegliederten Arbeitslosen zu einem grossen Teil nur die vorher gezahlten Unterstützungen ersetzten. Bis Anfang 1934 hatte sich so das Volumen des deutschen Notenbankkredites nicht erhöht, sondern nur in seiner Zusammensetzung geändert.
2. Nach dem tiefen Verfall der Wirtschaft in der vorangegangenen Krise waren Produktionskräfte (Arbeiter, Maschinen, Fabrikanlagen, Vorräte usw.) in so gut wie allen Teilen der Wirtschaft im Ueberfluss vorhanden, so dass eine Kreditausweitung längere Zeit auch ohne nennenswerte Preissteigerung vollzogen werden konnte.
3. Die Reichsbank wurde bei ihren kreditpolitischen Aufgaben aus konjunkturpolitischen Gründen von der deutschen Regierung unterstützt, die Beschäftigungsvermehrung und Produktionsbelebung nicht durch unerwünschte Preissteigerungen gestört wissen wollte (Mengenkonjunktur ohne Preissteigerung).

Trotz alledem begann aber vom Jahre 1934 an das deutsche Preisniveau zu steigen, da der Schuldenabtragungsprozess zum Stillstand kam und damit die Voraussetzungen zu einer effektiven Kreditausdehnung geschaffen waren. Gleichzeitig erfolgte auch eine Erhöhung der Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes. Das deutsche Preisniveau stieg aber nicht nur absolut, sondern, was noch bedenklicher war, vor allen Dingen auch relativ, da infolge der vielen Währungsentwertungen die Preise in so ziemlich allen

Ländern der Welt weiter rückläufig waren. Während in den Konkurrenzländern Deutschlands die Grosshandelspreise in Gold gerechnet bis Ende 1934 gegenüber Anfang 1933 teilweise noch bis um 26% zurückgingen, erfuhren sie in Deutschland in derselben Zeitperiode eine Steigerung um 11%. Wahrscheinlich war diese Preissteigerung in Wirklichkeit noch viel grösser, da die vielen unsichtbaren Preissteigerungen z. B. Qualitätsverschlechterung bei gleichbleibendem Nominalpreis infolge des Verbots von Preissteigerungen oder Abbau von Rabatten und sonstiger Preisvergünstigungen indexmässig nicht zum Ausdruck kommen konnten.

Die deutsche Währungspolitik einerseits und die Kredit- und Wirtschaftspolitik andererseits gerieten infolgedessen in einen immer schärferen Widerspruch zu einander. Wegen der oben erwähnten devisenpolitischen Massnahmen konnte allerdings die Ausdehnung des Kreditvolumens und die Erhöhung des Preisniveaus (relativ und absolut) auf den Aussenwert der Mark unterbunden werden. Umso mehr wurde aber dadurch die deutsche Handels- und Zahlungsbilanz sowie der Gold- und Devisenbestand der Reichsbank in Mitleidenschaft gezogen. Denn Preissteigerungen haben, sofern sie währungsmässig nicht durch eine entsprechende Wechselkurssenkung korrigiert und damit intervalutarisch tragbar gemacht werden, die Tendenz, die Einfuhr zu erleichtern und die Ausfuhr zu erschweren. Dies zeigte sich auch in Deutschland. Die im Zuge der Arbeitsbeschaffung und der Ausdehnung des Wirtschaftsvolumens notwendigerweise verknüpfte Erhöhung der Einfuhr war nämlich infolge steigender Preise von einem Ausfuhrrückgang begleitet, hat also die prekäre Devisenlage weiter verschärft, so dass es immer schwieriger wurde, aus dem Devisenertrag der Ausfuhr den Devisenbedarf für die Einfuhr sicherzustellen — ganz zu schweigen von dem Unmöglichwerden des Schuldentransfers — und die Aussenwirtschaft mit den Notwendigkeiten und Erfordernissen der Binnenwirtschaft in Einklang zu bringen. Der fast vollständige Einsatz der Währungsreserven der Reichsbank konnte diese Schwierigkeiten rein zahlungsbilanzmässig vorübergehend etwas mildern, ohne diese aber selbst aus der Welt schaffen zu können, da eben das deutsche Preisniveau zu hoch lag, d. h. die wirkliche Kaufkraft der Reichsmark geringer war als die Kaufkraft der Goldmark, mit der man die deutsche Währung in Uebereinstimmung zu erhalten suchte.

Die Folgen des Versuchs, einerseits in der stark weltmarktabhängigen deutschen Wirtschaft mit Hilfe einer Kreditexpansion eine Binnenkonjunktur zu entfachen und dabei andererseits trotz der dadurch hervorgerufenen Kaufkraftdisparität der Mark zum Ausland den Wechselkurs mit künstlichen Mitteln stabil zu halten, mussten so mit einer gewissen Zwangsläufigkeit zu einer immer mehr sich verschärfenden Devisenknappheit führen. Da Deutschland nicht für die Wiederherstellung der Parität zwischen Binnen- und Aussenwert der Reichsmark Sorge trug, die allein die Devisenschwierigkeiten hätte mildern können, konnte der Ausgleich der Zahlungsbilanz auf der Basis des zu hohen Wechselkurses nur durch weitere zwangswirtschaftliche Eingriffe sichergestellt werden.

Damit begann eine ganz neue Etappe in der deutschen Devisenbewirtschaftung. Nachdem im Laufe des Jahres 1934 die Transferierung des Schuldendienstes, die bisher immer die Hauptursache für die Störung des Zahlungsbilanzgleichgewichts sowie die Schrumpfung der Währungsreserven gebildet hatte und deshalb sukzessive abgebaut worden war, nahezu vollkommen eingestellt wurde, begann die deutsche Zahlungsbilanz im wesentlichen mit der Handelsbilanz identisch zu werden. Das hatte zur Folge, dass der Ausgleich der Zahlungsbilanz in erster Linie auf dem Wege des Ausgleichs der Handelsbilanz durch Anpassung der Einfuhr an den Devisenertrag der Ausfuhr gesucht werden musste. Die Devisenbewirtschaftung fand so ihre Ergänzung auch in einer Planbewirtschaftung des Aussenhandels. Da Deutschland bestrebt war, dies möglichst ohne Drosselung der Binnenkonjunktur zu erreichen, ergab sich daraus eine Menge von Problemen, die im folgenden etwas näher erörtert werden sollen.

II. Das Handelsbilanzdefizit und die Schrumpfung der Währungsreserven in der ersten Hälfte 1934

Die binnenmarktmässige Konjunkturankurbelung, die anfangs 1934 in verstärktem Masse in Erscheinung trat, hat in Deutschland naturgemäss den Einfuhrbedarf, einerseits wegen der steigenden Rohstoffverarbeitung, andererseits aber auch wegen der durch die unsichere Lage des Zahlungsverkehrs bedingten Voreindeckungen, anwachsen lassen und, da auch die Rohstoffpreise angezogen hatten, ein starkes Anschwellen der Einfuhrwerte bewirkt. Dagegen ging der Wert der deutschen Ausfuhr, teils infolge mengenmässiger

Abnahme, teils aber auch infolge des weiteren Abgleitens der Ausfuhrpreise, zurück. Die Preisschere, mit der sich ein grosser Teil des deutschen Ausfuhrüberschusses in den vorhergehenden Jahren wegen des im Vergleich zu den Ausfuhrpreisen stärkeren Rückgangs der Einfuhrpreise erklärte, begann jetzt nach der umgekehrten Seite auseinanderzuklaffen und sich bis 1937 in einer zusätzlichen Belastung der deutschen Handelsbilanz auszuwirken. Zur Bezahlung eines bestimmten Einfuhrvolumens an Rohstoffen musste nun eine grössere Menge an Fertigwarenausfuhr aufgewendet werden. Das reale Austauschverhältnis im deutschen Aussenhandel hatte sich also verschlechtert.

Im Januar 1934 schlug so der schon in den Jahren 1932 und 33 vorhandene „latente Passivsaldo" in einen offenen um, der — nach einer vorübergehenden Unterbrechung im März — im April seinen höchsten Stand erreichte. Im ersten Halbjahr 1934 wies die deutsche Handelsbilanz einen Einfuhrüberschuss von RM. 216 Millionen auf. Gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres war die Einfuhr um 10 % höher und die Ausfuhr um 12 % niedriger. Bis zum August 1934 wuchs der Einfuhrüberschuss weiter auf 265 Mill. RM. an.

Dieses Defizit im deutschen Aussenhandel trat devisenmässig noch viel stärker in Erscheinung, da einerseits ein grosser Teil der deutschen Ausfuhr eine „zusätzliche" war, durch die zwar Schulden getilgt wurden, aber eben keine Devisen eingingen, andererseits aber bei der Ausfuhr wesentlich längere Kreditfristen eingeräumt werden mussten als bei der Einfuhr gewährt wurden („Kreditschere").

Mit der Passivgestaltung der Handelsbilanz, die mit der Eigenschaft Deutschlands als Schuldnerland nicht vereinbar war, hatte sich das Zahlungsbilanzproblem weiter verschärft. Der deutschen Wirtschaft standen keine im Auslande verwertbaren Reserven von Belang mehr zur Verfügung und die Finanzierung der Mehreinfuhr liess sich nicht mehr wie in früheren Konjunkturperioden durch Auslandskredite ermöglichen. Deutschland war im Gegenteil im Aussenhandelskreditgeschäft passiv. Da gleichzeitig noch ein bedeutender Schuldentransfer geleistet werden musste, lasteten diese Auslandszahlungen grösstenteils auf der Reichsbank, die zum teilweisen Ausgleich der Zahlungsbilanz in wenigen Monaten fast den letzten Rest ihres Gold- und Devisenvorrates abgeben und

zwecks Vermeidung einer vollständigen Aufzehrung ihrer Kassenreserve zu dem drastischen Mittel der Devisenrepartierung schreiten musste.

Die Reichsbank hatte, als sie bei den vorhergehenden Transferverhandlungen die Quote des Bartransfers von 50 auf 30 % herabsetzte, das Ziel verfolgt, derartige Goldverluste zu verhindern bzw. zu beschränken. Als sie sich veranlasst sah, dem Drängen namentlich der amerikanischen und englischen Auslandsgläubiger nachgebend, die Honorierung des in Scripsform zu zahlenden 70prozentigen Transferrestes für diejenigen Auslandsgläubiger, mit denen nicht wie mit der Schweiz und Holland Sonderabmachungen getroffen worden waren, durch die Golddiskontbank zum Ankaufspreise von 67 % gegen bisher 50 % zuzugestehen, wusste sie, dass diese Konzession zu Lasten ihres Devisenbestandes gehen würde. Immerhin wäre ein Teil der Goldverluste auch ohnedies eingetreten, lediglich wegen der Verschlechterung der deutschen Handelsbilanz, für die auch die ursprünglich beabsichtigte Verschärfung des Transfermoratoriums keine ausreichende Kompensation geschaffen hätte.

Die Gold- und Devisenbestände der Reichsbank und der vier Privatnotenbanken, die anfangs 1934 noch 473 Mill. RM. betragen hatten, verringerten sich bis zum 30. April 1934 auf 285 Millionen und beliefen sich Ende Juni 1934 nur noch auf 150 Millionen RM. Der durchschnittliche Verlust an Deckungsmitteln in den ersten 6 Monaten des Jahres 1934 betrug also rund 54 Mill. RM. Dabei wirkte sich in diesem Zeitraum noch die günstigere Handelsbilanz der letzten 6 Monate des Jahres 1933 aus, die mit durchschnittlich 63 Mill. RM. aktiv gewesen war [37]). Damit war die Gold- und Devisenreserve der Reichsbank, wie Schacht am 14. Juni vor dem Zentralausschuss des Instituts feststellte, auf einen so niedrigen Stand zurückgegangen, dass sie praktisch überhaupt nicht mehr den Charakter einer Notenbankreserve hat, sondern nur noch als Grundlage für die technische Abwicklung des Zahlungsverkehrs mit dem Ausland dient und bei der Verzweigtheit des Zahlungsverkehrs bereits hierfür unzureichend ist.

III. Die Abwehrmassnahmen Deutschlands

Die anhaltende Verschlechterung der Devisen- und Handelsbilanz zwang Deutschland bereits Anfang 1934 zu einschneidenden

Massnahmen und zu einer Verschärfung der Devisenbewirtschaftung auf der ganzen Linie.

1. Partielle Importbewirtschaftung und Devisenrepartierung

Vom Februar ab wurden die Einfuhrdevisenkontingente, die seit Mitte 1932 unverändert 50 % der Einfuhr von Juli 1930 bis Juni 1931 betrugen, innerhalb von ganz kurzer Zeit auf 5 % des Grundbetrages herabgesetzt. Daneben erfolgten von Mitte März ab Massnahmen zur unmittelbaren Einfuhrdrosselung. Für wichtige vom Ausland bezogene Rohstoffe (namentlich Buntmetalle, Baumwolle, Wolle, Gummi, Häute und Erze) wurden Einfuhrverbote erlassen und Ueberwachungsstellen eingerichtet, die die Einfuhr kontrollierten und von diesem Ausgangspunkt aus auch den inländischen Verkehr in diesen Waren allmählich immer weiter zu regulieren suchten.

Doch auch diese scharfen Kürzungen der Devisenkontingente vermochten der Reichsbank die erforderliche Bewegungsfreiheit nicht zurückzugeben. Um einen vollständigen Verlust ihrer Devisenreserven zu verhindern, sah sich schliesslich die Reichsbank, wie schon oben erwähnt, im Juni 1934 genötigt, die Devisenzuteilungen auf die von den Devisenstellen erteilten Genehmigungen zu repartieren, indem sie jeweils nur noch soviel Devisen abgab, als ihr am Vortag angefallen waren.

Alle diese Massnahmen waren aber nur Notbehelfe und wiesen Lücken auf, so dass die Wiederherstellung des Gleichgewichts in der deutschen Zahlungsbilanz nicht erreicht werden konnte.

Einmal wurde durch die Herabsetzung der Importdevisenkontingente nicht der Einkauf im Ausland unterbunden, sondern nur die Bezahlung von bereits importierten Waren. Das gleiche traf für die Devisenrepartierung zu. Dem Schwund der Reichsbankdevisen konnte auf diese Weise zwar vom Juni ab Einhalt geboten werden, dafür wuchs aber durch diese Massnahmen der Umfang der ausländischen Warenrechnungen, die nicht pünktlich oder überhaupt nicht bezahlt werden konnten, in einer geradezu unerträglichen Weise an. Der deutsche Kredit wurde dadurch schwer geschädigt, indem die ausländischen Lieferanten nur gegen Barzahlung liefern wollten oder gar die Lieferungen überhaupt einstellten. Auch gingen dadurch dem deutschen Export Geschäfte verloren, weil

Devisen zur Rohstoffbeschaffung nicht rechtzeitig oder gar nicht zur Verfügung standen [38]).

Durch diese Vorkehren Deutschlands verstärkte sich der Andrang zu den „Markverrechnungskonten", die Deutschland schon seit Jahren mit der Mehrzahl seiner europäischen Hauptkunden (Holland, Frankreich, Italien, Schweiz, Schweden, Norwegen, Dänemark, Finnland, Belgien, Portugal und Spanien) laufen hatte, aber keine besondere Rolle spielten, solange die Devisenkontingente der Importeure ausreichten. Es lag aber nahe, die Ausweichsmöglichkeiten dieser Sonderkonten der Zahlungsabkommenländer zu benutzen, nachdem die Inanspruchnahme der Devisengrundbeträge in wenigen Monaten von 50 auf 5% herabgesetzt und schliesslich selbst diese dezimierten Kaufberechtigungen noch der Repartierung unterworfen worden waren. Die deutschen Importeure machten deshalb immer mehr von der Möglichkeit Gebrauch, ihren Einfuhrbedarf aus diesen Ländern zu decken. Wie die Reichsbank seinerzeit dem Banken-Centralverband mitgeteilt hat, waren aber auf diesen Konten auch missbräuchliche Einzahlungen erfolgt, um aus dritten Ländern eingeführte Waren zu bezahlen, die nach dem Sinn dieser Abkommen nicht über die Sonderkonten hätten bezahlt werden dürfen. Diese Umlagerung der deutschen Einfuhr auf die Zahlungsabkommensländer bewirkte so ein starkes Anwachsen der mit deutschen Exporten nicht kompensierbaren Salden auf diesen Sonderkonten, welchem Umstand die Reichsbank auch das zeitweilig grosse Reichsmarkangebot im Ausland zuschrieb. Volkswirtschaftlich stellten diese Salden nichts anderes als Warenschulden dar und führten zu Konflikten mit dem Ausland. In welchem Masse von diesem Ventil Gebrauch gemacht worden ist, hat Dr. Schacht in seiner anlässlich der Leipziger Herbstmesse im August 1934 gehaltenen Rede mit einigen Ziffern belegt: Die Einzahlungen auf die Markverrechnungskonten schwollen von 68 Mill. RM. im März auf 94 Mill. im Juni und auf 130 Mill. im Juli an. Bereits Anfang Juni sah sich infolgedessen die Reichsbank gezwungen, eine Umgestaltung dieser Verrechnungsabmachungen einzuleiten und zu diesem Zwecke die Einzahlungen vorübergehend zu sperren, um sie dann aber nach Ersatz der Schwedenklausel durch die sog. Hollandklausel neu in Aktion treten zu lassen, deren strengere Bedingungen Missbräuche, hauptsächlich in Gestalt des illegalen Transithandels, verbauen sollten.

Aber auch das System der Einfuhrverbote wies Lücken auf, so dass die gewünschten Erfolge nicht oder nicht in dem beabsichtigten Umfange eintraten. Die Einkaufsverbote für Rohstoffe hatten nach einem Uebergangsstadium wohl einen Rückgang der Einfuhr in den bewirtschafteten Waren zur Folge, aber die Gesamteinfuhr wurde dadurch nur unwesentlich beeinflusst, da jetzt in verstärktem Umfange andere Waren bezogen wurden, und zwar zum Teil solche Fabrikate, an deren Stelle sonst Rohstoffe eingeführt und in Deutschland verarbeitet worden wären. Dadurch wurde die deutsche Handelsbilanz noch mehr belastet und überdies der deutschen Verarbeitungsindustrie Konkurrenz gemacht. Für die sonst aus Uebersee bezogenen Textilrohstoffe wurden z. B. aus Holland, Frankreich und der Schweiz Abfälle von bearbeiteten Textilrohstoffen und halbfertige Waren wie Kammzug, Garne und Gewebe in beträchtlichen Mengen eingeführt. In der Zeit vom April bis September trat so einem Rückgang der Rohstoffeinfuhr um 21% eine Zunahme der Halb- und Fertigwareneinfuhr um 19% gegenüber.

Wie wenig durch die partielle Importbewirtschaftung und die Herabsetzung der Devisenkontingente das Gesamtvolumen der deutschen Einfuhr berührt wurde, geht daraus hervor, dass der Import im Juli 1934 immer noch 363 Millionen betrug gegenüber dem Höchststand von 398 Mill. im März und April und gegenüber einem Durchschnittsumfang von 350 Mill. pro Monat im vorhergehenden Jahre. Da aber gleichzeitig auch die deutsche Ausfuhr weiter sank, erreichte der Passivsaldo der Handelsbilanz noch immer die gleiche Höhe wie vor Einführung dieser Massnahmen in den ersten Monaten 1934.

Unter diesen Umständen konnte es nicht verwundern, dass die unbezahlten deutschen Warenschulden bis gegen Ende 1934 auf den riesigen Betrag von schätzungsweise 500 Mill. RM. anschwollen. Das Loch in der deutschen Zahlungsbilanz wurde so wieder mit Zwangskrediten gestopft, was aber, wie wohl keine andere Massnahme, dem deutschen Kredit abträglich war.

Nach den in dieser Zeit gemachten schlechten Erfahrungen war die Notwendigkeit, mit diesen Methoden zu brechen, wenn man auf dem einmal eingeschlagenen Wege dem Ziel näher kommen wollte, dringend. Um wenigstens die Einfuhr mit den gegebenen oder mit den erwarteten Zahlungsmöglichkeiten in Uebereinstimmung zu

bringen, blieb nichts anderes übrig, als die partielle Importbewirtschaftung auf den ganzen Sektor der Einfuhr auszudehnen und die Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen Aktiv- und Passivzahlungen von der Einfuhrseite her in Angriff zu nehmen. Dieses Prinzip suchte der später zu besprechende „Neue Plan" zu verwirklichen, der in der Folge für die devisenrechtliche Bewirtschaftung des deutschen Aussenhandels massgebend wurde.

2. Das Vollmoratorium.

Ehe es aber zu der Neuordnung der deutschen Aussenwirtschaft kam, sah sich Deutschland auf dem Gebiete des Schuldentransfers zu rigorosen Massnahmen gezwungen. Nachdem der deutsche Aussenhandel vom Frühjahr 1934 ab von einem Devisenproduzenten zu einem Devisenverzehrer geworden war und die völlige Erschöpfung der Reichsbankreserven nur noch durch die Devisenrepartierung aufgehalten werden konnte, war natürlich von einer Transferfähigkeit nicht mehr die Rede und die ab 1. Januar vorgenommene Herabsetzung des Schuldendienstes durch die Ereignisse bereits überholt worden. Da Deutschland obendrein nicht einmal mehr den Verpflichtungen aus der Wareneinfuhr pünktlich nachzukommen vermochte, teilweise gerade wegen dieses Zinsentransfers, und sich infolgedessen mit einer Neuverschuldung von einigen hundert Millionen belastete, bedeutete die Erklärung eines sechsmonatigen Vollmoratoriums zu Mitte Juni 1934 keine Ueberraschung mehr, sondern nur die Folgerung aus der praktisch bereits eingetretenen Zahlungsunfähigkeit. Denn das Bestreben Deutschlands, im Interesse der Aufrechterhaltung der Binnenkonjunktur die Versorgung mit lebenswichtigen Rohstoffen sicherzustellen und Störungen in den Industrien zu vermeiden, die auf die Verarbeitung dieser Rohstoffe angewiesen waren, hat alle anderen Rücksichten zurücktreten lassen, die zur Aufrechterhaltung des Schuldendienstes geboten gewesen wären. Reichsbankdirektor Brinkmann, Generalreferent im Wirtschaftsministerium, hat diese Sachlage einmal folgendermassen gekennzeichnet: „Von der Entwicklung des deutschen Aussenhandels ist es abhängig, ob unsere Binnenkonjunktur durchgeführt werden kann. Entscheidend dabei ist unsere Versorgung mit Rohstoffen. Unsere Hauptarbeit kann darum nicht mehr darauf gerichtet sein, wie den Transferdienst besorgen oder wie Kredite loseisen; die Hauptfrage ist die Aus-

rüstung Deutschlands mit Rohstoffen sowohl für den industriellen wie für den Nahrungsbedarf."

Für das zweite Transferjahr (Juli 1934 bis Juni 1935) hat die Reichsbank deshalb den Bartransfer vollständig eingestellt und den Gläubigern für die bei der Konversionskasse einbezahlten Zinsen und Erträgnisse verzinsliche Fundierungsbonds angeboten, die eine zehnjährige Laufzeit hatten. Das Angebot, diese Fundierungsbonds zu einem festen Preis von 40% gegen Devisen durch die Deutsche Golddiskontbank zurückkaufen zu lassen, musste Ende November 1934 zurückgenommen werden, ehe es hatte praktisch werden können [39]). Ausgenommen von dieser Transferregelung blieben nur die Stillhalteschulden und die Warenschulden.

IV. Die Gegenmassnahmen des Auslandes gegen die Einstellung des Schuldentransfers und die deutschen Devisenrestriktionen

Das Entstehen der Clearingverträge.

Mit der Erklärung des deutschen Vollmoratoriums wurden aber die Gläubigerländer auf den Plan gerufen, um für ihre Staatsangehörigen die Wirkungen dieses Eingriffs in die Vertragsrechte möglichst abzuschwächen. Diejenigen Länder, die im Handelsverkehr mit Deutschland einen Einfuhrüberschuss hatten, verlangten eine Sonderbehandlung und drohten, sonst durch ein einseitiges Zwangsclearing die Befriedigung ihrer finanziellen Ansprüche aus dem Ueberschuss des deutschen Aussenhandels sicherzustellen. Da ein im gegenseitigen Einvernehmen abgeschlossener Verrechnungsvertrag einem Zwangsclearing unter allen Umständen vorzuziehen war, blieb Deutschland nichts anderes übrig, als Verrechnungsverträge abzuschliessen, obwohl man sich der nachteiligen Folgen für den Export durchaus bewusst war, ebenso wie der Tatsache, dass die bevorzugte Behandlung der Gläubiger in den im Warenverkehr mit Deutschland handelspassiven Ländern eine Abkehr von dem Grundsatz der gleichen Behandlung aller Gläubiger bedeutete. Der grösste Gläubiger Deutschlands, Amerika, gegenüber dem Deutschland eine passive Handels- und Zahlungsbilanz hatte, nahm diese Diskriminierung seiner Deutschlandgläubiger zum Anlass verschiedener Protestnoten und hat im Gefolge davon Deutschland später das Recht auf Meistbegünstigung im Handelsverkehr entzogen.

Aber auch unabhängig von dem Vollmoratorium wurde die Neigung des Auslandes, gegenüber Deutschland ins Clearing zu treten, im Sommer 1934 aus dem Grunde verstärkt, weil die deutschen Importeure infolge der scharfen Herabsetzung der Importdevisenkontingente und der Devisenrepartierung mit der Bezahlung ihrer Schulden in Rückstand kamen, die, wie erwähnt, in grossen, nichtkompensierbaren Guthaben auf den Sonderkonten der ausländischen Notenbanken in Erscheinung traten. Da man im Ausland nach einer Verwertungsmöglichkeit dieser „Verrechnungsmark" suchte und sich eine Liquidierung dieser Guthaben sowie die Sicherheit für den Eingang der Exporterlöse nur dadurch bewerkstelligen liess, dass der Umfang der Kompensationsmöglichkeiten vergrössert und auch die deutschen Exporte über diese Konten bezahlt wurden, wurden die Sonderkonten mit einem mehr oder weniger zwingenden Grade von Zweiseitigkeit versehen. Es war also nicht nur der Gesichtspunkt des Gläubigerschutzes gegenüber dem deutschen Transfermoratorium, sondern auch das Prinzip der Kompensationsvervollständigung im Warenverkehr der durch Schaden klug gewordenen Länder, dass die bisherigen Zahlungsabkommen in Clearingverträge umgewandelt wurden.

Die Clearingverträge, die die meisten Länder Europas in Fortbildung der bisherigen Zahlungsabkommen von der zweiten Hälfte des Jahres 1934 an mit Deutschland abschlossen, waren also eine Abwehrmassnahme gegen die deutschen Devisenrestriktionen mit dem Zweck, aus den deutschen Exporterlösen einerseits die Finanzansprüche gegenüber Deutschland sicherzustellen, andererseits die in Deutschland eingefrorenen Warenforderungen aufzutauen sowie die laufende Bezahlung für die nach Deutschland gelieferten Waren zu garantieren. Von einigen Ländern wurden zur Erleichterung des deutschen Transfers handelspolitische Gegenleistungen gemacht (Schweiz, Holland).

Nach der offiziellen Definierung in den „Richtlinien" sind Verrechnungsabkommen „Abkommen mit ausländischen Regierungen, Zentralnotenbanken oder im Ausland amtlich zugelassenen Verrechnungsstellen, welche den Zahlungsverkehr ganz oder teilweise auf der Grundlage der Verrechnung regeln." Die technische Abwicklung der Verrechnungsabkommen vollzog sich derart, dass alle Zahlungen aus dem Verkehr zwischen den Vertragsstaaten und Deutschland, gleichgültig welches Rechtsgeschäft ihnen zugrunde

lag, nicht mehr direkt an den jeweils Begünstigten, sondern an eine Verrechnungsstelle geleistet wurden. Die mit der Durchführung der Verrechnungsabkommen zusammenhängenden Aufgaben lagen in Deutschland zunächst der Reichsbank ob, wurden dann aber vom Herbst 1934 an auf die zu diesem Zwecke neugegründete „Deutsche Verrechnungskasse" übertragen. Der Deutschen Verrechnungskasse entsprachen in den Partnerländern ähnliche amtliche Verrechnungsstellen.

Allerdings hatten sich die von den Gläubigerländern in die Verrechnungsabkommen gesetzten Erwartungen nicht erfüllt. Das Funktionieren der Clearings basierte nämlich auf der Voraussetzung, dass die Exportüberschüsse Deutschlands in die Verrechnungsländer erhalten blieben. In der Zwangsjacke der Zweiseitigkeit schrumpften aber die deutschen Ausfuhrüberschüsse immer mehr zusammen, weil einerseits die Bezüge Deutschlands aus den Verrechnungsländern infolge der dort bestehenden günstigen Zahlungsmöglichkeiten zunahmen, andererseits aber das deutsche Ausfuhrgeschäft in diese Länder durch die bürokratischen Hemmungen des Verrechnungsverkehrs stark beeinträchtigt wurde. Die Tendenz zur Steigerung der deutschen Importe wurde noch gefördert durch das in den Lieferländern entstehende Gefühl, dass ihnen der Clearing eine Garantie gewähre, was ihre Vorsicht beim Abschluss der Geschäfte verminderte. Am 26. August 1934, als eben die ersten Verrechnungsabkommen neuen Stils in Wirksamkeit traten, hat Dr. Schacht dies schon vorausgesagt, als er sich ausdrückte: „Dieses Verrechnungsabkommen hat die unvermeidbare Tendenz, den Rest des bestehenden Welthandels vollends zu ruinieren, weil sie jeden etwa entstehenden Saldo zum Verschwinden bringen."

Mit dem Schwinden der deutschen Exportüberschüsse in die Verrechnungsländer, die sich teilweise sogar in Einfuhrüberschüsse verwandelten, wurden aber die Interessen der Finanzgläubiger, denen die Clearings doch in erster Linie dienen sollten, schwer gefährdet. Sie mussten sich deshalb von ihren Forderungen in fast allen Ländern sukzessive wesentliche Abstriche gefallen lassen. Die Verrechnungsverträge konnten es sogar nicht einmal verhindern, dass dem Auslande häufig seine Warenforderungen einfroren, so dass man in manchen Ländern zu einer Kontingentierung der Ausfuhr nach Deutschland übergehen musste.

V. Clearingverträge und deutsche Zahlnugsbilanz

Durch die Clearingverträge wurde der grösste Teil der deutschen Exportüberschüsse im Verkehr mit den europäischen Gläubigerländern zur Bezahlung der Zins- und rückständigen Warenforderungen, die die Gläubiger und Lieferanten der betreffenden Staaten an Deutschland hatten, einbehalten. Jeder Staat wollte durch dieses pfändungsähnliche Verfahren seine Austauschbeziehungen mit Deutschland „ausgleichen". Infolgedessen konnte sich das Transfermoratorium nicht in einer entsprechenden Entlastung der deutschen Zahlungsbilanz auswirken.

Im Zusammenhang mit diesen Verrechnungsabkommen und dem Gegenseitigkeitsverkehr tauchte aber ein Problem von grundsätzlicher Tragweite auf, dessen Lösung für die ganze deutsche Wirtschaft lebenswichtig war. Schon seit Jahrzehnten hatte nämlich Deutschland im Warenaustausch mit den europäischen Ländern eine stark aktive, mit Uebersee aber eine stark passive Handelsbilanz. Die Grundlinie des deutschen Handelsverkehrs war, ganz im groben gesprochen, durch die Aufnahme von Rohstoffen in Amerika, Afrika und Australien und die Abgabe von Fertigwaren nach Europa und Asien gekennzeichnet. In früheren Jahren z. B. exportierte Deutschland 80% seiner Erzeugnisse nach Europa und nur 20% nach den übrigen Weltteilen. Die deutsche Einfuhr stammte nur zur Hälfte aus den europäischen Ländern und zur anderen Hälfte aus Uebersee. Deutschland benutzte also die Erlöse aus den hohen Ausfuhrüberschüssen mit den europäischen Ländern dazu, um mit den hierdurch gewonnenen Devisen den Importsaldo an den aus Uebersee bezogenen Rohstoffen bezahlen zu können [40]). Der deutsche Aussenhandel bewegte sich in dieser Richtung, weil einerseits die Rohstoffländer nicht so aufnahmefähig für deutsche Fertigwaren waren wie die hochindustrialisierten europäischen Länder und andererseits die von der deutschen Industrie benötigten Rohstoffe grösstenteils nicht in Europa bezogen werden konnten. Zum Teil kamen die Forderungsüberschüsse, die Deutschland im Warenaustausch mit den europäischen Nachbarländern erzielte, auch diesen selbst wieder zugute, da Deutschland damit Schulden aus dem Kapital-, Zinsen- und Dienstleistungsverkehr an diese „Handelsbilanzpassiven" Länder abdeckte.

Aus dieser Aufspaltung des deutschen Aussenhandels in handelsbilanzaktive- und passive Länder ergaben sich so lange keine

Schwierigkeiten, als die weltwirtschaftlichen Ringtauschbeziehungen noch funktionierten und der Bardevisenanfall aus dem deutschen Europahandel noch gross genug war, um einen normalen Import überseeischer Rohstoffe zu begleichen. Nachdem aber von der zweiten Hälfte des Jahres 1934 ab der grösste Teil der deutschen Exportüberschüsse nach den europäischen Kundenländern im Wege des Clearings für die Verzinsung und Tilgung der Auslandsschulden einbehalten und somit im wesentlichen nicht mehr zur Bezahlung des überseeischen Importbedarfs verfügbar war, wurde die Frage akut, was aus dem Handelsverkehr mit den überseeischen Ländern werden sollte, die gerade die für Deutschland wichtigsten Rohstoffe lieferten. Die Tatsache, dass in den Verrechnungsabkommen ein freier Devisenanteil für die Reichsbank zugestanden wurde, der den in der deutschen Ausfuhr enthaltenen Rohstoffanteil decken und den gegen bar erforderlichen Einkauf von Rohstoffen ermöglichen sollte, konnte keine wesentliche Erleichterung für die aus dem Clearingverkehr erwachsenden Aussenhandelsschwierigkeiten bilden, da diese Beträge nur gering waren und in keiner Weise ausreichten, den normalen Passivsaldo mit den überseeischen Ländern zu decken. Das Problem des Ausgleichs der deutschen Zahlungsbilanz wurde so zu einem Problem des Zahlungsbilanzausgleichs mit den handelspassiven Ländern. Mit der Neugestaltung der deutschen Aussenhandelswirtschaft wurde auch versucht, dieses Problem einer Lösung zuzuführen.

4. ABSCHNITT

Die Neuordnung der deutschen Aussenwirtschaft als Mittel zum Ausgleich der Zahlungsbilanz

Die Notwendigkeit, den Ausgleich der Zahlungsbilanz durch Balancierung innerhalb der Handelsbilanz selbst mittelst Drosselung der Einfuhr zu suchen, ergab sich auf einer bestimmten Entwicklungsstufe der deutschen Devisenbewirtschaftung von selbst. Von dem Warenimport konnten nämlich nur so lange die Auswirkungen der sich von Jahr zu Jahr verschärfenden Devisenknappheit ferngehalten werden, als es noch möglich war, andere Devisenaus-

gaben einzuschränken und Reserven einzusetzen. Deutschland hat auf diese Weise Jahre lang einen Passivposten nach dem andern aus dem Gefüge der Zahlungsbilanz entfernt oder vermindert (Einstellung der Reparationszahlungen, Unterbindung des freien Kapitalverkehrs, Verhängung des Schuldenmoratoriums, Herabsetzung der Freigrenzen, Beschränkung der Devisenzuteilung für Auslandsreisen u. a. m.) und dazu noch die Währungsbestände der Reichsbank in grösstem Umfange liquidiert. Nachdem aber im Sommer 1934 die deutschen Gold- und Devisenreserven auf einen nicht mehr operationsfähigen Rest zusammengeschrumpft waren, also keine Mittel mehr zur Verfügung standen, um das Passivum wenigstens für eine Zwischenfrist aufzufangen, und mit der Verhängung des Transfermoratoriums am 1. Juli der Dienst für die Auslandsschulden, insoweit er nicht von den handelspassiven Gläubigerländern Deutschlands durch Clearings sichergestellt werden konnte, praktisch eingestellt worden war, waren die bisherigen Ausgleichsmöglichkeiten erschöpft. Bei dem Umfang der deutschen Ausfuhr blieb deshalb nichts anderes übrig, als auch den letzten grösseren Passivposten der Zahlungsbilanz, nämlich die Verpflichtungen aus der Wareneinfuhr, durch Drosselung der Bezüge aus dem Ausland in Einklang mit den noch zur Verfügung stehenden Aktivposten der Zahlungsbilanz (Ausfuhr plus Dienstleistungen) zu bringen. Dieses Ziel, das durch die eine Zeit lang gehandhabte partielle Importbewirtschaftung sowie die Herabsetzung der Einfuhrdevisenkontingente nicht erreicht werden konnte und deshalb unerwünschte Warenschulden zur Entstehung brachte, machte eine totale Einfuhrüberwachung erforderlich. Das „System von Verboten mit Erlaubnisvorbehalt", wie Hartenstein das deutsche Devisenrecht nannte, musste jetzt eine Stufe vorverlegt werden, indem die Verbotskette bzw. der Genehmigungszwang nicht erst bei der Bezahlung, sondern bereits bei der Kontrahierung der Einfuhrware Platz griff. Die Devisenkontrolle wurde also vom Zahlungsvorgang zum Warenvorgang verlagert, indem jedes einzelne Einfuhrgeschäft genehmigungspflichtig wurde. Diese neue Wendung der deutschen Devisen- und Aussenhandelspolitik ging unter dem Namen „Neuer Plan" in die Wirtschaftsgeschichte ein. Sie war in gewisser Beziehung der Schlußstein der deutschen Devisenbewirtschaftung.

I. Der Neue Plan und die Importbewirtschaftung

1. Grundsätze und Durchführung.

Die Neuordnung der deutschen Aussenhandelswirtschaft, die als „Neuer Plan" von dem Reichsbankpräsidenten und kommissarischen Reichswirtschaftsminister Dr. Schacht in seiner Rede anlässlich der Eröffnung der Leipziger Herbstmesse Ende August 1934 angekündigt und am 24. September in Kraft trat, hatte zum Zweck, die Einfuhr zwangsweise in Uebereinstimmung mit den im wesentlichen durch die Ausfuhr gegebenen Zahlungsmöglichkeiten zu bringen und auf diese Weise dem weiteren Anwachsen überfälliger Warenschulden Einhalt zu gebieten. Die mit dem neuen Plan verbundene Einfuhrbeschränkung war also nicht handelspolitisch, sondern ausschliesslich devisenpolitisch und zahlungsbilanzmässig bedingt. Gleichzeitig sollte vom Ausland nur das bezogen werden, was absolut unentbehrlich ist, um mit den Deviseneinnahmen den höchsten volkswirtschaftlichen Nutzeffekt zu erzielen. Von Schacht wurde der Grundsatz des Neuen Planes folgendermassen formuliert: „Nicht mehr kaufen, als bezahlt werden kann und in erster Linie das kaufen, was notwendig gebraucht wird".

Zur Durchführung der aus dem Neuen Plan sich ergebenden Befugnisse wurden 25 — später 27 — Ueberwachungsstellen geschaffen, deren Wirksamkeit sich auf sämtliche Nummern des statistischen Warenverzeichnisses erstreckte. Sie hatten die Aufgabe, die einzelnen Einfuhrgeschäfte zu prüfen und dafür Devisenbescheinigungen auszustellen, die zum Erwerb von Devisen oder zur Einzahlung auf Verrechnungskonto berechtigten. Die allgemeinen Zahlungsgenehmigungen, die jeweils für einen Monat ausgestellt wurden und dem Importeur hinsichtlich der Wahl der Ware und der Bezugsquelle weitgehende Freiheit liessen, kamen damit in Wegfall. Von nun an war also nur noch eine Importbezahlung auf Grund einer Devisenbescheinigung möglich. Diese Devisenbescheinigungen ermöglichten aber den Einkauf nicht schlechthin, sondern nur den Einkauf in bestimmten Ländern und Ländergruppen, weil, wie später noch auszuführen sein wird, die Gestaltung der deutschen Zahlungsbilanz und die mit dem Gegenseitigkeitsprinzip verbundene Entwicklung des deutschen Aussenhandels eine andere Bezahlung des Imports nicht oder nur noch in beschränktem Umfange zuliess.

Mit der Einführung des Neuen Planes war Deutschland für die Einfuhr und bis zu einem gewissen Grade auch für die Ausfuhr bei einer restlosen Planwirtschaft angelangt, die darin zum Ausdruck kam, dass die Versorgung der deutschen Wirtschaft mit Importgütern nicht mehr durch den Preismechanismus automatisch, sondern durch behördliche Massnahmen administrativ reguliert wurde. Es versteht sich ganz von selbst, dass dies mit ungeheuren Schwierigkeiten verknüpft war und an die Zielsicherheit und Sachkunde der ausführenden Organe die höchsten Anforderungen stellte. Denn die Beschränkung der Einfuhr, welche aus dem stark reduzierten Devisenbudget resultierte, machte es unmöglich, den vollen Bedarf der deutschen Wirtschaft an ausländischen Gütern zu decken. Die Ueberwachungsstellen mussten deshalb im Rahmen des durch die geringen Zahlungsmöglichkeiten gegebenen Importmaximums eine Auswahl der Einfuhr unter dem Gesichtspunkt der Wichtigkeit und Dringlichkeit des Bedarfs treffen. Jedes einzelne Importgeschäft musste aber nicht nur auf seine Erwünschtheit geprüft werden, sondern auch darauf, ob der Kaufpreis angemessen war und die branchenmässigen Zahlungsziele gewährt wurden [41]).

Es mag hier erwähnt werden, dass der Gesichtspunkt der Wichtigkeit und Dringlichkeit in der Importbewirtschaftung nicht restlos zur Anwendung gebracht werden konnte, da Deutschland genötigt war, auf die Absatzbedürfnisse seiner eigenen Kunden nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Aus diesen Gründen mussten weniger wichtige Güter hereingenommen werden, z. B. Apfelsinen aus Spanien, Früchte aus der Türkei, gewisse Fertigwaren aus England, da sonst Spanien keine Erze, die Türkei keine Baumwolle und England keine Kammzüge geliefert hätte.

Die von den Ueberwachungsstellen durchgeführte Importbewirtschaftung machte es selbstverständlich im Interesse eines möglichst reibungslosen Wirtschaftsablaufs auch erforderlich, den planwirtschaftlichen Apparat auf einen möglichst breiten Sektor der Binnenwirtschaft auszudehnen. Die Ueberwachungsstellen bekamen so mit der Zeit eine doppelte Aufgabe. Sie hatten einerseits den ganzen Import nach einheitlichen Grundsätzen zu regeln. Andererseits mussten sich auch bei solchen Waren, bei denen eine planmässige Bewirtschaftung sich als notwendig erwies, den Absatz, die Lagerhaltung, die Verwendung und den Verbrauch regeln und zwar gegebenenfalls bis zum letzten Konsumenten. Immerhin ist

dieses Gebiet schwer zu übersehen, da Ausmass und Methoden der Rohstoffbewirtschaftung sich ganz nach den jeweiligen Bedürfnissen des einzelnen Marktes richteten [42]).

2. Schwierige Anlaufszeit.

Unter dem planwirtschaftlichen System der Importkontrolle, zusammen mit den übrigen Devisenbestimmungen, hatte es die deutsche Wirtschaftspolitik in der Hand, nicht nur die Handelsbilanz, sondern auch die Zahlungsbilanz zwangsweise ins Gleichgewicht zu bringen. Es musste deshalb einigermassen überraschen, dass der deutsche Aussenhandel in den ersten Monaten nach Einführung des Neuen Planes gleichwohl noch erhebliche Einfuhrüberschüsse aufwies. Zwar zeigten die Monate Oktober und November 1934 kleine Exportsalden, aber im Dezember trat ein Passivum von 45 Millionen RM. in Erscheinung, das sich bis zum Januar 1935 sogar bis auf 105 Millionen erhöhte und auch in den folgenden Monaten nicht ganz zum Verschwinden gebracht werden konnte. Bis zum April 1935 standen so drei Aktivmonaten mit insgesamt 38 Millionen RM. Ausfuhrüberschuss vier Passivmonate mit 226 Millionen neuen Einfuhrüberschüssen gegenüber. Deutschland musste aber, um dem weiteren Anwachsen überfälliger Warenschulden Einhalt zu gebieten, nicht nur auf einen Ausgleich der Handelsbilanz, sondern sogar auf ihre Aktivierung bedacht sein, weil es trotz des Moratoriums noch immer mit etwa 500 Millionen Auslandszinsen pro Jahr rechnen und Handelsschulden abzutragen sowie Devisen zur Finanzierung von Touristenausgaben und andere Zwecke aufzubringen hatte, alles Posten, die mangels anderer Deviseneinnahmen auf die Dauer lediglich aus Ausfuhrüberschüssen aufgebracht werden konnten.

Neben der nicht voraussehbaren weiteren Schrumpfung des Exports hatten diese Importüberschüsse ihren Grund im wesentlichen darin, dass die Einfuhrregelung noch nicht lückenlos war. Einmal war nicht die Einfuhr, sondern die Bezahlung der Einfuhr ohne Devisenbescheinigung verboten. Man war der Ansicht, dass für Geschäfte ohne Devisenbescheinigung weder bei deutschen Importeuren, die über deren Abdeckungsmöglichkeiten völlig im Unklaren waren, noch bei den ausländischen Lieferanten, die über den Zeitpunkt der Bezahlung ebenfalls im Ungewissen waren, grosse Neigung bestehen würde und glaubte es deshalb bei dieser

Regelung belassen zu können. Trotzdem waren diese Importe noch in gewissem Umfange vorgekommen, die zu neuen, unfreiwilligen Warenschulden führten und insofern eine Durchbrechung des Grundsatzes des Neuen Planes darstellten. Aus diesem Grunde mussten diese Importe dadurch eingeschränkt werden, dass man für die hauptsächlich in Betracht kommenden Warengruppen die Zollabfertigung bei der Einfuhr von dem Vorliegen einer Devisenbescheinigung oder einer entsprechenden Bescheinigung (Verrechnungsbescheinigung, Transitanmeldung) abhängig machte.

In der ersten Zeit nach Einführung des Neuen Planes mussten auch zum Teil aus handelspolitischen Gründen noch mehr Devisenbescheinigungen ausgestellt werden als von deutscher Seite für wünschenswert gehalten wurde, weil meistbegünstigte Länder in der Versagung von Einfuhrgenehmigungen für ihre Exportwaren eine Verletzung ihrer handelspolitischen Rechte erblickten, Schliesslich trug zu den Einfuhrüberschüssen bei, dass infolge des Warenhungers der deutschen Importeure den vermehrten Kompensationsabmachungen viel rascher die deutschen Einfuhren gefolgt sind als die Gegenausfuhr.

Trotz Würdigung dieser technischen Sonderumstände konnte es kaum vermeidbar sein, dass zu einer weiteren Einfuhrdrosselung geschritten werden musste, wenn die mit dem Neuen Plan erstrebten Ziele erreicht werden sollten. Dies geschah denn auch in der Folgezeit. Im ganzen Jahr 1935 erreichte deshalb die deutsche Einfuhr einen Rekordtiefstand von 4,158 Mill. RM. Vom Mai 1935 an wurden dann Ausfuhrüberschüsse — teilweise auch auf Grund einer Steigerung des Exports infolge des inzwischen eingeführten Exportförderungsverfahrens — erzielt, die bis Ende 1937 fast ununterbrochen stiegen. Nach Ueberwindung der Anlaufsschwierigkeiten ist es also Deutschland gelungen, den in dem Neuen Plan niedergelegten Grundsatz, nur soviel Waren zum Import zuzulassen, als aus dem Erlös der Ausfuhr bezahlt werden konnten, zu verwirklichen und den Aussenhandel devisenmässig zu konsolidieren.

II. Der Neue Plan in positiver Hinsicht

Versuche zur Befreiung aus der Aussenhandelsklemme

Der Neue Plan war ein Akt wirtschaftlicher Selbsthilfe, geboren aus dem Entschluss, nicht mehr Verpflichtungen aus der Einfuhr zu übernehmen als man zu tragen vermochte. Es wurde

deshalb nicht mehr, wie z. B. bei der Devisenrepartierung, auf die Erscheinungsformen, sondern auf die Devisenlage bestimmenden Grundfaktoren eingewirkt. Einer dieser Grundfaktoren war die Einfuhrseite der Handelsbilanz. Da sie allein unmittelbar und in einem gegebenen Augenblick durch die staatliche Wirtschaftspolitik beeinflusst werden kann, musste sich der Neue Plan am Anfang in erster Linie mit einem „sich nach der Decke strecken" begnügen und zu diesem Zwecke die Einfuhr so weit herabdrücken, damit sie aus dem gesunkenen Devisenertrag der Ausfuhr bezahlt werden konnte und noch ein Aktivsaldo für die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen sowie anderer Devisenausgaben übrig blieb. Die Neuregelung der deutschen Aussenhandelswirtschaft konnte sich aber auf die Dauer nicht in dieser rein negativen Massnahme erschöpfen, die zwar geeignet war, das Gleichgewicht in der Zahlungsbilanz herzustellen, aber nicht das Aussenhandelsvolumen zu erweitern und damit den für die deutsche Rohstoff- und Nahrungsmittelversorgung dringend erforderlichen Einfuhrbedarf sicherzustellen vermochte, der infolge der Produktionssteigerung im Inland ausserordentlich zugenommen hatte. Anders ausgedrückt: mit den Einfuhrbeschränkungen war das Aussenhandels- und das mit ihm beinahe identische Zahlungsbilanzproblem nur von der Devisenseite, aber nicht von der Warenseite her gelöst. Denn dieses Problem lag jetzt nicht mehr bei der Bilanz als solcher, sondern bei dem Niveau des Aussenhandels, d. h. bei dem Umfang von Ein- und Ausfuhr [43]). Erst dann konnte die Warenseite des deutschen Aussenhandels befriedigen, wenn das Niveau der Ein- und Ausfuhr den Inlandsbedürfnissen entsprach und das einmal erreichte Niveaugleichgewicht auch aufrechterhalten blieb, d. h. nicht ständig von der Ausfuhrseite her derart bedroht war, dass zur Vermeidung von Gleichgewichtsstörungen das Aussenhandelsvolumen auf Kosten der Einfuhr erneut beschränkt werden musste. Die weitere Zusammenpressung der Einfuhr wurde von der deutschen Wirtschaftspolitik hauptsächlich auch deshalb als fragwürdig angesehen, weil daraus unerwünschte Rückwirkungen auf die Ausfuhr resultieren mussten.

Da Deutschland entschlossen war, die Importbeschränkungen als notwendiges Uebel auf sich zu nehmen, dabei aber gleichzeitig von dem Bestreben geleitet war, diese Selbstbescheidung nicht resigniert zu einem Dauerzustand werden und daraus vor allem

keine nachteiligen Wirkungen für die Aufrechterhaltung der Binnenkonjunktur und die Erringung der „Wehrfreiheit" sowie die Deckung der Volksernährung erwachsen zu lassen, wurden mit dem Neuen Plan einige andere Massnahmen verbunden. Diese sollten eine Lösung der Aussenhandelsschwierigkeiten und des Zahlungsbilanzproblems auf positiver Grundlage ermöglichen und die Hindernisse überwinden helfen, die die deutsche Wirtschaft in ihrem Anstieg vor sich aufgetürmt sah. In einer Rede hat Reichsbankdirektor Blessing diese Zusammenhänge einmal folgendermassen formuliert: „Der Neue Plan verfolgt das Nahziel, unsere Einfuhr in Uebereinstimmung mit den vorhandenen Zahlungsmöglichkeiten zu bringen, und das Fernziel, unsere Handelsbilanz so zu ordnen, dass wir unsere lebensnotwendigen Einfuhrbedürfnisse befriedigen und unseren sonstigen Verpflichtungen nachkommen können".

Die von der deutschen Wirtschaftspolitik im Interesse der Ausweitung des Aussenhandelsvolumens ergriffenen Massnahmen lassen sich in zwei Gruppen einteilen:

1. Förderung der Ausfuhr überhaupt,
2. Neuordnung der handelspolitischen Beziehungen zum Ausland im Sinne des Gegenseitigkeitsprinzips (indirekte Ausfuhrförderung).

ad. 1. Während mit den Einfuhrbeschränkungen bezweckt wurde, die deutsche Zahlungsbilanz von Passivposten zu entlasten, die sie mit Rücksicht auf die gesunkene Ausfuhr ohne Zunahme der Verschuldung und damit neuer Zahlungsbilanzstörungen nicht mehr zu tragen vermochte, wollte man mit den Massnahmen zur Förderung der Ausfuhr den bei weitem wichtigsten Aktivposten der Zahlungsbilanz steigern, um aus ihm im Interesse der Fortsetzung der inländischen Wirtschaftsbelebung eine grössere Einfuhr bezahlen zu können.

ad. 2. Da im Gefolge der Verrechnungsabkommen einerseits die deutschen Ausfuhrüberschüsse nach Westeuropa zusammenschrumpften und andererseits durch die bestehenden Transferabmachungen grösstenteils auch nicht mehr in Devisen realisiert und zum Einkauf in handelspassiven Ländern verwendet werden konnten, hat Deutschland zwecks Sicherstellung der notwendigen Importe seine Handelsbeziehungen zum Ausland im Sinne des Gegenseitigkeits-

prinzips neu geordnet und seine Einkäufe mehr und mehr nach denjenigen Ländern verlagert, wo die Möglichkeit der Bezahlung durch Warenlieferungen gegeben war (länderweiser Ausgleich der Handelsbilanz und Verlagerung der Einfuhr von Passiv- in Aktivländer). Indirekt handelte es sich dabei ebenfalls um eine Förderung der Ausfuhr, indem nämlich Deutschland seine Position als Grosskäufer für verschiedene Rohstoffe in die Waagschale warf, um sich auf dem Wege der Gegenseitigkeit handelspolitische Konzessionen für seinen Fertigwarenexport gewähren zu lassen und durch eine Steuerung der Rohstoffbezüge mehr Exporte aushandeln zu können.

Deutschland suchte mit diesen beiden Massnahmen, die häufig noch kombiniert wurden, auf die Grundfaktoren der Zahlungsbilanz auch von der Ausfuhrseite her Einfluss zu gewinnen. Von einem höheren Gesichtspunkt aus betrachtet hatten sie zum Ziel, das Gleichgewicht in der Zahlungsbilanz auf einer höheren Ebene herzustellen, also den Aussenhandel so zu gestalten, damit er warenmässig dem innerdeutschen Bedarf möglichst angepasst war und devisenmässig in die Zahlungsbilanz ohne Störungen eingeordnet werden konnte [44]).

Angesichts der aussergewöhnlichen Hemmungen, welche einer zur Deckung des notwendigen Einfuhrbedarfs ausreichenden Steigerung der Ausfuhr entgegenstanden, hat Deutschland neben den Vorkehren auf dem Gebiete der Aussenwirtschaft gleichzeitig auch solche auf dem der Binnenwirtschaft ergriffen, welche eine Gefährdung der aktiven Binnenwirtschaftspolitik durch die aussenwirtschaftliche Beengung ausschalten sollten. Es hat deshalb Anstrengungen gemacht, ausländische Bedarfsgüter gegen im Inland erzeugte auszuwechseln und zu diesem Zwecke seine eigene Rohstoff- und Nahrungsmittelbasis überall dort auszubauen, wo dies technisch möglich war und ohne allzu grosse Erhöhung der Kosten durchgeführt werden konnte (unter dem Zwange der sich verschärfenden Rohstoffknappheit trat allerdings der wirtschaftliche Gesichtspunkt im Laufe der Jahre immer mehr in den Hintergrund — Vierjahresplan!). Die zur Entlastung der deutschen Zahlungsbilanz aus devisenpolitischen Gründen erforderlichen Importbeschränkungen sollten also auch in dieser Hinsicht ergänzt und für die deutsche Wirtschaft warenmässig besser tragbar gemacht werden. Es lag in der Entwicklung begründet, dass die binnenwirtschaft-

lichen Massnahmen im Kampfe gegen die aussenwirtschaftliche Einengung immer wichtiger wurden.

Neben der eigentlichen Importkontrolle bildeten diese aktiven Massnahmen einen integrierenden Bestandteil des Neuen Planes und sollen deshalb im Folgenden einer näheren Betrachtung unterzogen werden.

1. Sicherstellung des Einfuhrbedarfs durch Förderung der Ausfuhr.

a) *Das Exportproblem.*

Mit der Einführung des Neuen Planes wurde der Export zur Schicksalsfrage für die deutsche Wirtschaft, da jetzt das Tempo der deutschen Wirtschaftsbelebung und die Aufrechterhaltung des deutschen Lebensstandards zu einem wesentlichen Teile von der durch die Ausfuhr begrenzten Möglichkeit der Rohstoff- und Nahrungsmittelversorgung abhängig war, ungeachtet der Tatsache, dass der Ausbau der deutschen Rohstofferzeugung beschleunigt in Angriff genommen wurde. Wenn dieser Zusammenhang bis in das Jahr 1936 herein trotz eines im Ganzen zwar gestiegenen, aber mit Rücksicht auf den inländischen Bedarf ungenügenden Exports noch nicht allzu deutlich in Erscheinung treten konnte — abgesehen von den immer wieder auftretenden Ernährungsschwierigkeiten und den Versorgungsstörungen auf einigen Gebieten der Industriewirtschaft — ja die deutsche Gesamtwirtschaft ungeachtet dieser Belastung nicht einmal an einem weiteren Aufstieg gehindert wurde, so hatte dies seinen Grund im wesentlichen darin, dass auf die Vorratseinfuhren der Jahre 1933 und 1934 zurückgegriffen und sonstige Reserven (Rückzahlung der Russenkredite, verstärkter Einsatz von Futtermittelvorräten, gesteigerte Schlachtung von Schweinen und Rindern, Einsatz von Kühlhausvorräten, Erhöhung des Holzeinschlags u. a. m. [45]) eingesetzt werden konnten. Dieser Einsatz der Reserven war aber eine einmalige Aushilfsmöglichkeit und änderte grundsätzlich nichts an der Tatsache, dass der Export mit der Neuorientierung der deutschen Aussenwirtschaft eine ungeheuer wichtige Schlüsselstellung für alles weitere auf dem Gebiete der Wirtschaft bekommen hat.

Aus der Erkenntnis heraus, dass die deutsche Wirtschaft in ihrer Leistungsfähigkeit und in ihrem Bestand nur bei einer Ausweitung der Absatzmöglichkeiten im Ausland gesichert werden

konnte, hat die deutsche Wirtschaftspolitik seit Zuspitzung der Krise im Aussenhandel in öffentlichen Auslassungen immer wieder die Vordringlichkeit der Ausfuhr betont und den Fragen der Exportförderung die grösste Aufmerksamkeit geschenkt. Die Notwendigkeit, die Ausfuhr mit staatlicher Hilfe zu fördern, ergab sich zwangsläufig daraus, dass Deutschland bis zu einem gewissen Grade selbst durch seine Währungs- und Wirtschaftspolitik die Möglichkeiten und Voraussetzungen für eine Exportsteigerung abgeschnitten und damit die aussenwirtschaftlichen Spannungen hervorgerufen hatte. Dem einzelnen Exporteur aus der zu geringen Ausfuhr einen Vorwurf machen zu wollen, wäre deshalb — so schrieb Forstmann in seinem 1935 in Berlin erschienenen Buch „Der Kampf um den internationalen Handel" — ebenso unsinnig, „wie wenn man einen Hund, dem man einen Maulkorb umgebunden hat, tadeln wollte, weil er den Einbrecher nicht gebissen hat". Denn abgesehen von den bekannten Handelshemmnissen und den Währungsentwertungen wurde ein ausreichender Absatz der deutschen Industrie im Ausland hauptsächlich durch die ungünstige Preisgestaltung verunmöglicht, die eine Folge der durch die Binnenkonjunktur hervorgerufenen Kreditausweitung zusammen mit dem Versuch der künstlichen Aufrechterhaltung der Mark auf ihrer der Kaufkraft nicht mehr entsprechenden Goldparität war. Gleichzeitig liess aber naturgemäss auch der Anreiz zur Ausfuhr nach und trat eine allgemeine Exportmüdigkeit ein, da infolge der Besserung der binnenwirtschaftlichen Lage und der Steigerung der Inlandspreise — 1936 durch die Preisstoppverordnung grösstenteils unterbunden — der Exportindustrie im Inland ein neues und bequemes Absatzgebiet erschlossen worden war. In Deutschland entwickelten sich so unter dem Einfluss der inländischen Wirtschaftsbelebung viele Industrien, die in den Jahren der Krise und der Verengerung des Binnenmarktes im Export ihre wichtigste Stütze für den Absatz fanden, wieder zu Binnenmarktindustrien und wurden in einem Augenblick, in dem angesichts des wachsenden Rohstoffbedarfs eine grössere Devisenproduktivität dringend erforderlich gewesen wäre, aus Devisenproduzenten zu Devisenverzehrern.

Unter dem Gesichtspunkt der Rohstoffversorgung war diese aussenwirtschaftliche Beengung eine ganz bedenkliche Erscheinung, insofern aber erklärlich, als die Ausfuhr zahlreichen Industriefirmen im Vergleich zu den hohen im Inland erzielbaren Preisen

bedeutende Verluste brachte. Denn wenn wir von den anderen Hemmungen im Ausfuhrgeschäft absehen, hatte ja der einzelne Exporteur kein Interesse daran, seine Waren nur deshalb im Ausland abzusetzen, weil dies unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten erwünscht war. Für ihn war der Devisenerlös, den er ja doch zum offiziellen Kurs in Mark umwandeln musste, nicht mehr wert als die Mark, die er durch Verkauf seiner Produkte im Inland bekam. Es war aber verständlich, dass er in den meisten Fällen auf die mit grossen Kosten, Mühen und Risiken verbundene Ausfuhr verzichtete, wenn dadurch der für ihn und sein Unternehmen massgebende privatwirtschaftliche Gesichtspunkt geschädigt wurde, d. h. wenn der Export geringere Erlöse versprach als im Inland erzielt werden konnten und eine ausreichende Beschäftigung seines Betriebes mit Inlandsaufträgen, vielleicht gar noch von seiten der öffentlichen Hand, gesichert war. Durch das Zusatzausfuhrverfahren konnte der Export auch nicht schmackhafter gemacht werden, da der Exporteur ja nur den Verlust im Auslandsgeschäft vergütet bekam und dazu noch im Zusammenhang mit den Abwicklungsschwierigkeiten einen wahren Formularkrieg mit den Behörden zu führen hatte. Der Gauwirtschaftsberater Pleiger erklärte deshalb einmal, dass der deutsche Unternehmer das grösste Hindernis für den Export bilde und dass seine Exportmüdigkeit eine grössere Hemmung als sämtliche Währungsentwertungen und Kontingentierungen bilde. Solange sich aber der Export auf privatwirtschaftlicher Basis und ohne Unterstützung vollzog, war diese Erscheinung unausbleiblich. Denn die künstlich forcierte Binnenkonjunktur zusammen mit der wachsenden Kaufkraftdisparität hatten eben zur Folge, dass sich die Interessen der einzelnen Industrien, was die Ausfuhr anbetraf, geradezu diametral zu den volkswirtschaftlichen Gesamtinteressen entwickelten.

Die aus diesen Tendenzen für die deutsche Devisenlage und die Rohstoffbeschaffung drohenden Gefahren lagen deutlich auf der Hand und zwangen die deutsche Wirtschaftspolitik, den Verfall der Ausfuhr aufzuhalten und das Problem der aktiven Exportförderung beschleunigt in Angriff zu nehmen.

b) *Die Exportförderungsmassnahmen.*

Zum Zwecke der direkten Exportförderung wurden von Deutschland gleichzeitig drei Wege beschritten.

Der erste Weg bestand in der privilegierten Rohstoffzuteilung für die am Export beteiligten Unternehmungen. Auf diese Weise sollte der privatwirtschaftliche Anreiz zur Ueberwindung der Devisenschwierigkeiten möglichst gross und wirksam werden. Der Gedanke, das Ausfuhrgeschäft für den Ausfuhrkaufmann auch privatwirtschaftlich gesehen erfreulicher zu gestalten, lag der im Jahre 1938 verwirklichten Neuerung zugrunde, wonach Firmen, die besondere Exporterfolge aufzuweisen hatten, einen Teil ihrer Erlöse zur freien Rohstoffeinfuhr behalten konnten.

Ferner sollten „exportfleissige" Unternehmungen bei der öffentlichen Auftragserteilung bevorzugt oder solche Aufträge nur denjenigen Firmen erteilt werden, die einen bestimmten Exporterfolg nachweisen konnten.

Diese Exportförderungsmassnahmen spielten aber nur eine untergeordnete Rolle im Vergleich zu der seit 1. Mai 1935 durchgeführten „Selbsthilfeaktion der gewerblichen Wirtschaft". Das Wesen dieses Verfahrens besteht in dem Zusammenschluss der verschiedenen Gruppen der Wirtschaft zu sog. „Exportgemeinschaften". Hierbei wurde von der Idee ausgegangen, dass der Staat erst die Binnenkonjunktur geschaffen hat und als ihre Folge eine Erhöhung der Gewinne eingetreten ist und dass daher auch im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse gefordert werden kann, dass die Industrie einen Teil dieser Gewinne zur Ermöglichung des Exportes verwendet. Soweit nicht sogenannte deutsche Monopolprodukte in Frage kommen, die im Ausland eine Sonderstellung einnehmen, und soweit es sich nicht um die Ausfuhr in solche Länder handelt, bei denen die Höhe des eigenen Preisniveaus eine besondere Hilfsstellung überflüssig erscheinen lässt, wird dieses neuartige Instrument angewandt, um die Preisunterschiede zwischen Deutschland und den Abwertungsländern in Form einer Art von Schleusensystem zu überbrücken und die deutsche Ware wettbewerbsfähig zu erhalten. Es wurde auch dafür gesorgt, dass die Unterstützung nicht zur Verschlechterung der deutschen Ausfuhr und damit zu einem unlauteren Wettbewerb auf den Auslandsmärkten führt [46]).

Die beim Export erzielten Verluste, die bei dem Zusatzausfuhrverfahren mittels des Systems der Sperrmark, der Bondsrückkäufe und der Scrips auf die ausländischen Gläubiger abgewälzt wurden, mussten von jetzt an von der Industrie selbst getragen und die hierzu notwendigen Opfer gebracht werden. Das Scrips- und Bonds-

system, das immer einen gewissen Bardeviseneinsatz nötig machte, musste infolge des geringen Devisenanfalls im Frühjahr 1935 wesentlich beschränkt werden und wurde zum grössten Teil durch diese Selbsthilfeaktion abgelöst.

Diese Selbsthilfeaktion wurde deshalb gewählt, weil Deutschland den Weg des Preisangleichs an den Weltmarkt mittels einer Devalvation ablehnte. Immerhin bedeuteten die Exportzuschüsse in ihren praktischen Auswirkungen eine Entwertung der Mark für die deutsche Ausfuhr und unterschieden sich von einer direkten Wechselkurssenkung nur derart, dass sie für jedes einzelne Exportgeschäft in verschiedener Höhe festgesetzt wurden und infolge des fast allgemein durchgeführten Preiserhöhungsverbots nicht auf die Konsumenten abgewälzt werden durften. Denn von der Industrie wurde gefordert, dass sie vorübergehend eine „Verringerung nicht bloss der Ausschüttungen, sondern, wenn es nicht anders geht, auch der Abschreibungen, Reservebildung oder nicht unbedingt notwendiger Investitionen in Kauf nimmt, um ohne Preiserhöhung mit den schlechten Erlösen des Auslandsgeschäftes auszukommen, wenn nur so ein genügendes Mass an Ausfuhr beschafft werden kann, um den Rohstoffbezug, von dem doch schliesslich alles, Wirtschaftsbelebung, Reservenbildung, Investitionen und Gewinnausschüttung abhängt, zu sichern."

Deutschland gelang es auf diese Weise durch eine sorgsame Pflege des Ausfuhrgeschäftes seine Ausfuhr in den ersten zwölf Monaten dieses Systems um über 300 Mill. RM. zu erhöhen bei einer Gesamtausfuhr von 4,2 Mdn. RM. Im Jahre 1936 und 1937 setzte sich diese Tendenz verstärkt fort und erfuhr auch das Aussenhandelsvolumen eine beträchtliche Steigerung. Gegenüber 1935 konnte die Ausfuhr im Jahre 1936 um weitere 498 Millionen gesteigert werden. Da gleichzeitig die Einfuhr nur um eine Kleinigkeit erhöht wurde, ergab sich im Jahre 1936 ein Ausfuhrüberschuss von 550 Millionen gegenüber einem solchen von 111 Millionen 1935. Von 1936 auf 1937 konnte der Wert der Gesamtausfuhr abermals um 1143 Mill. gesteigert werden. Mit 5,9 Milliarden war die Ausfuhr 1937 bereits höher als im Jahre 1932, so dass zum zweiten Mal ein ansehnlicher Ausfuhrüberschuss von fast einer halben Milliarde verblieb. Die deutsche Ausfuhr hat sich 1937 gegenüber ihrem tiefsten Stande im Jahre 1934 um 42 Prozent erhöht. Aus diesem Grunde konnte auch die Einfuhr gegenüber der Zeit der

stärksten Restriktion, also gegenüber 1935, um mehr als 30 Prozent erhöht werden.

Die Steigerung der deutschen Ausfuhr war einerseits zum Teil ein Erfolg der „Selbsthilfeaktion", andererseits aber auch dadurch bedingt, dass im Zuge der Konjunkturbelebung in zahlreichen Ländern und der Aufrüstung der Bedarf an deutschen Waren allen Austauschhemmungen zum Trotz sich wieder etwas stärker durchsetzte und der jahrelange Preisdruck auf deutsche Fertigwaren zum Stillstand kam. Teilweise hing die Erhöhung des deutschen Exports auch mit der Intensivierung der Direkttauschbeziehungen im Verkehr mit den überseeischen sowie mit den südosteuropäischen Ländern sowie mit der Verbesserung der Verrechnungsabkommen zusammen.

Wenn deshalb die Exportentwicklung keine neue Verschärfung der deutschen Devisen- und Rohstofflage bedingte, so war doch die absolute Ausfuhrsteigerung im Verhältnis zu dem durch die steigende Kurve der deutschen Konjunktur hervorgerufenen erhöhten Einfuhrbedarf gleichwohl ziemlich unbefriedigend. Auch gehörte Deutschland zu denjenigen Ländern, die aus dem Wiederaufleben der Weltwirtschaft am wenigsten Nutzen gezogen haben. Zudem konnte von den bedeutenden Ausfuhrüberschüssen nur ein Teil für eine vergrösserte Einfuhr verwendet werden, weil Deutschland die auf verschiedenen Verrechnungskonten aus früheren Warenbezügen entstandenen Debetsalden verringern und laufende Verpflichtungen aus dem Kapital- und Reiseverkehr abdecken musste.

Im Zusammenhang mit dem Konjunkturrückschlag brach aber die Exportsteigerung anfangs 1938 ab. Bei rückläufigen Rohstoffpreisen fanden verstärkte Eindeckungen statt, ohne dass die Ausfuhr Schritt halten konnte. Die Handelsbilanz ergab deshalb für 1938 einen Einfuhrüberschuss von 192 Mill. im alten Reichsgebiet (Einfuhr: 5449 Mill., Ausfuhr: 5257 Mill.) und von 433 Mill. in Grossdeutschland (Einfuhr: 6052 Mill., Ausfuhr: 5619 Mill.). Ob aus diesem Importüberschuss eine Neuverschuldung resultierte, lässt sich nicht feststellen. Zweifelhaft ist dies aber deshalb, weil, abgesehen von den wahrscheinlich vorhandenen geheimen Goldreserven, Deutschland im Jahre 1938 die beträchtlichen Gold- und Devisenvorräte Oesterreichs und der sudetendeutschen Gebiete zur Deckung des Handelsbilanzdefizites mobilisieren konnte.

Der Rückgang des Exports im Jahre 1938 hat die deutsche Wirtschaftspolitik von neuem veranlasst, sich mit den Exportproblemen zu befassen. Da Deutschland bei seiner hochbeschäftigten Wirtschaft lange Lieferfristen hatte und deshalb die Exportchancen bei weitem nicht voll ausnützen konnte, wurde der Vorschlag gemacht, den Exportvorrang durch die Verpflichtung der Industrie zu sichern, einen Teil ihrer Kapazität unter allen Umständen nur für die Ausfuhr zu beschäftigen und zwar entweder zur Erfüllung vorhandener Exportaufträge oder zur Produktion auf Exportlager. Auch wurde grössere Gemeinschaftsarbeit im Export verlangt. Eine notwendige Voraussetzung für eine erfolgreiche Ausfuhr erblickte man ebenfalls darin, dass für die Ausfuhr die unbedingte Vorrangstellung in der Rohstoffzuteilung sowie in der Bereitstellung von Arbeitskräften und Produktionsstätten gesichert wird.

2. Sicherstellung des Einfuhrbedarfs durch Neuordnung des Aussenhandels

a) *Das Gegenseitigkeitsprinzip*

Wie schon in anderem Zusammenhang erwähnt wurde, war Deutschland seit der zweiten Hälfte des Jahres 1934 gezwungen, mit seinen europäischen Gläubigerländern, mit denen es von jeher grosse Exportüberschüsse erzielte, sogenannte Clearingverträge abzuschliessen. Das in diesen Clearingverträgen zur Geltung kommende Gegenseitigkeitsprinzip wirkte sich ganz automatisch auch auf den Wirtschaftsverkehr Deutschlands mit anderen Staaten aus, der nach dem gleichen Grundsatz neu geordnet werden musste. Dies kam so:

In den Clearingverträgen schrumpften, hauptsächlich was Westeuropa anbetraf, die traditionellen deutschen Ausfuhrüberschüsse stark zusammen, nicht nur weil die deutsche Einfuhr aus den Clearingländern stieg, sondern auch weil die Ausfuhr Deutschlands dorthin zurückging. Da aus diesen verminderten Exportsalden dazu noch die Finanzansprüche der Gläubiger in diesen Ländern und die rückständigen deutschen Warenschulden, ebenso wie die Kosten für den diplomatischen und journalistischen Aussendienst, die Geschäftsreisen, die Nebenkosten des Warenverkehrs (Frachten und Provisionen) und teilweise auch die Ausgaben für die deutsche Touristik gedeckt werden mussten, brachte der Handelsverkehr mit Westeuropa und Skandinavien für Deutschland eine Zeitlang fast

keine Devisen mehr ein, während diese früher in die Milliarden gingen und den entscheidenden Teil der Mittel zur Finanzierung der Importüberschüsse aus den Rohstoffkäufen in den Kolonialländern und in den Vereinigten Staaten geliefert hatten. Diese im Jahre 1934 vorhandene Konstellation war der Ausgangspunkt, von dem aus sich ganz neue, geradezu revolutionierende Tendenzen im deutschen Aussenhandel durchzusetzen begannen. Die Verrechnungsabkommen waren nämlich nicht bloss ein technischer Behelf, sondern hinter der technischen Massnahme des devisenlosen Zahlungsverkehrs vollzog sich auch eine Aenderung der handelspolitischen Beziehungen Deutschlands zum Ausland. Denn je enger das Netz der Clearingverträge mit den europäischen Kundenländern gespannt war und je geringer infolgedessen der Bardevisenanfall im Aussenhandel wurde, der früher die Voraussetzung für die Deckung eines genügenden Einfuhrbedarfs in dritten — passiven — Ländern gebildet hatte, umso mehr sah sich Deutschland genötigt, die bisher entwickelten vielseitigen, multilateralen Austauschbeziehungen (Ringtausch) durch zweiseitige, bilaterale zu ersetzen und zu versuchen, Ein- und Ausfuhr mit jedem einzelnen seiner Aussenhandelspartner aufeinander abzustimmen. Deutschland musste jetzt darauf bedacht sein, dort zu kaufen, wohin es lieferte, und dorthin zu liefern, woher es bezog. Die Tendenz zum Ausgleich der aktiven Handels- und Zahlungsbilanzen zwang so auch zum Ausgleich der passiven. Von der Meistbegünstigung zum Gegenseitigkeitsprinzip, vom Welthandel zur Individualbeziehung, das war die Richtung, in die Deutschland durch die Clearingverträge gedrängt wurde.

Mehr der Not als der Vernunft gehorchend, hat die deutsche Wirtschaftspolitik dieses Gegenseitigkeitsprinzip seit Einführung des Neuen Planes unter dem Schlagwort „Kaufe bei Deinem Kunden“ bewusst gefördert und wandte es auf nahezu alle Länder an, mit denen es im Handelsverkehr steht. Es war nicht als eine dauerhafte Ordnung weltwirtschaftlicher Beziehungen für alle Zukunft gedacht, sondern sollte ebenso wie die Importkontrolle nur eine Notbrücke zur Ueberwindung der Aussenhandelsschwierigkeiten bilden. Denn man war sich wohl bewusst, dass der Versuch, den Verkehr mit den einzelnen Staaten in die Zwangsjacke der Zweiseitigkeit zu pressen und Leistung und Gegenleistung einander anzupassen, auf die Dauer nicht ohne Schädigungen des deutschen

Aussenhandels durchgeführt werden konnte, weil dieser von besonderer Vielfältigkeit ist und weil vor allem die deutsche Ausfuhr zu einem grossen Teil aus hochwertigen Fertigwaren in zahllosen Einzelposten mit breitem Streukreis besteht, die sich nur schwer in den wenig entwickelten Rohstofflieferantenländern absetzen liessen. Die Schwierigkeit, in solchem direkten Verkehr etwa gleich grosse Mengen an Rohstoffen beziehen zu können wie früher im Wege des dreieckigen Tausches, bildete denn auch den Kern des deutschen Aussenhandels- und Zahlungsbilanzproblems.

Unter den Auswirkungen der Verrechnungs- und Zahlungsabkommen und ihrer den freien Aussenhandel erwürgenden handelspolitischen Konsequenzen bekam auch die deutsche Zahlungsbilanz ein ganz anderes Gesicht. Sie war kein einheitliches Gebilde mehr in dem Sinne, dass Schulden gegenüber einem Lande durch Forderungen gegenüber einem dritten Lande abgedeckt werden konnten, sondern aufgespalten und atomisiert in Zahlungsbilanzen mit einzelnen Volkswirtschaften. Da Bardevisen nur noch in ganz geringer Menge anfielen, hatte Deutschland in bezug auf den internationalen Zahlungsverkehr keine Bewegungsfreiheit mehr und war gezwungen — hauptsächlich was die handelsbilanzpassiven Länder anbetraf — die Austauschbeziehungen mit den einzelnen Ländern so zu regulieren, dass sich Aktiv- und Passivposten auf deren engen Märkten womöglich ausglichen. An Krediten, mit denen normalerweise der Ausgleich der Zahlungsbilanz hergestellt wird, standen Deutschland nur noch Reste oder Zerrbilder in Form von Salden auf den Verrechnungskonten zur Verfügung, die zeitweise einige hundert Millionen ausmachten und von den betreffenden Ländern nur dadurch liquidiert werden konnten, dass sie zwangsweise Bestellungen in Deutschland aufgaben oder die Exporte nach Deutschland beschränkten.

Das Clearingsystem hat überdies im Verkehr mit einigen Ländern noch wichtige währungspolitische Auswirkungen gehabt. Es zeigte sich nämlich, dass infolge der festen Umrechnungskurse, die auf einem Niveau gehalten wurden, das über der Bewertung der Mark auf dem freien Devisenmarkt und über der Kaufkraftparität der Mark lag, der deutsche Import aus dem Lande des Clearingpartners künstlich angeregt und der deutsche Export dorthin gehemmt wurde. Diese unechten Clearingkurse führten dann zu einer Verschuldung Deutschlands auf Clearingkonto, so dass, wie oben

erwähnt, entweder die Warenausfuhr nach Deutschland beschränkt oder die freie Clearingkursbildung erlaubt werden musste. Die freie Kursbildung im Verrechnungsverkehr führte so teilweise auch zu einer länderweisen Aufspaltung der deutschen Währung mit den Clearingpartnerländern, was jedoch nur die letzte Folgerung aus der mit der Einführung des Clearingsystems eingeleiteten Zerspaltung des zwischenstaatlichen Wirtschaftsverkehrs und der Auflösung der deutschen Zahlungsbilanz in eine solche mit einzelnen Ländern war.

Die zweiseitigen Austauschbeziehungen hat Deutschland notgedrungen entwickelt, um den Export zu fördern und einen teilweisen Ersatz für die Einfuhrlücken zu schaffen, die durch den Mangel an Bardevisen bedingt waren. Deutschland hat deshalb einen Teil seiner Einfuhr in neue Lieferländer geleitet, deren wirtschaftliche Struktur und Entwicklungsmöglichkeiten einen grösseren Gegenseitigkeitsverkehr zuliess. Auf diese Weise wurde die deutsche Aus- und Einfuhr nicht nur in ihrem Umfang, sondern auch in ihrer Richtung immer mehr aneinandergekettet und eine entscheidende strukturelle Veränderung des deutschen Aussenhandels eingeleitet. In der Devisenklemme, in der sich Deutschland befand, bedeuteten diese Direkttauschbeziehungen — neben der Förderung der Ausfuhr überhaupt — die einzige Möglichkeit, um unter Vermeidung neue Zahlungsbilanzstörungen und ohne Verletzung der Grundgedanken des Neuen Planes den dringend notwendigen Einfuhrbedarf sicherzustellen und den deutschen Aussenhandel volumenmässig auf einem gewissen Niveau zu halten. Clearing- und Zahlungsabkommen sowie Kompensationsgeschäfte waren die technische Form, in der sich die Umstellung des deutschen Aussenhandels auf das Prinzip der Gegenseitigkeit vollzog.

aa) Das Gegenseitigkeitsprinzip in Form der Verrechnungs- und Zahlungsabkommen

Verrechnungsabkommen

Für den Wirtschaftsverkehr Deutschlands mit dem Ausland hat das Gegenseitigkeitsprinzip in Form der Verrechnungs- oder Clearingabkommen weitaus die grösste Bedeutung erlangt. Nach Eicke [47]) bestanden im Frühjahr 1938 Verrechnungsverträge mit 25 Ländern. Rund die Hälfte aller Umsätze im deutschen Aussenhandel gehen heute durch die Kanäle des Clearingverkehrs durch [48]).

Das bilaterale System in Form der Verrechnungsabkommen hat den deutschen Aussenhandel durchaus uneinheitlich beeinflusst. Immerhin lassen sich zwei Gruppen von Ländern unterscheiden:

1. Länder, mit denen das deutsche Aussenhandelsvolumen im Clearing zusammenschrumpfte und

2. Länder, mit denen Deutschland seine Handelsbeziehungen im Verrechnungsverkehr intensivieren konnte. Hier hat Deutschland das Gegenseitigkeitsprinzip im Laufe der Jahre immer mehr zu einer raumwirtschaftlich gerichteten Aussenwirtschaftspolitik gemacht [49]).

In die erste Gruppe von Länder gehören im wesentlichen die westeuropäischen Gläubigerländer, die von jeher das wichtigste Absatzgebiet für deutsche Waren darstellten. Die Clearingverträge wurden hier grösstenteils Deutschland aufgedrängt, da die Gläubiger in ihnen ein Instrument sahen, ihre Zinsforderungen aus den deutschen Exportüberschüssen realisieren zu können. Nachdem diese Clearingverträge aber einmal da waren, war es kaum zu vermeiden, dass sich auch Deutschland das in diesen Abkommen zum Ausdruck kommende Gegenseitigkeitsprinzip zunutze machte. Denn je weniger freie Devisen zur Verfügung standen, um Einkäufe im bisherigen Umfang in den gewohnten Lieferländern in Uebersee tätigen zu können, umso mehr waren die deutschen Importeure bemüht, Ersatz für diese Einfuhrlücken in den westeuropäischen Ländern zu schaffen, wo sich mit dem Export Verrechnungsmöglichkeiten boten und keine baren Devisen notwendig waren. Aus diesen Ländern oder durch Vermittlung dieser Länder (Transit) nahm deshalb am Anfang die deutsche Einfuhr zu, während der Export dorthin teils unter den bürokratischen Hemmungen des Clearings, teils infolge der Kaufkraftschrumpfung in diesen Ländern, die sich bis zum Jahre 1936 grösstenteils im Stadium der Depression befanden, starke Einbussen erlitt. Deutschland gelang es auf diese Weise, seine Rohstoffschwierigkeiten etwas zu mildern, aber gleichzeitig kam es dadurch mit seinen Zahlungen ganz bedenklich in Rückstand und verschuldete sich auf Clearingkonto mit einem Betrag von einigen hundert Millionen.

Nach Ueberwindung der Anlaufsschwierigkeiten des Neuen Planes wurden dann aber von Deutschland die grossen Importe aus

den westeuropäischen Verrechnungsländern beschränkt. Aber auch die Clearingstaaten selbst hatten allmählich die Nachteile der Steigerung der Deutschlandexporte für ihre eigene Volkswirtschaft erkannt und gingen deshalb teilweise von sich aus dazu über, die Ausfuhr nach Deutschland zu drosseln oder nur noch die Bezahlung solcher Waren im Clearing zuzulassen, die im Inlande ihren Ursprung oder die letzte wirtschaftlich gerechtfertigte Bearbeitung erfahren hatten. Da aber die Bezüge dieser Länder aus Deutschland meistens nicht zunahmen (erst auf Grund der internationalen Konjunkturbelebung 1937), führte der von den Gläubigerstaaten im Interesse der Realisierung ihrer Zins- und rückständigen Warenforderungen erstrebte Aktivsaldo fast ausnahmslos zu einer Einschränkung des Handelsvolumens. Das Gegenseitigkeitsprinzip in Form des Clearings im Verkehr mit vielen westeuropäischen Ländern hat sich infolgedessen für den deutschen Aussenhandel im Ganzen sehr ungünstig ausgewirkt, hauptsächlich gegenüber Holland, Frankreich und der Schweiz.

Erfolge konnte dagegen Deutschland mit den zweiseitigen Austauschbeziehungen im Rahmen der Clearingverträge mit all den Ländern erzielen, die sich selbst in Devisenschwierigkeiten befanden und die ebenso wie Deutschland nicht über genügend freie Devisen verfügten, um beliebig einkaufen zu können. Hier war das Interesse an der Gegenseitigkeit und einer Steigerung des Güterverkehrs auf beiden Seiten vorhanden. Es war ein handelspolitisches Interesse bei Abschluss der Clearingabkommen vorherrschend gewesen und nicht ein Gläubigerinteresse. Dies waren vor allem die Schuldnerländer des agrarischen Südosteuropa (Ungarn, Bulgarien, Rumänien, Jugoslawien, Griechenland, Türkei); ausser diesen Südoststaaten noch Finnland, Lettland, Estland, Litauen, Polen, Portugal, Spanien; dann die Rohstoffländer Mittel- und Südamerikas. Diese Länder ergänzten überdies Deutschland strukturell in einer günstigen Weise, da sich ihr Interesse auf Produktionsmittel und das Deutschlands auf Rohstoffe und Nahrungsmittel richtete. Hier konnte der Warenaustausch im beiderseitigen Interesse intensiviert werden. Der grosse Rohstoffhunger der deutschen Wirtschaft führte aber auch im Handelsverkehr mit vielen dieser Länder wie vorher mit Westeuropa dazu, dass die deutschen Importe wesentlich rascher zunahmen als die Exporte dorthin und sich Deutschland infolgedessen fast überall auf Clearingkonto ver-

schuldete. Von Deutschland wurde diese Verschuldung, wie Reichsbankdirektor Blessing in einem Vortrag gelegentlich ausführte, mit einem nassen und einem trockenen Auge betrachtet. Mit einem nassen insofern, als die fremden Exporteure infolge des langen Wartens auf den Geldeingang zögerten, Deutschland diejenigen Waren zu verkaufen, die es dringend benötigte, weil Metalle, Holz, Wolle usw. einen Weltmarktpreis haben und überall in der Welt gegen bar abgesetzt werden könnten; mit einem trockenen insofern, als diese Länder darauf bedacht sein mussten, ihre Einkäufe in verstärktem Masse nach Deutschland zu legen. Der vom Ausland gegenüber Deutschland häufig gemachte Vorwurf, es hätte sich im Interesse der Steigerung seines Exports absichtlich auf den verschiedenen Clearingkonten verschuldet, wurde von den für die deutsche Wirtschaftspolitik verantwortlichen Männern entschieden zurückgewiesen; dadurch, dass Deutschland bei den betreffenden Ländern kaufte, hätte es nur eine Vorleistung vollbracht, die nur durch entsprechende Gegenkäufe in Deutschland abgegolten werden könne. Wie dem auch sei, Deutschland hat es auf diese Weise zum Nutzen seines Aussenhandels verstanden, diese Länder immer enger an sich zu binden und vielfach grösster Kunde und Lieferant zu werden.

Der grösste Nachteil der Verrechnungsabkommen war die Tendenz zur Nivellierung des gegenseitigen Warenverkehrs. Wenn sich diese Erscheinung auch mit einer ganzen Reihe von Ländern und Ländergruppen zum Vorteil Deutschlands auswirkte, so konnte dies doch nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Aussenhandel Deutschlands gerade mit seinen besten Abnehmern in Westeuropa in den Maschen des Clearings schwere Einbussen erlitt. Deutschland war deshalb schon frühzeitig bemüht, den Verrechnungsverkehr mit diesen Ländern zu verbessern und elastischer zu gestalten.

Eine wichtige Neuerung in dieser Hinsicht war die Einführung des Zweikontensystems, zu dem die Erfahrungen, die gelegentlich der Abwertungen des Goldblocks im Herbst 1936 gemacht wurden, den Anstoss gaben [50]). Das Zweikontensystem stellt allerdings handelspolitisch keine Erleichterung gegenüber dem strengen Verrechnungssystem dar; es bedeutet lediglich in der Zahlungstechnik und besonders in der Kursfrage eine Verbesserung. Durch den sich aus dem Verrechnungssystem ergebenden Zwang, den gesamten gegenseitigen Warenzahlungsverkehr durch den Clearing-Kanal zu

lenken, entstanden und entstehen zwangsläufig Verzögerungsfristen in der Auszahlung der angewiesenen Beträge, da eine völlige Ausbalancierung der beiderseitigen Verrechnungskonten schon im Hinblick auf die verschiedenartigen Zahlungsziele nicht möglich ist. Wenn nun in der Zeit zwischen Einzahlung des Schuldners und Auszahlung an den Lieferanten Kursschwankungen das Verhältnis der Wechselkurse verändert hatten, konnte daraus ein erheblicher Verlust für den Zahlungsempfänger entstehen, der den Warenaustausch stimmungsmässig beträchtlich belasten musste. Das Zweikontensystem nähert nun zur Vermeidung dieser unerwünschten Nebenwirkungen die Zahlungstechnik den aus der verrechnungsfreien Zeit gewohnten Formen in gewissem Sinne wieder an. War ein deutscher Importeur z. B. früher an seinen holländischen Lieferanten in Gulden verschuldet, so kaufte er am Devisenmarkt Gulden, die er dann an seinen Gläubiger überwies. Bei Reichsmark-Verschulduneg stellte er dem Lieferanten einen Reichsmark-Scheck zur Verfügung, den dieser veräussern oder verwenden konnte. Das Zweikontensystem gibt gegenüber dem strengen Verrechnungsverfahren die Möglichkeit der Auswahl der Schuldwährung zurück.

Das Zweikontensystem wurde zuerst im deutsch-holländischen Verrechnungsverkehr angewendet. Anfang 1937 erfuhr es eine Ausdehnung auf die Schweiz, Norwegen und Dänemark.

Durch diese Verbesserungen zusammen mit der von Deutschland angeregten Institution der ständigen Regierungsausschüsse, die die Wirksamkeit der Abkommen überprüfen und sie dem jeweiligen Stande der Entwicklung anpassen, gelang es Deutschland, den Verkehr auch mit einigen Ländern zu heben, die selbst keine Devisenbewirtschaftung besitzen und somit nicht unmittelbar am Gegenseitigkeitsverkehr interessiert waren. Dies waren vor allem die skandinavischen Staaten.

Zahlungsabkommen.

In dem Bestreben, den Verrechnungsverkehr mit dem Ausland von seinen die deutsche Ausfuhr benachteiligenden Hemmungen zu befreien, hat Deutschland schon seit einigen Jahren mit einer Reihe von Ländern sog. Zahlungsabkommen abgeschlossen. Bei diesem Vertragstypus ist das belastende Verfahren der Konten-Verrechnung beseitigt, die den an freieren Formen des Zahlungsverkehrs

gewöhnten ausländischen Importeur vom Handel mit Deutschland abschreckte und auch den ausländischen Exporteur häufig verärgerte, weil er sein Geld erst bekam, wenn aus deutschen Exportgeschäften genügend Gutschriften zur Verfügung standen [51]). An die Stelle der Kontenverrechnung tritt beim Zahlungsabkommen der wesentlich bewegungsfreiere Devisenverkehr. Die einzige Bindung im Sinne des Gegenseitigkeitsprinzips, das den Verrechnungsabkommen zugrunde liegt, ist die Verpflichtung des Partnerlandes mit Devisenbewirtschaftung (also Deutschland), seine Einfuhr aus dem anderen Abkommensland durch Zuweisung von Devisenkontingenten an die Einfuhrfirmen auf einer Höhe zu halten, die einem bestimmten, im Zahlungsabkommen festgelegten Prozentsatz der getätigten deutschen Ausfuhr in das Abkommensland entspricht. So teilt die deutsche Devisenbehörde für Einfuhren aus England, mit dem im November 1934 das erste dieser Zahlungsabkommen geschlossen wurde, in jedem Monat Devisen in einem Ausmass von 55 % der deutschen Ausfuhr nach England im vorletzten Monat zu. Dem Zahlungsabkommen mit England schloss sich 1935 ein gleichartiges Abkommen mit der belgisch-luxemburgischen Zollunion an, ähnliche Abkommen wurden weiterhin mit Irland, mit Japan und mit Südafrika (Wolle-Abkommen) geschlossen. Im Herbst 1936 folgte das deutsch-kanadische Zahlungsabkommen und im Juli 1937 ein Zahlungsabkommen mit Frankreich, einschliesslich seiner Kolonien, nachdem die Abwicklung der alten Clearingrückstände den Austausch mit Deutschland auf die Hälfte des Standes von 1932 herabgedrückt hatte. Im Gegensatz zum Clearing verlegt das Zahlungsabkommen die ganze Kontrolle nach Deutschland, wo die Vorbedingungen für sie gegeben sind. Der ausländische Geschäftspartner merkt nichts davon und wird daher nicht von dem Verkehr mit Deutschland abgestossen. Im allgemeinen hat sich deshalb der deutsche Export unter den Zahlungsabkommen besser entwickelt als der Export nach den Clearingländern.

bb) Das Gegenseitigkeitsprinzip in Form des Kompensationsverkehrs

Fast noch stärker als durch den Clearingverkehr kam das Gegenseitigkeitsprinzip im deutschen Aussenhandel in Form der Kompensationsgeschäfte zur Geltung. Es handelte sich hierbei um eine ausgesprochene, vorübergehend angewandte Hilfskonstruktion. Einfuhren sollten ohne Inanspruchnahme von Devisen ermöglicht

werden. Die Direkttauschbeziehungen auf dem Wege der Kompensation wurden von Deutschland hauptsächlich mit den überseeischen Ländern entwickelt, mit denen anfangs noch keine Clearingabkommen bestanden. Immerhin führten diese Kompensationsabkommen meistens zu einem eigentlichen Verrechnungsverkehr. Das Kompensationsgeschäft war ein Mittel zur Aufrechterhaltung eines Minimums an aussenwirtschaftlichen Beziehungen mit den Ländern, die früher gegenüber Deutschland einen erheblichen Handelsbilanzaktivsaldo aufwiesen.

Obwohl vereinzelte Kompensationsgeschäfte von Deutschland schon früher zur Durchführung gebracht wurden, so zeigte sich dafür erst seit 1934 grösseres Interesse, als die Importeure durch die dauernde Kürzung ihrer Devisenkontingente und schliesslich durch die Auswirkungen des Repartierungssystems in eine besondere Notlage gerieten. Da bei Inkrafttreten des Neuen Planes Devisen nicht oder nur ungenügend zur Verfügung standen und mit den überseeischen Ländern Verrechnungsabkommen nicht vorlagen, blieb der Verkehr mit beinahe der ganzen überseeischen Welt zunächst auf das Kompensationsgeschäft angewiesen. Nach Angaben des Instituts für Konjunkturforschung betrugen die Kompensationsgeschäfte anfangs 1935 26% der Gesamteinfuhr und sogar 45% der Rohstoffeinfuhr.

Deutschland setzte auf diese Kompensationsgeschäfte grosse Hoffnungen, ja sie wurden in dieser kritischen Zeit gewissermassen zu der zukünftigen Form des Aussenhandels erklärt.

Nach der Terminologie der deutschen Devisenbewirtschaftung wurden bei den Kompensationsgeschäften drei Arten unterschieden:

1. *Tauschgeschäfte* (Warentausch zwischen einer deutschen und einer ausländischen Firma). Hierbei sind nur zwei Parteien beteiligt. Die daraus entstehenden Forderungen werden gegenseitig verrechnet.

2. *Private Verrechnungsgeschäfte* (Kompensation mit verrechnungsfreien Ländern). Sie bringen mehr als zwei Parteien zusammen. Importeure und Exporteure in Deutschland sowie im Ausland sind getrennte Firmen. Import und Export muss nach dem gleichen Lande getätigt werden.

3. *Gegenseitigkeitsgeschäfte* (Kompensation mit Verrechnungsländern bei Abwicklung über die beiderseitigen Verrechnungskonten).

Im Rahmen der Kompensationsgeschäfte hatten die privaten Verrechnungsgeschäfte weitaus die grösste Bedeutung erlangt. Für sogenannte Gegenseitigkeitsgeschäfte wurde die Genehmigung anfangs nur ausnahmsweise und später überhaupt nicht mehr erteilt.

Der Zweck der Kompensationsgeschäfte bestand darin, im Interesse der Deckung des notwendigen Importbedarfs zusätzliche Exportgeschäfte zur Durchführung zu bringen. Zusätzlichkeit der Ausfuhr einerseits und Dringlichkeit der Einfuhr andererseits waren die Voraussetzung für die Genehmigung der Kompensation. Zur Vermeidung einer Verteuerung der Einfuhrwaren wurden die Prämienzahlungen, die anfänglich fast allgemein vom deutschen Importeur an den deutschen Exporteur geleistet wurden und die für diesen einen wesentlichen Anreiz zur Hergabe seiner Ausfuhrerlöse darstellten, durch eine Verordnung vom 24. September 1934 verboten.

Eine Vereinfachung und Erleichterung haben die Warentauschgeschäfte mit der Zeit durch die Errichtung von sog. „Ausländer-Sonderkonten für Inlandszahlungen" erfahren. Diese Konten können bei den deutschen Devisenbanken allgemein für Ausländer in denjenigen Ländern eröffnet werden, mit denen Deutschland keine Verrechnungsabkommen abgeschlossen hat. Das Wesen dieser ASKI besteht darin, dass der deutsche Importeur auf diese Konten mit Genehmigung Einzahlungen für Rohstoffbezüge leistet, die dann zur Bezahlung eines bestimmten Hundertsatzes einzelner deutscher Exporte, die in das Ursprungsland der Importware gingen, Verwendung finden. Die Einrichtung dieser Sonderkonten, deren Vorteil in der Wiedereinschaltung des Geldes zwischen Import und Export bestand, bot natürlich erheblich bessere Möglichkeiten für Kompensationsgeschäfte als sie bei den primitiven Zug-um Zug-Geschäften gegeben waren, die nur in sehr seltenen Fällen und nach Ueberwindung ganz besonders grosser Schwierigkeiten realisierbar waren. Die ASKI haben eine besondere Bedeutung vor allem im Verkehr mit Mittel- und Südamerika erlangt, wo sich mit der Zeit fast die gesamte Zahlungsregelung über sie abspielte. Bei den ASKI bildete sich bald ein gewisses Disagio her-

aus, das die Einfuhr belastete und der Ausfuhr zugute kam. Den ausländischen Importeuren wurden dadurch ihre Einkäufe in Deutschland erleichtert, was eine wichtige Voraussetzung für eine gegenseitige Ausdehnung des Handelsvolumens bildete.

Nach Einbürgerung der Kompensationsgeschäfte kamen aber zahlreiche Missbräuche vor (Verteuerung der deutschen Einfuhr, Verschleuderung der deutschen Ausfuhr, normale Ausfuhrgeschäfte wurden zu Kompensationsgeschäften gemacht), die den Nutzen dieser neuen Aussenhandelsform für die deutsche Wirtschaft illusorisch zu machen drohten und die es notwendig machten, den Anwendungsbereich der Kompensation immer mehr zu beschränken und überhaupt ganz allgemein strengeren Reglementierungen zu unterwerfen. Im Laufe des Jahres 1935 wurden zunächst eine Reihe von Exportwaren von der Verrechnung im Kompensationsgeschäft oder über ASKI ausgeschlossen. Hinzu trat später für aussereuropäische Länder — mit Ausnahme von Süd- und Mittelamerika — eine Reihe von chemischen Erzeugnissen und stark rohstoffanteiligen Exportwaren. Auch wurde den Ueberwachungsstellen schärfste Prüfung der Einfuhrpreise zur Pflicht gemacht.

Trotz dieser Vorkehren zeigte es sich aber immer mehr, dass der Kompensationsverkehr in praxi nur zum Teil die darin gesetzten Erwartungen erfüllen konnte. Einmal wurde der Anfall an Bardevisen durch die Kompensationsgeschäfte stark eingeschränkt. Ferner kamen im Kompensationswege teilweise nicht lebenswichtige Waren herein und wurden andererseits Waren ausgeführt, bei denen es sich nicht immer um eine Zusatzausfuhr handelte und die auch gegen Bardevisen unterzubringen gewesen wären. Das Verbot der Gewährung von Aufgeldern vom deutschen Importeur an den Exporteur hatte dann dazu geführt, dass im Ausland Prämien gegeben wurden, indem der auswärtige Exporteur an den auswärtigen Importeur deutscher Waren Aufgelder vergütete und das Aufgeld auf die nach Deutschland ausgeführte Ware legte, was sich auch trotz scharfer Preisprüfung durch die Ueberwachungsstellen nicht immer verhindern liess. Damit war nicht nur eine Verteuerung der deutschen Einfuhr, sondern häufig auch eine Preisschleuderei an den fremden Märkten eingetreten und der normale deutsche Export geschädigt worden.

Aus diesen Gründen hatte man Ende 1935 weitere Massnahmen gegen Auswüchse der Kompensationsgeschäfte einführen müssen.

Ganz allgemein wurde der Anwendungsbereich der Kompensationsgeschäfte im Interesse der Sicherstellung eines grösseren Bardevisenanfalls auf diejenigen Fälle beschränkt, wo sie zu einer zusätzlichen Ausfuhr führten und dabei gleichzeitig die Einfuhr lebensnotwendiger Waren ermöglichten. Zusätzlichkeit des Exports wurde dann angenommen, wenn die zu verrechnende Ausfuhr nicht gegen Devisenzahlung, sondern nur gegen Abnahme ausländischer Waren durchgeführt werden konnte. Weiter wurden durch den Runderlass vom 27. 12. 35 drei Listen für Kompensationsgeschäfte veröffentlicht. Eine Liste der als lebensnotwendig bezeichneten Importwaren, eine allgemeine Verbotsliste für die Abwicklung von Exporten im Kompensations- oder ASKI-Wege und eine erweiterte Verbotsliste für verrechnungsfreie aussereuropäische Länder mit Ausnahme von Süd- und Mittelamerika. Im November 1936 wurde schliesslich die Durchführung von Kompensationsgeschäften unter einem Ausfuhrbetrage von RM. 50,000.— nicht mehr zugelassen. Auf diese Weise wurde der Anteil der Kompensations- und ASKI-Geschäfte am deutschen Aussenhandel erheblich reduziert, dies auch deshalb, weil die Verrechnungsabkommen und andere staatliche Zahlungsverträge auf eine wachsende Anzahl von Ländern ausgedehnt wurden. Im Frühjahr 1937 wurden dann für die wichtigsten Abnehmerländer des nahen und fernen Ostens die Kompensations- und ASKI-Geschäfte ganz untersagt, nachdem das gleiche Verbot schon vorher für die Vereinigten Staaten ergangen war und im Warenverkehr mit diesem Land vom April 1937 an nur noch jenes engere Verfahren des Warentausches in Form der sog. Baumwoll-Inlandskonten zur Bezahlung deutscher Baumwolleinfuhren zugelassen war. Seither sind die Kompensations-Möglichkeiten auf ein Minimum beschränkt. Bedeutung hat die Kompensations- und ASKI-Verrechnung nur noch im Verkehr mit Süd- und Mittelamerika und mit Australien und Neuseeland. Aber auch im Verkehr mit diesen Ländern ist das ASKI-Verfahren durch besondere Vorschriften den europäischen Verrechnungskonten weitgehend angeglichen worden. So haben z. B. für Australien und Neuseeland die auf den Namen privater Firmen (Wollfirmen) lautenden ASKI durch ein Abkommen einen den Verrechnungskonten ähnlichen Charakter angenommen. Das Gleiche gilt für die im Warenverkehr mit den meisten mittel- und südamerikanischen Staaten üblichen Banken-ASKI. Die Kompensations- und ASKI-

Verrechnung blieb so neben diesen Sonderformen nur noch in Britisch Ost- und Westafrika und wenigen unbedeutenden Ländern des Nahen Ostens bestehen.

Wenn auch die mit den Kompensationsgeschäften erzielten Erfolge im Vergleich zu den ursprünglich darauf gesetzten Erwartungen nur gering waren und sich daraus, wie noch zu zeigen sein wird, manche ungünstigen Nebenwirkungen ergaben, so gelang es auf diesem Wege doch mit einzelnen Ländern und Ländergruppen den Handelsverkehr zu intensivieren und wichtige Exportmärkte, die im Kampf mit der Auslandskonkurrenz verloren zu gehen drohten, zu halten und neue Absatzmärkte zu erschliessen. Dies betraf vor allem die süd- und mittelamerikanischen Staaten. Hier konnte Deutschland nicht nur seinen Einfuhrbedarf in alter Höhe decken, sondern auf Grund erhöhter Exporte den Import wichtiger Rohstoffe steigern. Die Kompensationsgeschäfte waren aber eine typische Uebergangserscheinung und wurden in dem Masse überflüssig, als sich die privaten Warentauschgeschäfte in staatliche Kompensationsgeschäfte umwandeln und in die Verrechnungsabkommen einbeziehen liessen [52]).

b) *Die Auswirkungen des Gegenseitigkeitsprinzips auf den deutschen Aussenhandel und die deutsche Zahlungsbilanz*

Im Gefolge des Gegenseitigkeitsprinzips und der Direkttauschbeziehungen hat der deutsche Aussenhandel sowohl in der Einfuhr als auch in der Ausfuhr starke strukturelle Umschichtungen erfahren. Ganz roh betrachtet hat sich die Einfuhr aus Europa erhöht, die Einfuhr aus Uebersee vermindert, während bei der Ausfuhr gegenteilige Tendenzen wirksam waren. Es trat somit eine auf Ausgleich der Handelsbilanzen hindrängende Entwicklung, auf Verminderung der Aktivsalden im Handelsverkehr mit Europa, auf Verminderung der Passivsalden mit Uebersee, in Erscheinung.

Diese Umschichtungen im deutschen Aussenhandel waren aber nicht einheitlich und kontinuierlich. Am stärksten war die Weglenkung der deutschen Einfuhr aus den Vereinigten Staaten. Dies war vor allem darin begründet, dass die deutsche Ausfuhr nach den U.S.A. stark zurückging als Folge der Tatsache, dass dieses Land am wenigsten bereit war, den Gegenseitigkeitsgrundsatz im Handelsverkehr mit Deutschland anzuerkennen. In dieser Hinsicht

waren die Vereinigten Staaten ein Spezialfall unter den überseeischen Ländern. Denn gegenüber den meisten anderen Staaten in Uebersee gelang es Deutschland, seine Ausfuhr zu erhöhen oder doch mindestens zu halten, während es andererseits zum Zwecke der Verminderung der früher meist grossen Passivsalden gezwungen war, seine Importe von dorther zu drosseln. Immerhin war auch diese Entwicklung zeitlich und regional ganz verschieden. Mit den mittel- und südamerikanischen Staaten konnte das Handelsvolumen unter dem bilateralen System erweitert werden.

Die Verlagerung des deutschen Aussenhandels im Verkehr mit den europäischen Ländern war ebenfalls nicht einheitlich. Die grosse Entwicklungslinie im Zuge des Gegenseitigkeitsprinzips war die, dass die Bedeutung Europas als Absatzgebiet für deutsche Waren abnahm, während es als Lieferant für Deutschland seine Stellung auf Kosten von Uebersee verbesserte. Die früher im Handelsverkehr mit den europäischen Ländern verzeichneten grossen Exportüberschüsse schrumpften so überall zusammen. Immerhin müssen innerhalb Europas zwei Ländergruppen unterschieden werden:

Was erstens die für den deutschen Export ins Gewicht fallenden westeuropäischen Gläubigerländer anbetrifft, so hat sich hier das Handelsvolumen im allgemeinen gegenüber früher als Folge des Rückgangs des deutschen Exports vermindert.

Anders ist es zweitens mit den südosteuropäischen Ländern, bis zu einem gewissen Grade auch mit den Nord- und Oststaaten und den baltischen Staaten sowie mit Spanien und Portugal. Die regionale Verlagerung des deutschen Aussenhandels nach dem Südosten, die ursprünglich etwas Zwangsläufiges hatte und devisenpolitisch bedingt war, hat die deutsche Wirtschaftspolitik mit der Zeit bewusst gefördert und im Zusammenhang mit den politischen Ereignissen (Anschluss Oesterreichs und der Sudetengebiete, Errichtung eines Protektorats über Böhmen und Mähren) zu einer „raumwirtschaftlich ausgerichteten Aussenwirtschaftspolitik“ [53]) gemacht. So ist es Deutschland gelungen, Einfuhr und Ausfuhr im Verhältnis zu den südosteuropäischen Ländern ziemlich gleichmässig auszuweiten. Von RM. 221 Mill. 1934 ist Deutschlands Ausfuhr in die Südostländer bis 1938 auf RM. 696 Mill. gewachsen und die Einfuhr von dort in der gleichen Zeit von RM. 316 auf

652 Mill. gestiegen. Die Beseitigung der österreichischen und tschechischen Grenzbarrieren muss den Anteil des Reiches am Aussenhandel der Südostländer weiter erhöhen, da sowohl Oesterreich als auch Böhmen und Mähren einen lebhaften Güteraustausch mit dem Südosten hatten. Das grossdeutsche Reich umfasst heute einen Komplex, der 1938 nicht weniger als 47% der Gesamtausfuhr der Südostländer aufnahm und einen ebenso grossen Anteil an ihrer Einfuhr hatte. Wie gross der Anteil Grossdeutschlands und der ehemaligen Tschechoslowakei am Aussenhandel Südost-Europas 1938 war, das zeigen folgende Ziffern:

	Einfuhr in %	Ausfuhr in %
Bulgarien	57,9	63,4
Griechenland	32,0	43,0
Jugoslawien	50,1	49,9
Rumänien	49,4	35,8
Türkei	51,3	47,5
Ungarn	48,1	50,0 [54])

Dass damit bei weitem noch nicht die Möglichkeiten erschöpft sind, kann man auf Grund des im Frühjahr 1939 abgeschlossenen deutsch-rumänischen Wirtschaftsabkommens erwarten. In diesem Abkommen zeigt sich die von Deutschland betriebene „Raumwirtschaftspolitik" darin, dass sich beide Partner verpflichten, ihre gesamte Erzeugung so zu regulieren, dass sich ein wachsender Güteraustausch von selbst ergibt. Es wurde ein mehrjähriger Wirtschaftsplan aufgestellt, und die innere Wirtschaftspolitik beider Staaten setzt sich das Ziel, Produktion und Verkehr so zu lenken, wie es den Anforderungen dieses Planes entspricht. Diese Betrachtungen liegen aber ausserhalb des Rahmens dieser Arbeit. Sie sollten nur zeigen, auf welche Weise Deutschland aus dem Gegenseitigkeitsprinzip eine Methode konstruktiver Ueberwindung des Drucks auf seine Aussenwirtschaft und als Grundlage für einen Grosswirtschaftsraum zu machen suchte.

Am anschaulichsten tritt die starke Verlagerung des deutschen Aussenhandels am Beispiel der veränderten Bezugsländer für einzelne deutsche Waren in Erscheinung. Eicke führt hierfür in

seinem Buche „Warum Aussenhandel?“ eine Menge von Beispielen an [55]). So die Einfuhrumlagerungen für Wolle, Baumwolle, Mineralölen, Kautschuk, Kupfer etc.

Je mehr Deutschland die zweiseitigen Austauschbeziehungen ausbaute, umso geringer wurde notwendigerweise der Bardevisenanfall. Nach amtlichen Feststellungen brachten im Jahre 1935 achtzig Prozent der deutschen Ausfuhr keinen Währungserlös mehr ein, sondern entfielen zu 60% auf den Clearingverkehr und zu 20% auf den Kompensationsverkehr (Im Zusammenhang mit der Belebung der Ausfuhr in den folgenden Jahren und dem Abbau der Kompensationsgeschäfte wurde allerdings der Bardevisenanfall wieder grösser). Aber auch die in echter Devisenform eingehenden Mittel waren keineswegs frei verfügbar; rund die Hälfte mussten für Stillhaltezinsen und noch bediente langfristige Anleihen, sowie für die Nebenkosten des Warenverkehrs aufgewendet werden, so dass die deutsche Wareneinfuhr nur etwa mit 10% in baren Devisen bezahlt werden konnte. Dabei war aber die Verteilung dieser 10% wieder vorbelastet durch die Verpflichtungen aus den Abkommen mit England, Irland, Belgien, Japan und anderen Ländern, da Monat für Monat ein fester Prozentsatz der dort erzielten Ausfuhrerlöse für die Einfuhr aus den gleichen Ländern bereitgestellt werden musste. Deutschland war aber tatsächlich in der Dispositionsmöglichkeit über freie Devisen noch viel beengter als es aus der Handelsstatistik hervorging. Einmal deshalb, weil es, um auf dem Weltmarkt konkurrenzfähig zu sein, bei der Ausfuhr wesentlich längere Kredite einräumen musste als es bei der Einfuhr gewährt bekam, ein Ausfuhrüberschuss also nicht umgehend zu entsprechenden Deviseneingängen führte. Diese verschiedenartigen Zahlungsziele waren eines der Gründe, warum sich Deutschland trotz aller Vorkehren der ausländischen Staaten immer wieder auf den Clearingkonten verschuldete und sich auf diese Weise als Ersatz für die normalen Einfuhrkredite gewissermassen Zwangskredite verschaffte. Aus den deutschen Aussenhandelszahlen konnte aber auch deshalb nicht ohne weiteres auf die Devisenbewegung geschlossen werden, weil bei der Ausfuhr die Belieferung ausländischer Kommissions- und Konsignationslager und die sonstige Versendung unverkaufter Waren mitgezählt wird.

Die Nachteile der Direkttauschbeziehungen erschöpften sich aber nicht in dem geringen Bardevisenanfall, der vielleicht insofern tragbar war, als es dadurch Deutschland gelang, sich ausgiebiger mit Importgütern zu versorgen als es sonst möglich gewesen wäre. Für die deutsche Wirtschaftspolitik, die seit Einführung des Neuen Planes den Export ja nur als ein Mittel zur Hereinholung absolut unentbehrlicher Einfuhrwaren betrachtete, war dies schliesslich die Hauptsache. Aber abgesehen davon wirkte sich die Notwendigkeit, die Einfuhr in solche Länder zu verlagern, in denen sich mit der Ausfuhr Verrechnungsmöglichkeiten boten, in mehrfacher Hinsicht als eine direkte Belastung der deutschen Zahlungsbilanz aus. Denn die Importumschichtungen waren vielfach mit einer absoluten oder einer relativen (gleicher Preis bei schlechterer Qualität) Preisverteuerung verbunden. Dies einmal deshalb, weil die mangels Bardevisen für Deutschland zum Einkauf in Betracht kommenden Länder meistens nicht die günstigsten waren. Dann konnte es natürlich nicht ausbleiben, dass das Auftreten Deutschlands als Grosskäufer in gewissen Ländern dort erhebliche Preissteigerungen hervorrief. Die sich aus Aenderungen der Bezugsquellen und Qualitätsverschiebungen ergebenden produktionstechnischen Umstellungen und Kosten seien nur nebenbei erwähnt.

Eine Verteuerung der deutschen Importwaren ergab sich auch im Zusammenhang mit den Kompensationsprämien, die der ausländische Exporteur dem ausländischen Importeur deutscher Waren vergütete und dann auf die nach Deutschland ausgeführten Waren legte. Die teilweise Einfuhrumschichtung von Rohstoffen auf Halbwaren wirkte sich devisenmässig ebenfalls in einer zusätzlichen Belastung der deutschen Zahlungsbilanz aus.

Vom Standpunkt der deutschen Handels- und Zahlungsbilanz aus waren deshalb diese Einfuhrumschichtungen in Länder, wo direkt mit dem Export bezahlt werden konnte, zum Teil eine unwirtschaftliche Entwicklung. Wenn wir aber bedenken, dass es Deutschland durch Anwendung des Gegenseitigkeitsprinzips gelang, gewisse Versorgungsschwierigkeiten zu mildern und mehr Importwaren zu beschaffen als es sonst möglich gewesen wäre, so muss man in bezug auf diese Entwicklung, so unerfreulich sie weltwirtschaftlich gesehen war, vom Gesichtspunkt der besonderen deutschen Verhältnisse aus zu einer anderen Schlussfolgerung gelangen.

3. Der Neue Plan im Innern (Vierjahresplan)

Einfuhrersparung durch Selbstversorgungsbestrebungen

Die Aussenhandelsschwierigkeiten machten es Deutschland unmöglich, ohne Störung des Zahlungsbilanzgleichgewichts, d. h. ohne Zunahme der Verschuldung den vollen industriellen und agrarischen Importbedarf zu decken. Denn die von 1935 bis ungefähr 1937 verzeichnete Ausfuhrsteigerung war unverhältnismässig geringer als die inländische Bedarfszunahme, die durch die Wehrhaftmachung und Konsumsteigerung ungeheuer anschwoll. Die Spannungen zwischen dem binnen- und aussenwirtschaftlichen Sektor der deutschen Wirtschaft wurden deshalb immer grösser, was sich in Versorgungsstörungen auswirkte und den Staat zu einer Interventionstätigkeit in früher nicht gekanntem Umfange zwang. Während sonst in Zeiten guten Geschäftsgangs die Industrie rund ein Fünftel bis ein Viertel ihrer Erzeugung im Ausland absetzte, betrug die Exportquote im Jahre 1936 nur etwa 11% [56]). Aus diesen Gründen sowie aus wehrwirtschaftlichen Ueberlegungen sah sich die deutsche Wirtschaftspolitik gezwungen, die in den vorigen Kapiteln besprochenen Vorkehren auf dem Gebiete der Aussenwirtschaft zu ergänzen durch verstärkte Mobilisierung inländischer Rohstoff- und Nahrungsmittelquellen, um auf diese Weise einerseits die Einfuhrlücke auszufüllen und andererseits auf der Einfuhrseite der Handelsbilanz bei gleichbleibendem Gesamtvolumen der Einfuhr Devisen in vermehrtem Umfange für die Befriedigung solcher Importbedürfnisse freizumachen, die auf deutschem Boden überhaupt nicht oder nur in unzureichendem Ausmasse oder nur unter Einsatz unverhältnismässig hoher Kosten gedeckt werden konnten. Deutschland bezweckte also damit keine Verringerung der Gesamteinfuhr, sondern nur eine Verringerung der Einfuhr bestimmter, ersetzbarer Produkte in der Hoffnung, dafür umso mehr andere Waren importieren zu können. Also keine Beschränkung, sondern eine Umgruppierung der Einfuhr. Im Interesse der Aufrechterhaltung des deutschen Zahlungsbilanzgleichgewichts und der Versorgungslage fand also der Neue Plan auch in dieser Richtung eine positive Ergänzung. Man hat deshalb nicht mit Unrecht den Komplex von Massnahmen, die zur Erreichung einer grösseren Selbstversorgung, einer Art Teilautarkie bestimmt waren, auch als „Neuer Plan im Innern" bezeichnet. Dieser „Neue Plan im Innern", der später unter dem Namen

„Vierjahresplan" bekannt wurde, erstreckte sich allerdings nicht nur auf die Beseitigung der Knappheitserscheinungen durch vermehrte Eigenproduktion, sondern in gleicher Weise auch auf die Organisierung des Mangels durch zweckmässige Rohstoffverteilung, Verbrauchsbeschränkung und -lenkung u. a. m.

Deutschland war sich allerdings bewusst — wenigstens kam dies anfangs in verschiedenen offiziellen Aeusserungen zum Ausdruck — dass die ziemlich kostspieligen Selbstversorgungsbestrebungen, die zudem noch umfangreiche Kapitalinvestitionen erforderten und deshalb auch im Anfang die Zahlungsbilanz in vermehrtem Masse belasteten, nur zu Lasten des Lebensstandards sowie der Sparkraft der Bevölkerung realisiert werden konnten und ein schweres Hindernis für die Wiedereingliederung Deutschlands in die Weltwirtschaft bildeten. „Wir wissen das sehr genau", so hat Dr. Schacht in einer Rede in Bad Eilsen im August 1934 gesagt, „und tun dies lediglich deswegen, weil uns gar kein anderer Weg bleibt". Seit Ende 1934 hat so Deutschland Produktionen in Angriff genommen, die weltwirtschaftlich nicht konkurrenzfähig waren und die sich teilweise als Fehlinvestitionen herausstellen müssen, wenn die deutsche Wirtschaft eines Tages wieder den Anschluss an den Weltmarkt gefunden hat und wieder in der Lage ist, die benötigten Rohstoffe in genügender Menge gegen Fertigprodukte einzutauschen. Obwohl die deutsche Selbstgenügsamkeit keiner Ideologie, sondern der Zwangsläufigkeit der Verhältnisse entsprungen ist und deshalb als eine Art Notwirtschaft, vergleichbar mit den kriegswirtschaftlichen Verhältnissen, bezeichnet werden muss — im Zusammenhang mit dem Vierjahresplan wurde deshalb häufig das Bild von der „belagerten Festung" verwendet — so wurde sie zweifellos auch unter dem Einfluss wehrwirtschaftlicher Ueberlegungen begünstigt.

Wie Deutschland das Problem der Rohstoff- und Nahrungsmittelversorgung auf autarker Basis zu lösen versuchte, soll im Folgenden in groben Umrissen gezeigt werden.

a) *Nahrungsmittelversorgung auf inländischer Grundlage.*

Unabhängig von den Aussenhandelsschwierigkeiten ging die nationalsozialistische Regierung sofort nach der Machtübernahme daran, die Landwirtschaft in jeder Hinsicht zu fördern und zu stärken. Diese Agrarpolitik war am Anfang allerdings mehr von

ausserökonomischen Momenten beherrscht. Aus wehrwirtschaftlichen Gründen wollte man einmal die Voraussetzung dafür schaffen, dass das deutsche Volk sich mit der Zeit auf eigenem Grund und Boden ernähren konnte. Massgebend für die Bestrebungen in der Richtung der Stärkung der Landwirtschaft war aber auch eine ganz bestimmte ideologische Haltung des Nationalsozialismus, die unter dem Schlagwort von „Blut und Boden" viel von sich reden machte. Ausgehend von der Idee, dass ein breites und bodenverwurzeltes Bauerntum aus sozialen, bevölkerungspolitischen und kulturellen Gründen die wichtigste Grundlage für einen gesunden Staat ist, glaubte man für die Existenzsicherung dieses Bauerntums alles vorkehren und von den übrigen Schichten der Nation sogar wirtschaftliche Opfer zwecks Verwirklichung dieser staatspolitischen Aufgabe fordern zu müssen. Dieses Ziel, Erringung der Nahrungsfreiheit und Sicherung sowie Stärkung des Bauerntums, liess sich nur dadurch erreichen, dass die bestehende agrarpolitische Ordnung durch eine restlos andere abgelöst wurde. Die Agrarpolitik des Nationalsozialismus war deshalb durchaus revolutionär. Die bäuerliche Wirtschaft wurde aus dem Zusammenhang mit der kapitalistischen Kredit- und Marktwirtschaft herausgelöst und für Besitz, Produktion und Absatz der Landwirtschaft wurden Formen gefunden, die der Bindung der Agrarwirtschaft an Boden und Natur besser entsprachen. Das Erbhofgesetz brachte den Abbruch der Abhängigkeiten und Wechselbeziehungen zu Kapitalmarkt und Kreditwirtschaft. Das System der Marktregelung mit Festpreisen sollte die Abhängigkeit vom Markt beseitigen und dem Bauern einen angemessenen Preis sowie Absatzgarantie für seine Produkte verschaffen.

Die agrarpolitischen Massnahmen erfuhren einen besonderen Auftrieb und in gewisser Beziehung auch in ihren Zielen eine Wandlung, als Deutschland vom Jahre 1934 an zur Einfuhrdrosselung schreiten musste und im Rahmen der Importbewirtschaftung der Rohstoffbedarf vordringlich gedeckt werden musste. Unter diesen Umständen sah sich nun auch die Landwirtschaft vor die Notwendigkeit gestellt, die Sicherung der deutschen Nahrungsversorgung rascher, als dies ursprünglich beabsichtigt war, zu erreichen und den Einfuhrbedarf durch Produktionssteigerung auf ein Mindestmass herabzudrücken, was besonders deshalb auf grosse Schwierigkeiten stiess, weil die Devisenknappheit mit wenig günstigen

Ernteerträgen zusammenfiel und die weitgehende Ueberwindung der Arbeitslosigkeit die Tendenz zu einer Steigerung der Nachfrage nach Lebensmitteln auslöste. Aus der Ideologie wurde so plötzlich ein Zwang. Es galt jetzt nicht mehr wie früher die Fülle zu bewältigen und im Interesse der Existenzsicherung des Bauerntums den Preisverfall durch staatliche Machtmittel aufzuhalten, sondern die landwirtschaftliche Produktion unter Einsatz aller Kräfte zu erhöhen und mit beschränkten Mitteln bei gleichzeitiger Unterbindung von Preissteigerungen auszukommen. Im Zuge dieser Entwicklung und der wechselnden Knappheitserscheinungen hat die Marktregelung auf vielen Gebieten den Charakter der Marktbewirtschaftung angenommen, die nicht mehr wie früher den Produzenten gegen den Preisdruck durch Mindestpreise, sondern vielmehr den Konsumenten gegen den Preisauftrieb durch Höchstpreise zu schützen und gleichzeitig durch eine Menge von Reglementierungen und notwirtschaftlichen Eingriffen eine möglichst ausreichende und gleichmässige Versorgung zu sichern hatte.

Die Produktionssteigerung der Landwirtschaft wurde unter der vom Reichsnährstand ausgegebenen Parole „Erzeugungsschlacht" geführt. Auf den verschiedensten Wegen sollte der unmittelbare und der mittelbare Bodenertrag gesteigert werden. Dies geschah einmal durch Steigerung der Nutzungsfläche mittels Meliorationen, Flurbereinigung zerstückelter Ländereien, die Umwandlung von Wiesen in Ackerland, die Verwendung brachliegender Bau- und Industrieplätze. Ferner ergriff man Massnahmen, die auf eine Steigerung der Intensität abzielten. Hierher gehören vor allem die Ausdehnung des Zwischenfruchtbaus, Forcierung der künstlichen Düngung, Bau von Grünfutterbehältern. Im speziellen wurde der Mangel an Futtermitteln durch Uebergang zum vermehrten Hackfruchtbau (Kartoffeln und Zuckerrüben für Futterzwecke) zu mildern gesucht, weil der Anbau von Hackfrüchten weitaus die höchsten Roherträge pro ha. liefert (verglichen mit Getreide bringt z. B. die Kartoffel von der gleichen Fläche den doppelten, und die Zuckerrübe sogar den drei- bis vierfachen Ertrag an Nähr- und Futterwerten). Zwecks Steigerung der Fettgewinnung wurde der Anbau von Früchten wie Raps, ebenso die Tranerzeugung durch verstärkten Walfang ausgedehnt. Nach den Plänen des Vier-Jahres-Programms soll ferner der Fischfang binnen vier Jahren verdoppelt werden, um auch von dieser Seite her zur Schliessung

der „Eiweisslücke" beizutragen. Schliesslich hat man Vorkehren ergriffen, um durch sparsame Verwendung des Erzeugten eine Leistungssteigerung zu erzielen (rationellere Fütterung, „Kampf dem Verderb").

Der Optimismus, den Deutschland anfangs im Hinblick auf die Erringung der Nahrungsfreiheit zeigte, hat im Zusammenhang mit den immer wieder auftretenden Versorgungsschwierigkeiten auf verschiedenen Lebensmittelmärkten einen schweren Dämpfer bekommen. Man sah ein, dass eine Produktionssteigerung der Landwirtschaft nur in sehr begrenztem Umfange möglich ist und dass Deutschland deshalb für absehbare Zeit niemals in der Lage sein wird, sich aus eigenen Kräften ohne Lebensmittelzufuhr ausreichend zu ernähren. Aus dieser Erkenntnis heraus sowie angesichts der Tatsache, dass einer genügenden Steigerung der Ausfuhr Grenzen gesetzt sind, ist das auf dem Nürnberger Parteitag 1936 bekanntgegebene Vier-Jahres-Programm entstanden, das eine verstärkte einheimische Erzeugung überall da vorsieht, wo sie rein technisch möglich ist, und in dem Masse, wie diese Produktion fortschreitet, vor allem für diejenigen Nahrungsmittelimporte Platz machen will, die bisher aus den oben erwähnten Gründen zurücktreten mussten. Adolf Hitler hat dies folgendermassen formuliert: Wir hoffen, die Nationalproduktion auf diesen Gebieten (Rohstoffe) erneut steigern zu können, um damit die aus dem Export stammenden Eingänge in erster Linie für die Lebensmittelversorgung und für die Versorgung mit den dann noch fehlenden Rohstoffen zu reservieren.

b) *Rohstoffversorgung auf inländischer Grundlage.*

Da der Devisenaufwand für die Einfuhr sich in den Grenzen halten musste, die durch die allzu knappen Deviseneingänge aus der Ausfuhr festgelegt waren, sah sich Deutschland schon mit Auftreten der Aussenhandelsschwierigkeiten im Jahre 1934 auch auf dem Gebiete der industriellen Rohstoffversorgung gezwungen, die Möglichkeiten der Eigenerzeugung in verstärktem Masse auszunützen. Denn die Rohstoffzufuhr für die Industrie bildete immer die Hauptbelastung der deutschen Handelsbilanz. Auf diesem Gebiete wurde deshalb auch durch die Vierjahresplanpolitik der Hauptstoss geführt.

Die Erzielung einer teilweisen Rohstoffautarkie geschah einerseits durch Erschliessung bzw. stärkere Ausbeutung von natürlichen

Rohstoffquellen innerhalb Deutschlands, andererseits durch Herstellung von Ersatzstoffen auf chemisch-elektrotechnischem Wege, wobei als Ausgangspunkte die in Deutschland vorhandenen Rohstoffe, vor allem Kohle, Verwendung fanden. Es wurden also, mit anderen Worten ausgedrückt, ausländische gegen im Inlande erzeugte Werkstoffe ausgewechselt und Produktion sowohl als Verbrauch durch gesetzgeberische Massnahmen auf die neuen deutschen Produktionen umgelenkt, teils in der Form des sog. Beimischungszwanges (Treibsprit für Benzin, Zellwolle für Gewebe), teils in der Form bestimmter Verwendungsverbote, teils in der Form von Erzeugungsbeschränkungen und was dergleichen Reglementierungen noch mehr sind. In dieses Gebiet gehört auch der Kampf für die Abfallverwertung und überhaupt die äusserste Sparsamkeit in der Verwendung von Rohstoffen.

Deutschland hat grosse Anstrengungen gemacht, sich auf diese Weise teilweise von der Einfuhr zu emanzipieren bzw. durch die eigene Erzeugung von Gütern, die bisher importiert werden mussten, Einfuhrmöglichkeiten für andere Produkte freizumachen. Allerdings kosteten die meisten der im Inlande produzierten Roh- und Ersatzstoffe bedeutend mehr als die Importprodukte und standen ihnen vielfach in der Qualität nicht unwesentlich nach. Da aber einmal wegen des zu geringen Exports die Devisen zur Beschaffung einer genügenden Menge von billigen Rohstoffen aus dem Auslande fehlten, konnte Deutschland dem Preis- und Kostenproblem nicht die Aufmerksamkeit schenken, die unter normalen Verhältnissen geboten gewesen wäre und musste im Interesse der nationalen Bedarfsdeckung den Versuch machen, sich teilweise selbst zu genügen. Denn eine starke Verknappung unentbehrlicher Rohstoffe hätte schwere Störungen im deutschen Wirtschaftsgefüge zur Folge haben müssen. Das beim organischen Wachstum in der Natur geltende Gesetz vom Minimum gilt nämlich auch für die industrielle Produktion, deren Gesamtumfang durch denjenigen unersetzlichen Rohstoff begrenzt ist, der in der relativ geringsten Menge vorhanden ist. Je grösser deshalb das Missverhältnis zwischen tatsächlicher Einfuhr und Einfuhrbedarf im Zusammenhang mit den zu knappen Deviseneingängen aus der Ausfuhr und der Binnenbelebung sowie der Steigerung der Massenkaufkraft im Laufe der Jahre wurde, umso mehr musste die deutsche Wirtschaftspolitik die Lösung des Rohstoffproblems im autarken Sinne in Angriff

nehmen. Auch hier war es die Not der Umstände, nicht eine bewusste autarke Einstellung, die Deutschland auf diesen Weg zwang. Aus dieser Zwangslage heraus hat der deutsche Reichskanzler Adolf Hitler in seiner Proklamation auf dem Nürnberger Parteitag 1936 ein Vier-Jahres-Programm verkündet, dessen Ziel darin gipfelte, „die deutsche Wirtschaft in allen jenen Stoffen vom Ausland gänzlich unabhängig zu machen, die irgendwie durch die deutsche Fähigkeit, durch unsere Chemie und Maschinenindustrie sowie durch unseren Bergbau selbst beschafft werden können." Die Selbstversorgungsbestrebungen, die Deutschland mit Rücksicht auf die Preis- und Kostenfrage nur zögernd in Angriff nahm, wurden so seit 1936 durch den Vierjahresplan bis zur äusserst möglichen Grenze vorangetrieben.

Systematisch dargestellt erstreckte sich die Vierjahresplanarbeit im wesentlichen auf folgende Gebiete [57]):

1. Die vermehrte Erzeugung von herkömmlichen Stoffen auf heimischer Grundlage.
2. Die Erzeugung sogenannter Neustoffe.
3. Der Austausch von knapp verfügbaren gegen reichlicher vorhandene Werkstoffe.
4. Die sparsame Verwendung von Roh- und Werkstoffen.

Die Durchführung des Vierjahresplanes hat zu einem immer schärfer in Erscheinung getretenen Mangel an Arbeitskräften und überhaupt zu Knappheitserscheinungen fast im ganzen Bereich der Wirtschaft geführt. Aus diesem Grunde mussten im Laufe des Jahres 1938 alle Mittel angewendet werden, um durch Mechanisierung, Maschinisierung, Rationalisierung etc. an der knappen menschlichen Arbeitskraft zu sparen und die Leistung der vollbeschäftigten Wirtschaft zu steigern.

Rein technisch gesehen waren die Erfolge, die Deutschland bisher auf dem Gebiete der Rohstoffselbstversorgung erzielt hat, beträchtlich. Eine befriedigende Lösung der wirtschaftlichen Seite des Rohstoffproblems liegt aber meistens noch in weiter Ferne, da die Kosten fast aller im Inlande hergestellten Roh- und Ersatzstoffe weit über den Preisen der importierten natürlichen Rohstoffe liegen und diesen qualitativ nur selten entsprechen. Wenn auch, wie schon erwähnt, Deutschland heute in seiner Zwangslage der Preis- und Kostenfrage nicht die gebührende Aufmerksamkeit

schenken kann, so darf doch nicht unerwähnt bleiben, dass aus einer unter Vernachlässigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte durchgeführten Eigenversorgung auf die Dauer ungünstige Wirkungen auf den deutschen Aussenhandel resultieren müssen. Der Export könnte dann noch weniger als heute die zur Bezahlung der absolut notwendigen Rohstoffimporte erforderlichen Devisen bereitstellen und es würde ein ewiger Kreislauf von wechselseitiger Schrumpfung entstehen, der notwendigerweise zu einer Autarkie und Beschränkung des deutschen Lebensstandards führen müsste. Deutschland hofft allerdings, das Preisproblem mit der Zeit in befriedigender Weise lösen zu können. Denn, so sagt man sich, in dem Masse, wie man zur Massenproduktion übergeht, werden die Kosten der inländischen Rohstofferzeugung infolge der grösseren Kapazitätsausnützung zurückgehen. Auch sei in qualitativer Hinsicht mit wesentlichen Verbesserungen zu rechnen, da die technischen Verfahren mit der Zeit vervollkommnet würden. Ob und wieweit dies zutrifft, muss erst die Zukunft lehren. Abgesehen davon ist aber die von Deutschland eingeleitete Autarkiepolitik ein Vorgang, der für die Zukunft der Weltwirtschaft von grösster Bedeutung ist und einschneidende strukturelle Wandlungen herbeizuführen vermag.

5. ABSCHNITT

Die Vervollständigung der deutschen Devisenbewirtschaftung

Mit der durch den Neuen Plan eingeführten Importkontrolle war insofern ein gewisser Abschluss in der deutschen Devisenbewirtschaftung erreicht als nun die Möglichkeit gegeben war, Devisenеinnahmen und Devisenausgaben aufeinander abzustimmen und auf diese Weise, wenn auch unter Anwendung unerhörter Zwangsmassnahmen und unter weitgehender Verbürokratisierung der Wirtschaft, das Gleichgewicht in der deutschen Zahlungsbilanz herzustellen und aufrechtzuerhalten. Es wurde damit zusammen mit anderen Devisenrestriktionen ein Schutzwall geschaffen sowohl gegen eine weitere Verminderung der Währungsreserven der Reichsbank als auch gegen eine Zunahme der Verschuldung. Insoweit auf den Clearingkonten oder im Zusammenhang mit den Kompensa-

tionsabkommen neue Schulden zu Lasten Deutschlands entstanden, konnten diese die deutsche Zahlungsbilanz nicht weiter bedrücken, weil sich diese Guthaben von den betreffenden ausländischen Staaten nur auf dem Wege entsprechender Warenbezüge aus Deutschland in heimischer Währung realisieren liessen.

Um die Jahreswende 1934/35 war das neue System der Devisenbewirtschaftung nach der stürmischen Entwicklung der vorhergehenden Monate soweit ausgebaut, dass an eine Neukodifikation herangegangen werden konnte. Unter dem Datum des 4. Februar 1935 wurde deshalb das neue Devisenrecht in Form des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung, einer Durchführungsverordnung und der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung erlassen. In diese Zeit fiel auch die Eingliederung des bis dahin devisenrechtlich dem Ausland gleichgestellten Saarlandes unter Abänderung einiger Richtlinien.

Wenn auch infolge der von Deutschland ergriffenen aussenwirtschaftlichen Vorkehren und scharfen Devisenkontrollmassnahmen eine Störung des Zahlungsbilanzgleichgewichts unterbunden werden konnte, so war es doch nicht zu vermeiden, dass von Fall zu Fall weitere devisenwirtschaftliche Schranken errichtet werden mussten. Es war allerdings klar, dass sich bei dem im Jahre 1935 erreichten Aufbau der deutschen Devisenbewirtschaftung, die geradezu zu einem Mammutgebilde angewachsen und zufolge ihrer Kompliziertheit für die meisten Menschen zu einer Art Geheimwissenschaft geworden war, grössere Devisenersparnisse durch Einführung neuer Devisenrestriktionen nicht mehr erzielen liessen, weil so ziemlich alle devisenwirtschaftlichen Handlungen von Belang schon längst der Kontrolle unterworfen waren. Im Grossen und Ganzen konnten deshalb nur noch Bagatellsachen in den Bereich der Devisenbewirtschaftung einbezogen werden. Aber die hochgradige Devisenknappheit im Zusammenhang mit dem immer schärfer in Erscheinung getretenen Mangel an wichtigen Rohstoffen und Nahrungsmitteln verlangte gebieterisch auch die Berücksichtigung von solchen Dingen. Denn je geringer die Bewegungsfreiheit Deutschlands zufolge des Rückgangs des Bardevisenanfalls im Verein mit der Notwendigkeit, die verfügbaren freien Devisen in erster Linie zur Bezahlung absolut unentbehrlicher Importe zu verwenden, geworden war, umso grösser wurde auch der Zwang, selbst die Anforderung kleinster Devisenansprüche zu beschränken.

Schon mit der Einführung des Neuen Planes wurde die Freigrenze für Zahlungen ins Ausland, die anfangs bei 200, dann bei 50 Reichsmark lag, auf 10 RM. herabgesetzt und ihre Inanspruchnahme durch Eintragung im Reisepass besonders kontrolliert. Diese Freigrenze wurde in der Absicht geschaffen, den ungeheuren Arbeitsaufwand des Devisenüberwachungsapparates nicht auch noch mit Bagatellsachen zu belasten, solange sie in ihrer Summierung nicht entscheidend ins Gewicht fielen. Aber selbst diese äusserst knapp bemessene Freigrenze wuchs sich allmählich zu einer erheblichen „Lücke" im System der deutschen Devisenbewirtschaftung aus, da sie in zunehmendem Masse in einer volkswirtschaftlich unerwünschten Weise in Anspruch genommen wurde, hauptsächlich derart, dass das Zahlungsrecht im Rahmen der Freigrenze gesetzwidrig von Nichtinteressenten auf Interessenten übertragen wurde. Angesichts des Ernstes der Devisenlage waren solche Missbräuche, die die deutschen Deviseninteressen erheblich zu beeinträchtigen begannen, nicht mehr länger tragbar, so dass im Mai 1936 die Freigrenze nur noch für Unterstützungszahlungen an im Ausland ansässige Verwandte ausgenützt werden durfte.

Im Dezember 1935 wurden Vorschriften erlassen zum Schutz der deutschen Devisenbewirtschaftung gegen gewisse Schädigungen, die ihr aus dem verstärkten Auswanderungsdrang drohten. Diese Schädigungen bestanden vor allem darin, dass ein Auswanderer sein inländisches Vermögen dadurch ins Ausland schaffte, dass er es veräusserte, dafür Waren oder gewerbliche Schutzrechte erwarb, diese ins Ausland überführte und dort verkaufte. In gleicher Weise verkauften Auswanderer ihre ausländischen Werte im Ausland, die sie allerdings schon vorher besitzen mussten, wie ausländische Wertpapiere, deutsche Auslandsbonds und Auslandspfandbriefe. Da der Auswanderer nach den damaligen Devisenbestimmungen mit der Auswanderung devisenrechtlich Ausländer wurde und damit auch wie ein Ausländer über Vermögenswerte, die sich bereits vor seiner Auswanderung im Ausland befanden, verfügen konnte, hat dieser mittelbare Kapitaltransfer an Bedeutung erheblich zugenommen, hauptsächlich als die direkte Transferierung in fremder Valuta, die für Auswanderer bis Ende 1933 15,000 RM. betrug, mit Rücksicht auf die schwierige Devisenlage selbst in Härtefällen nicht mehr möglich war und der Auswanderer Barbeträge nur noch im Rahmen der Freigrenze (10 RM.) oder auf Grund einer Dringlichkeits-

bescheinigung (50 RM.) mit ins Ausland nehmen konnte. Besondere Bestimmungen galten für die Palästina-Auswanderung. Dieser Ersatztransfer erwies sich sowohl für den Devisenanfall der Reichsbank wie für die Aufrechterhaltung der normalen deutschen Ausfuhr als schädlich. Um dies zu verhindern, wurden für bestimmte Vermögenswerte von Auswanderern diejenigen devisenrechtlichen Beschränkungen und Verbote aufrechterhalten, denen diese Werte auch vor der Auswanderung unterlagen [58]). Dies galt namentlich für die Einziehung oder sonstige Verfügung über Forderungen in aus- und inländischer Währung gegen Ausländer, für die Verfügung über Gold, für die Verfügung über ausländische nicht an einer deutschen Börse zum Handel zugelassenen Wertpapiere und deutsche Auslandsbonds, für die Verfügung über Scrips, Fundierungsbonds und Guthaben bei der Konversionskasse, für die Verfügung über Anteilsrechte an ausländischen Körperschaften zugunsten von Ausländern u. a. m. Mit diesen Werten blieb der Auswanderer auch nach der Auswanderung anbietungspflichtig und durfte über Werte der genannten Art auch nur mit Genehmigung verfügen.

In der gleichen Verordnung vom Dezember 1935 wurde dann auch die Einfuhr von Reichsmarknoten verboten. Mit diesem Verbot der Noteneinfuhr wurde der Zweck verfolgt, das zur Sicherung der Währungspolitik wesentliche Verbot der Notenausfuhr wirksamer zu gestalten und zu ergänzen. Dieses Verbot war erforderlich geworden, weil trotz des seit April 1934 bestehenden unbedingten Reichsmarknotenausfuhrverbotes — auch nicht innerhalb der Freigrenze — das Angebot an deutschen Noten im Ausland überaus stark gewachsen war. In einem Schreiben der Reichsdevisenstelle an die Spitzenverbände der Wirtschaft vom 4. Januar 1935 wurde deshalb festgestellt, dass es sich bei den im Ausland befindlichen Reichsmarknoten „nur um solche handeln kann, mit deren Hilfe Vermögensverschiebungen nach dem Ausland durchgeführt worden sind.“ Das Disagio, welches diese Noten im Ausland infolgedessen aufwiesen, hatte mehr und mehr dazu geführt, dass die ausländischen Abnehmer deutscher Waren ihre Zahlungen an die deutschen Exporteure statt mit Devisen oder im staatlichen Verrechnungsverkehr mit Marknoten zu leisten suchten und auch leisteten. Davon wurde in so erheblichem Umfange Gebrauch gemacht, dass die mit der Devisenbewirtschaftung befassten amtlichen

Stellen wiederholt die deutschen Exporteure aufforderten, die Bezahlung ihrer Reichsmarkfakturen mit Reichsmarknoten vertraglich auszuschliessen. Da die deutsche Volkswirtschaft auf diese Weise teilweise um den Devisenertrag für Ausfuhr, ebenso für Dienstleistungen und im Kapitalverkehr gebracht wurde, war das Noteneinfuhrverbot eine dringende Notwendigkeit. Um diesem Einfuhrverbot erhöhte Wirksamkeit zu geben, wurde gleichzeitig dem inländischen Empfänger der Reichsmarknoten die Annahme untersagt, wenn er weiss oder den Umständen nach wissen muss, dass die Noten aus dem Ausland gesetzwidrig eingebracht worden sind. Auf diese Weise sollte dem Notenschmuggler die Möglichkeit genommen werden, die illegal herausgebrachten Gelder zu verwerten. Denn wer sie ihm abgenommen hätte, hätte infolge des Einfuhr- und Annahmeverbots auch seinerseits für diese Noten keine Möglichkeit der Verwertung gehabt, es sei denn gesetzeswidrig. Da ein nicht unerheblicher Teil der ins Ausland gelangten Reichsmarknoten aus illegalen Verkäufen deutscher Wertpapiere durch oder für Rechnung von Ausländern herrührte, hatte das Marknoteneinfuhrverbot auch für die Bekämpfung solcher illegaler Wertpapierverkäufe erhebliche Bedeutung.

Im Mai 1936 ist das Verbot der Einfuhr und Annahme aus dem Ausland stammender Reichsmarknoten auch auf inländische Scheidemünzen ausgedehnt worden. Die Veranlassung zu diesem Verbot war dadurch bedingt, dass Scheidemünzen nach Inkrafttreten des Noteneinfuhrverbots in grösseren Summen ins Ausland verbracht und dann wieder zur Bezahlung von Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalforderungen ins Inland eingeführt worden waren. Durch eine allgemeine Ausnahmebestimmung, nach der In- und Ausländer inländische Scheidemünzen bis zum Betrage von 60 RM. ohne Genehmigung im Reiseverkehr ins Inland einbringen dürfen, wurde sichergestellt, dass die im Rahmen der Devisenbestimmungen ins Ausland gelangten Scheidemünzen auf demselben Wege wieder zurückfliessen konnten.

In der zweiten Hälfte des Jahres 1936 gab die Abwertung des Goldblocks Veranlassung zu einigen Anpassungen, wie die Kürzung gewisser nach dem Ausland zu überweisender Versorgungsbezüge, die Herabsetzung einiger Höchstbeträge im Reiseverkehr. Weiter wurden ergänzende Bestimmungen für Auswanderer bezüglich Umzugsgut, Ankauf von Auswandererguthaben, Verwertung von Wert-

papieren, Freigabe von Lebensversicherungen u. a. m. erlassen. Eine Durchführungsverordnung vom 28. Oktober 1936 ordnete die Anbietung von Gold, ausländischen Zahlungsmitteln und Forderungen in ausländischer Währung an, auch wenn sie den Gegenwert von 200 RM. nicht überschreiten. Schliesslich wurde der Depotzwang für eine Reihe von Wertpapieren eingeführt und der Verkehr in Auslandswerten für Tauschzwecke dem Genehmigungszwang unterworfen. Dass auch die Versendung von Briefmarken ins Ausland in den Fällen unterbunden wurde, in denen diese als Zahlungsmittel Verwendung fanden, sei hier nur noch der Kuriosität halber und als Illustration dafür erwähnt, wie sehr die deutsche Devisenlage eine Ueberwachung des Zahlungsverkehrs mit dem Ausland bis ins Groteske erforderlich machte.

Bei dem Gewicht, das der deutsche Gesetzgeber auf die Befolgung seiner scharfen und umfassenden Devisengesetze legte, waren natürlich auch die Strafsanktionen ungemein hart und wurden immer mehr verschärft. Am 1. Dezember 1936 erging das Gesetz gegen Wirtschaftssabotage, das die Verschiebung von Vermögen nach dem Ausland oder das Stehenlassen von Vermögen im Ausland auf eine Stufe mit den gemeinsten Delikten wie Mord stellte und den Täter mit der schärfsten Waffe, die einem Staate zur Verfügung steht, nämlich mit dem Tode bedrohte. Ferner wurde durch das Gesetz zur Aenderung des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung vom gleichen Tage den Devisenstellen das Recht verliehen, jedem, der sich auch nur dem Verdacht der Vorbereitung von Vermögensverschiebungen aussetzt, die Möglichkeit zur freien Verfügung über sein Vermögen selbst im Inland zu nehmen und jede Einzelmassnahme der Vermögensverwaltung von ihrer Genehmigung abhängig zu machen. Am 15. Dezember 1936 folgte dann das Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit bei Devisenzuwiderhandlungen, das denjenigen, die bisher Vermögen im Ausland in gesetzwidriger Weise unterhielten, noch ein letztes Mal Gelegenheit gab, tätige Reue zu zeigen. Am 19. Dezember wurden endlich mit einer Verordnung die Richtlinien über die Devisenbewirtschaftung neu gefasst.

Im Jahre 1937 wurde durch das Gesetz über Fremdwährungs-Schuldverschreibungen und der dazu ergangenen Verordnung über Fremdwährungsschulden für alle Fremdwährungsschulden, die auf ausländische Währung mit oder ohne Goldklausel lauten, ange-

ordnet, dass im Falle einer Abwertung der Auslandswährung für den Umfang der Zahlungsverpflichtung des Schuldners die abgewertete Währung massgebend ist. Nach dem bald darauf ergangenen Gesetz über Abwertungsgewinne wurden die Schuldner angehalten, die Gewinne abzuliefern, die bei ihnen durch die Abwertung der Währung, auf die ihre Verpflichtungen lauten, entstanden sind. Nachdem die siebente Durchführungsverordnung zum Devisengesetz für ausländische Wertpapiere, die an einer deutschen Börse zum Handel zugelassen sind, den Depotzwang brachte, machte die achte DVO. vom 17. 2. 1937 den Erwerb und die Verfügung über solche Wertpapiere allgemein genehmigungspflichtig. Die neunte DVO. vom 20. 2. 37 enthielt Durchführungsvorschriften zu den Bestimmungen des Devisengesetzes, die vorbeugende Massnahmen gegen die Kapitalflucht vorsehen. Die zehnte DVO. vom 16. 9. 1937 befahl die Anzeigepflicht für alle Auslandswerte und machte gleichzeitig Grundstücksgeschäfte mit Ausländern genehmigungspflichtig [59]).

Im Jahre 1938 wurden infolge der Eingliederung Oesterreichs und der Sudetengebiete in den deutschen Währungsbereich und damit in die Devisenbewirtschaftung eine Menge von Runderlassen, Sondervorschriften und Uebergangsregelungen notwendig. Durch Gesetz vom 9. April 1938 wurde die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung aufgehoben; ihre Befugnisse wurden unmittelbar vom Reichswirtschaftsminister wahrgenommen. Dieser wurde gleichzeitig auch ermächtigt, die Vorschriften über die Devisenbewirtschaftung zusammenzufassen, zu ergänzen und zweckmässig zu verändern. Das neue Devisengesetz trat am 1. Januar 1939 im gesamten Gebiet des Grossdeutschen Reiches in Kraft. Es fasst im wesentlichen die Vorschriften des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935 und der dazu ergangenen zwei Aenderungsgesetze und elf Durchführungsverordnungen zusammen. Die bisherigen devisenrechtlichen Beschränkungen sind im wesentlichen unverändert geblieben. Der Reichswirtschaftsminister hat aber auch von seiner Ermächtigung Gebrauch gemacht, die bisherigen Vorschriften über die Devisenvorschriften zu ändern und auch Vorschriften ergänzenden Inhalts zu erlassen. Eine wichtige Neuerung besteht in den weiteren Massnahmen gegen die Kapitalflucht. So wird die Verwendung und Ueberbringung von Geschenken und die Mitnahme von jeglichem Auswanderergut ins Ausland

ausdrücklich für genehmigungsbedürftig erklärt. Es sollte damit verhindert werden, dass wertvolle Gegenstände wie Gemälde u. ä. zum Zwecke der Vermögensverschiebung ins Ausland gelangen. Das neue Devisengesetz kennt keinen Freigrenze-Paragraphen mehr, dagegen sind in die Richtlinien einige Ausnahmebestimmungen aufgenommen worden, wonach Devisen genehmigungsfrei bis zu RM. 10.— je Person und Kalendermonat erworben werden können. — Das neue Devisenstrafrecht enthält ebenfalls einige Aenderungen. In bezug auf die Vorschriften über die Sperrguthaben hat das neue Devisenrecht eine wesentliche Vereinfachung gebracht [60]).

Rückblick und Ausblick

Wir haben in den vorhergehenden Kapiteln gesehen, wie Deutschland seit Juli 1931 im Interesse des Ausgleichs der Zahlungsbilanz bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Währungsparität eine immer höhere und zuletzt wohl lückenlose Mauer von Devisen- und Einfuhrbestimmungen aufgerichtet hat, die alle zahlungsbilanzrelevanten Handlungen, Zahlungen, Vorgänge und Zustände zu erfassen und in ein einheitliches System zu bringen suchten. Zwei tragende Pfeiler dieses Schutzwalles sind die Vorschriften, dass Zahlungsmittel nur mit Genehmigung ins Ausland versandt oder überbracht werden dürfen und dass über Zahlungsansprüche gegen Ausländer nur mit Genehmigung verfügt werden darf.

Dank diesen tiefgreifenden staatlichen Eingriffen in den Aussenwirtschaftsverkehr gelang es Deutschland trotz einer seit der zweiten Hälfte des Jahres 1934 fast vollständigen Entblössung von Währungsreserven, die allerdings später durch die Eingliederung Oesterreichs eine wesentliche Bereicherung erfuhren, und trotz der in der ganzen Welt vorgenommenen Währungsentwertungen, die Mark auf ihrer im Jahre 1924 verankerten Goldparität zu halten. Da aber die Mark der freien Bewertung vollkommen entzogen war und deutsche Marknoten sowie Scheidemünzen aus dem internationalen Zahlungsverkehr ausgeschaltet waren, hatte der paritätische Reichsmarkkurs nur den Charakter eines Zwangsverrechnungs-

kurses. Zufolge ihrer vollkommenen Blockierung durch ein Gestrüpp von Devisenbestimmungen musste die deutsche Währung als reine Binnenwährung angesehen werden. Daneben gab es wohl über ein Dutzend von Sperrmarksorten, die zu Beginn oder im Verlauf der Devisenbewirtschaftung entstanden waren und deren Kurs je nach ihrer Verwendungsmöglichkeit ganz erheblich unter der Parität notierten.

Die Zwangsbewirtschaftung der deutschen Währung war insofern auch identisch mit einer Zwangsbewirtschaftung der deutschen Zahlungsbilanz als durch die Schleusen des Devisenkontrollsystems Externzahlungen nur im Umfange der Deviseneinnahmen und der verfügbaren Währungsreserven durchgelassen wurden. Dank des hohen Aktivsaldos im Waren- und Dienstleistungsverkehr und eines umfangreichen Einsatzes von Gold und Devisen der Reichsbank konnte Deutschland bis ins Jahr 1933 hinein nicht nur seinen Zins- und Tilgungsverpflichtungen sowie Resten der Reparationsleistungen nachkommen, sondern daneben noch grosse Kapitalrückzahlungen machen. Von Mitte 1933 an reichte aber die Aktivseite der Zahlungsbilanz nicht mehr aus, um die Passivseite in bisheriger Höhe zu decken. Es mussten deshalb an den Passivzahlungen, wenigstens devisenmässig, Abstriche gemacht werden, die neben der Verschärfung der Devisenrestriktionen auf der ganzen Linie zunächst zum Transferteilmoratorium und dann zum Vollmoratorium führten und schliesslich in die Importbewirtschaftung mit einer mehr oder weniger zwangsweisen Ausrichtung der Einfuhr an den Devisenertrag der Ausfuhr einmündeten.

Mit der Einführung des Neuen Planes war das deutsche Zahlungsbilanzproblem zu einem Problem des Aussenhandels überhaupt und im Zusammenhang mit den Verrechnungsabkommen zu einer Frage der Aussenhandelsgestaltung mit einzelnen Ländern geworden. Dies erforderte eine ganz neue Taktik bei der Lösung des Zahlungsbilanzproblems. Da der Schuldentransfer, insoweit er nicht von den handelsbilanzpassiven Gläubigerländern durch Clearings sichergestellt werden konnte, eingestellt war und die Währungsreserven praktisch gesprochen aufgebraucht waren, musste die deutsche Zahlungsbilanz durch Balancierung von Ein- und Ausfuhr ins Gleichgewicht gebracht werden. Dies war aber weniger schwierig wie die sich gleichzeitig ergebende Notwendigkeit, das Zahlungsbilanzvolumen im Interesse der Aufrechterhaltung der Ver-

sorgungslage auszuweiten. Wie wir gesehen haben geschah dies durch Reglementierung des Aussenwirtschaftsverkehrs auf dem Wege der Exportförderung und der Umstellung des Aussenhandels auf das Prinzip der Gegenseitigkeit. Da aber diese Massnahmen nicht ausreichten, die Aussenhandelsklemme zu überwinden und den vollen Importbedarf des auf hohen Touren laufenden deutschen Wirtschaftsapparates zu decken, mussten sie noch ergänzt werden durch Ausbau der inländischen Rohstoff- und Nahrungsmittelbasis, um auf diese Weise die Mangellage zu mildern und bei gleichbleibendem Gesamtvolumen der Einfuhr einen grösseren Spielraum für andere Einfuhrposten zu schaffen. In dem Ende 1936 in Angriff genommenen Vierjahresplan fand diese Autarkiepolitik ihre Krönung.

Seit 1934 ging Deutschlands Bemühen in erster Linie dahin, die aus der Ausfuhr und den Dienstleistungen verfügbaren Devisen zur Bezahlung der absolut notwendigen und nach einer Dringlichkeitsskala abgestuften Einfuhr sicherzustellen. Es war klar, dass unter diesen Umständen eine Kapitalrückzahlung nur noch in engen Grenzen möglich war. Die anfangs ziemlich lückenhafte Importbewirtschaftung sowie die Anlaufsschwierigkeiten des Neuen Planes und die Gegenseitigkeitsgeschäfte haben im Gegenteil per Saldo zu einer Neuverschuldung geführt. Die Neuverschuldung in den Jahren 1934 und 1935 war vor allem eine Clearingverschuldung und stellte insofern nur eine Vorauszahlung auf deutsche Warenlieferungen dar. Die zunehmende Aktivität der Handelsbilanz im Jahre 1936 ermöglichte es Deutschland, diese Schulden auf Kosten der Einfuhr teilweise abzutragen.

Unter dem Regime der Devisenbewirtschaftung hat sich die deutsche Auslandsverschuldung stark vermindert. Von 27 Milliarden RM. im Jahre 1930 ist sie auf etwa 13 Milliarden im Jahre 1935 zurückgegangen, wobei die Rückzahlung aus eigener Kraft auf etwa 10 Milliarden, der Abwertungsgewinn auf etwa 4 Milliarden geschätzt werden kann [61]). Die Valutaentwertung der Goldblockländer im September 1936 bedeutete von neuem eine wesentliche Entlastung Deutschlands, da ein nicht unerheblicher Teil der deutschen Auslandsschulden auf holländische Gulden und Schweizer Franken lautete. Man kann deshalb heute (1939) die deutsche Auslandsverschuldung auf 9 bis 10 Milliarden RM. schätzen. Zu diesem Betrag müssen allerdings noch hinzugerechnet werden die

Vermögensanlagen und Sperrguthaben von Ausländern in Deutschland, die auch einige Milliarden betragen dürften.

Ohne Zweifel ist die deutsche Zahlungsbilanz in den letzten Jahren durch das Transfermoratorium und den Abbau der Verschuldung stark entlastet worden. Trotzdem erfordern aber die Zinsverpflichtungen im Rahmen des Clearingverkehrs und der Zahlungsabkommen noch einige hundert Mill. RM. pro Jahr, was bei der neuerdings wieder rückläufigen deutschen Ausfuhr und der durch die Eingliederung Oesterreichs und der Tschechei gewachsenen Auslandsabhängigkeit Deutschlands eine schwere aussenwirtschaftliche Beengung darstellt und leicht die Schwierigkeiten Deutschlands in der Beschaffung von ausländischen Rohstoffen und Nahrungsmitteln erklärt. Unter diesen Umständen ist auch an eine Rückkehr zur Devisenfreiheit und an einen Abbau der deutschen Devisenbewirtschaftung und der Aussenhandelsregelung für die nächsten Jahre nicht zu denken. Sicher wäre eine gehörige Abwertung der Mark geeignet, mit der Zeit die Voraussetzungen zum Uebergange eines freieren Zahlungsverkehrs mit dem Ausland zu schaffen und die deutsche Wirtschaft aus ihrem Paragraphennetz zu befreien, in das sie in den letzten Jahren wider Willen verstrickt wurde. Obwohl in Deutschland heute eine Herabsetzung des Goldmünzfusses, der ja mit Rücksicht auf die grosse Kaufkraftdisparität der Mark und der dadurch notwendig gewordenen Exportsubventionen mehr oder weniger fiktiv ist, nur die Legalisierung eines bereits bestehenden Zustandes bedeuten würde, so wäre es doch eine Illusion anzunehmen, im Gefolge einer Währungsabwertung könnten die deutschen Devisenrestriktionen bald entbehrlich gemacht werden. Nach der Abwertung der Goldblockvaluten hat dies Dr. Schacht in seiner Erklärung vor dem Zentralausschuss der Reichsbank mit voller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht. Denn das Uebel sitzt in Deutschland viel zu tief als dass es sich durch einen einfachen Währungsschnitt beheben liesse. Deutschland wird nämlich mit oder ohne Währungsentwertung erst dann in der Lage sein, seine Zahlungsbilanz ohne Devisenbewirtschaftung auszugleichen, wenn die Schulden- und Rohstoffrage bereinigt ist. Die Altschulden müssten also zunächst konsolidiert und vielleicht noch herabgesetzt werden. Weiter wäre notwendig, dass Deutschland entweder überseeische Rohstoffquellen zur Verfügung gestellt oder aber seinem Export durch eine

liberalere Handelspolitik ein bedeutend grösserer Spielraum eingeräumt würde. Aber auch bei Erfüllung dieser Voraussetzungen könnte Deutschland bei seiner fast vollkommenen Entblössung von Währungsreserven und Vorräten einen Abbau seiner Devisenschutzvorschriften erst dann ins Auge fassen, wenn es vorher durch Ueberlassung von Gold und Auslandsanleihen neu gekräftigt ist und überdies Sicherheit dafür vorhanden ist, dass die deutsche Währung nicht zum Spielball unkontrollierbarer und irregulärer Kapitalwanderungen von Land zu Land gemacht wird. Ob das Ausland Deutschland in wirtschaftlicher Hinsicht so weit entgegenzukommen gewillt ist, ist aber ausschliesslich eine politische Frage, deren Beurteilung ausserhalb des Rahmens dieser Arbeit liegt. Aber auch ganz abgesehen davon dürfte eine vollkommene Wiederherstellung des freien Zahlungsverkehrs mit dem Ausland der stark antiliberalistisch eingestellten nationalsozialistischen Wirtschaftsideologie wohl kaum entsprechen. Ueberdies macht die konsequente Weiterbefolgung der eingeschlagenen Autarkiepolitik, des Gegenseitigkeitsverkehrs im Aussenhandel und die Ausrichtung der deutschen Wirtschafts- und Finanzpolitik auf die nationalen Bedürfnisse (Vollbeschäftigung) auch eine Devisenbewirtschaftung erforderlich, da diese Bestrebungen niemals im Rahmen einer freien, „internationalen“ Goldwährung realisiert werden können.

Anmerkungen

1. Teil (S. 5—20)

1) Amonn, Volkswirtschaftliche Grundbegriffe und Grundprobleme, Jena 1938, S. 120.

2) Amonn, a. a. O. S. 120.

3) Haberler, Der internationale Handel, Berlin 1933, S. 14.

4) Haberler, a. a. O. S. 15.

5) Haberler, a. a. O. S. 15.

6) L. Albert Hahn, Schutzzoll und Handelsbilanz in dem Buche „Geld und Kredit", Tübingen 1929, S. 87.

7) Die Reparationsbank, Frankfurt a./M. 1929, S. 35.

8) Haberler, a. a. O. S. 66.

9) Haberler, a. a. O. S. 66.

10) Bankarchiv, Bd. XXXIII, S. 229.

11) Vgl. Die deutsche Zahlungsbilanz der Jahre 1924—1933, zweite erweiterte Auflage von Sonderheft 11 zu Wirtschaft und Statistik, Berlin 1934.

12) Das Basler Gutachten über die deutsche Wirtschaftskrise (Der Layton-Bericht), Frankfurt a/M. 1931, S. 16.

13) Das Basler Gutachten, S. 27.

14) Institut für Konjunkturforschung, Aprilheft 1935.

15) Wirtschaftskurve, 1935/36, Heft 4, S. 297.

2. Teil 1. Abschnitt (S. 21 – 32)

16) Vgl. hierzu v. Mühlenfels, Das Problem des Ausgleichs der Zahlungsbilanz, Zeitschrift für schweiz. Statistik und Volkswirtschaft, 1934, S. 54 ff.

17) Eulenburg, Grundriss der Sozialökonomik, VIII. Abteilung, Aussenhandel- und Aussenhandelspolitik, S. 50.

18) Haberler, a. a. O. S. 69.

19) v. Mühlenfels, a. a. O. S. 64.

20) Mit diesen Feststellungen soll aber nicht die Devisenbewirtschaftung gegenüber der Währungsentwertung verteidigt werden. In dem speziellen deutschen Falle wäre es wohl angebracht gewesen, unter dem Schutze der Devisenkontrolle auch eine Herabsetzung des Goldwertes der Mark vorzunehmen, hauptsächlich als vom Jahre 1933 an im Zusammenhang mit der aktiven Konjunkturpolitik und der im Auslande immer zahlreicher gewordenen Devalvationen die deutschen Preise den Kontakt mit den Auslandspreisen verloren hatten. Bei der besseren Ertragslage der deutschen Wirtschaft hätte sich im Gefolge einer solchen Währungsamputation die Aufbringung der Schulden wohl kaum schwieriger gestaltet, auf alle Fälle wäre dann aber der deutsche Export nicht so stark zurückgegangen und hätte die Möglichkeit bestanden, allmählich zu einem freieren Zahlungsverkehr überzugehen.

21) Kerschagl, Devisenbewirtschaftung, Berlin 1932, S. 15.

2. Abschnitt (S. 32—62)

22) Hartenstein, Devisennotrecht, Berlin 1935, S. 2.

23) Hartenstein, a. a. O. S. 36.

24) Hartenstein, a. a. O. S. 37.

25) Vgl. hierzu auch Kerschagl, Devisenbewirtschaftung, S. 7, 23, 41 ff.

26) Vgl. hierzu auch Hartenstein, a. a. O. S. 3 und Flad, Berghold, Fabricius, Das deutsche Devisenrecht, S. XV.

27) Hartenstein, a. a. O. S. 331.

28) Hartenstein, a. a. O. S. 331.

29) Gross, Ausgangspunkte der Devisenzwangswirtschaft, S. 64.

30) Institut für Konjunkturforschung, 1933, S. 33.

31) Institut für Konjunkturforschung, 8. Jahrg., Heft 1, Teil A, S. 14.

32) Zitiert aus „Der Transferaufschub 1933", Schriftenreihe zum Währungsnotrecht, Bd. 7, S. 11 und 12.

33) Hartenstein, a. a. O. S. 488.

34) Hartenstein, a. a. O. S. 8.

35) Flad, Berghold, Fabricius, a. a. O. S. XXIII.

36) Vgl. hierzu auch Hartenstein a. a. O. S. 488.

3. Abschnitt (S. 62—77)

37) Flad, Berghold, Fabricius, a. a. O. S. XXV.

38) Die Wirtschaftskurve, Heft II, 1934, S. 179.

39) Hartenstein a. a. O. S. 12 und 488.

40) Eicke, Warum Aussenhandel? 4. Auflage, Berlin, S. 33.

4. Abschnitt (S. 77—117)

41) Vgl. hierzu auch Benning, Der Neue Plan und die Neuordnung der deutschen Aussenwirtschaft, Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 142, S. 40.

42) Börsen- und Wirtschaftskalender 1938, herausgegeben von der Frankfurter Zeitung, S. 22.

43) Benning, a. a. O. S. 41.

44) Die Bank 1934 II, S. 1885.

45) Deutsche Aussenwirtschaft im Engpass der Jahre 1933—37, Berlin 1938, S. 56 und 57.

46) Eicke, a. a. O. S. 30.

47) Eicke, a. a. O. S. 43.

48) Eicke, a. a. O. S. 43.

49) Pütz, a. a. O. S. 52.

50) Vgl. hierzu Frankfurter Zeitung Nr. 516—517 vom 10. Oktober 1937.

51) Wirtschaftskurve 1938, Heft I, S. 92.

52) Pütz, a. a. O. S. 71.

53) Pütz, a. a. O. S. 53.

54) Frankfurter Zeitung, Nr. 182 und 183 vom 9. April 1939.

55) Eicke, a. a. O. S. 19 ff.

56) Vierteljahrshefte zur Konjunkturforschung, 11. Jahrg. 1936, Heft 3, Teil B, S. 112.

57) Frankfurter Zeitung, Nr. 656—657 vom 25. Dezember 1937.

5. Abschnitt (S. 117—128)

58) Flad, Berghold, Fabricius, a. a. O. A. 153.

59) Börsen- und Wirtschaftskalender 1938, herausgegeben von der Frankfurter Zeitung, S. 92.

60) Börsen- und Wirtschaftskalender 1939, herausgegeben von der Frankfurter Zeitung, S. 92 ff.

61) Eicke, a. a. O. S. 76.

Literatur

a) *Bücher:*

Amonn, Alfred: Grundzüge der Volkswohlstandslehre, G. Fischer, Jena 1926.
— Volkswirtschaftliche Grundbegriffe und Grundprobleme, G. Fischer, Jena 1938.
Behrbaum-Sudau: Die neue deutsche Devisengesetzgebung, Berlin 1932.
Bendheim, Erich: Das deutsche Devisenrecht und die Schweiz, Bern 1936.
Eicke, Rudolf: Warum Aussenhandel? Erste, dritte und vierte Auflage, Berlin 1936, 1937 und 1938.
Eulenburg: Aussenhandel und Aussenhandelspolitik in Grundriss der Sozialökonomik, VIII. Abteilung.
Flad-Berghold-Fabricius: Das neue Devisenrecht, Mannheim 1935, nebst den diversen Ergänzungslieferungen.
Forstmann: Der Kampf um den internationalen Handel, Berlin 1936.
Hahn, L. A.: Geld und Kredit, Tübingen 1929.
Haberler: Der internationale Handel, Berlin 1933.
Hartenstein: Devisennotrecht, Berlin 1935.
Gross: Ausgangspunkte der Devisenzwangswirtschaft, Berlin 1933.
Kerschagl, Richard: Devisenbewirtschaftung, Berlin 1932.
Mautz, Emil: Die Verwertung von Sperr- und Register-Mark sowie Auslandsbonds für zusätzlichen Export, Karlsruhe, 1933.
— Die Verwertung von Sperr- und Registerguthaben sowie Scrips für zusätzlichen Export, 2. Auflage, Karlsruhe 1933.
Pütz, Theodor: Die deutsche Aussenwirtschaft im Engpass der Jahre 1933—1937, Berlin 1938.
Wagemann, Ernst: Struktur und Rhythmus der Weltwirtschaft, Berlin 1931.
Welter, Erich: Die Ursachen des Kapitalmangels in Deutschland, Frankfurt 1929.
Devisenpraxis im Ausfuhrgeschäft, Sonderarbeiten zur Förderung des deutschen Aussenhandels, Berlin 1933.
Die Reparationsbank, kritische Betrachtungen. Frankfurt 1929.
Das Basler Gutachten über die deutsche Wirtschaftskrise (Layton-Bericht). Frankfurt 1931.
Der Transferaufschub 1933, Schriftenreihe zum Währungsnotrecht, Band 7. Berlin 1933.
Die deutsche Zahlungsbilanz seit der Stabilisierung, in den Vierteljahresheften zur Konjunkturforschung, 1. Jahrg. 1926, Ergänzungsheft 2.
Die deutsche Zahlungsbilanz der Jahre 1924—1933. Zweite erweiterte Auflage von Sonderheft 11 zu Wirtschaft und Statistik, Berlin 1934.
Arbeitsbeschaffung, Wirtschaftsheft 10, herausgegeben von der Frankfurter Zeitung, 1934.
Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich.
Börsen- und Wirtschaftskalender 1937, 1938, 1939, herausgegeben von der Frankfurter Zeitung.

b) *Zeitungen und Zeitschriften.*

Bankarchiv.
Die Bank.
Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 142, Aufsatz von Benning: Der Neue Plan und die Neuordnung der deutschen Aussenwirtschaft.
Frankfurter Zeitung.
Die Wirtschaftskurve der Frankfurter Zeitung.
Publikationen des Instituts für Konjunkturforschung.
Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft, Bd. 1934, 70. Jahrg. Aufsatz von Mühlenfels: Das Problem des Ausgleichs der Zahlungsbilanz.